anxa
92-B
26809

Das neue Kunstschutzgesetz

Mit Erläuterungen zum Gebrauche
für Künstler: Architekten, Maler, Bildhauer
Photographen und Kunstgewerbler

Herausgegeben von
Fritz Hellwag
Redakteur der „Werkstatt der Kunst"

Das Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907, in Kraft getreten am 1. Juli 1907

MCMVIII
Julius Hoffmann / Verlag / Stuttgart

Digitized by the Internet Archive
in 2016

https://archive.org/details/dasneuekunstschu00hell

Das neue Kunstschutzgesetz

Mit Erläuterungen zum Gebrauche
für Künstler: Architekten, Maler, Bildhauer
Photographen und Kunstgewerbler

Herausgegeben von
Fritz Hellwag
Redakteur der „Werkstatt der Kunst"

Das Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907, in Kraft getreten am 1. Juli 1907

MCMVIII
Julius Hoffmann / Verlag / Stuttgart

Inhalts-Verzeichnis

Seite

Vorwort V

Das „Wesen der architektonischen Schöpfung" von Geh. Reg. Rat Prof. Adelbert Matthaei VI

„Kunstgewerbler, Innenkünstler und Architekt" v. Geh. Reg. Rat Dr.-Ing. Hermann Muthesius VIII

Erster Teil:

Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie 1

I. Abschnitt: Voraussetzungen des Schutzes (§§ 1—14) 2

II. „ Befugnisse des Urhebers (§§ 15—24) 36

III. „ Dauer des Schutzes (§§ 25—30) 56

IV. „ Rechtsverletzungen (§§ 31—50) 60

V. „ Schlußbestimmungen (§§ 51—55) 72

Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie 76

Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen 79

Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Sachverständigenvereine 85

Zweiter Teil:

Der internationale Urheberschutz. Allgemeine Vorbemerkung . . . 89

Die Berner Konvention mit Zusatzakten etc. 90

Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn u. dem Deutschen Reiche . 103

„ „ „ Vereinigten Staaten „ „ „ . 107

„ „ „ Frankreich „ „ „ . 112

Verzeichnis der benutzten Quellen.

Die drei Lesungen des Gesetzes im Reichstage, nach Berichten im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel".

Der Bericht über die Beratungen der X. Kommission des Reichstages; die „Motive" zum ersten und zweiten Entwurf.

Bemerkungen zum ersten Entwurf des Gesetzes von Professor Martin Dülfer in der Monatschrift „Moderne Bauformen" von Prof. Dr. Allfeld und Prof. Dr. Osterrieth in der Monatschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht".

Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien und gewerblichen Mustern von 1876 von Dr. Oscar Wächter.

Das österreichische Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie von Dr. Josef Schmidl.

Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern von Prof. Ernst Röthlisberger.

Urheber- und Verlagsrecht von Robert Voigtländer.

Vorwort

Bei der Abfassung des vorliegenden Kommentars zum neuen Kunstschutzgesetz hat mich das Bestreben geleitet, den Künstlern, die bekanntlich keine Freunde juristischer Formeln sind, möglichst viele Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die ihnen beim Eindringen in das Verständnis des für sie so sehr wichtigen Gesetzes hinderlich sein könnten. Immerhin gehört auch noch einiges Bemühen des Lesers dazu, das ja bei einer so weit verzweigten Materie als selbstverständlich gefordert werden muß. Durch ein eingehenderes Studium der ersten beiden Paragraphen wird man schon den Geist des Gesetzes verstehen lernen. Das ausführliche Sachregister am Schluß des Buches wird die gesuchten Gesetzesstellen leicht finden lassen.

Der Architektur und dem Kunstgewerbe, die zum ersten Male eines, leider noch zu sehr bedingten, Schutzes teilhaftig wurden, ist entsprechend mehr Raum gewidmet worden; doch sind auch alle anderen Künste ausreichend berücksichtigt.

Noch ist den Gesetzgebern der Geist der wieder im heimatlichen Boden wurzelnden ehrlicheren Kunst nicht aufgegangen. — Ich gebe deshalb nachstehend zuerst zwei Proben dieses neuen Geistes, wie er sich in der Architektur und im Kunstgewerbe unserer Tage am deutlichsten verkündet. Den Herren Geheimen Regierungsräten Professor Dr. Adelbert Matthaei in Danzig und Dr.-Ing. Hermann Muthesius in Berlin bin ich zu besonderem Dank für die freundliche Erlaubnis zur Wiedergabe dieser beiden Proben verpflichtet. Ich danke auch an dieser Stelle Herrn Architekt Professor Martin Dülfer in Dresden für viele mündliche Anregungen.

Berlin-Zehlendorf, im November 1907.

Fritz Hellwag

Das Wesen der architektonischen Schöpfung

Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Adelbert Matthaei

Philosophen und Ästhetiker aus alter und neuer Zeit haben die Architektur von den echten Künsten ausschließen zu müssen geglaubt. Maßgebend war dafür die Erklärung, die sie von dem Begriffe „Kunst" gaben. Von dem echten Kunstwerk wurde verlangt, daß es eine Idee zum sinnlichen Ausdruck bringt, derart, daß eine vollkommene Einheit des geistigen Gehaltes mit der greifbaren Erscheinung zur Anschauung gelangt, daß die Idee völlig in der Form aufgeht, und die sinnliche Gestalt wiederum nichts enthält, was nicht beseelt wäre. Eine weitere Forderung war die Zwecklosigkeit in dem Sinne, daß das Kunstwerk eben nichts weiter beabsichtigt, als sich selbst darzustellen, eine künstlerische Täuschung wachzurufen und damit eine „ästhetische" Wirkung zu üben.

Darüber, daß die praktische Zweckhaftigkeit nicht das Wesen der Baukunst ausmacht, dürfte sich alle Welt ebenso klar sein, wie darüber, daß dieses Verbundensein mit einem realen Zweck dem Wesen der Kunst nicht den geringsten Abbruch tut.

Auch wird niemand bezweifeln, daß die Erzeugnisse der Baukunst Stimmungen in uns wiederklingen lassen, und zum Ausdrucke tiefer Ideen werden können, wie die Leistungen der Malerei und Plastik. Nur über die Mittel, durch die die Baukunst das erzeugt, ist man sich nicht klar geworden, und das richtige Gefühl, daß diese Mittel andere sind, wie bei den anderen bildenden Künsten, hat zu jenen ausschließenden Urteilen geführt.

Die Baukunst geht nicht auf bestimmte Vorbilder in der Natur zurück. Sie wendet sich nicht an jenes genußreiche, vergleichende „Hin- und Herschwanken" zwischen Natur und Kunstprodukt, nicht an den Farbensinn, nicht an das Gefühl für schöne charakteristische Linien und Umrisse, sondern an den Raumsinn. Der dreidimensionale Raumsinn, unsere Fähigkeit, drei Dimensionen im Raume zu unterscheiden, ist der Mutterboden der Architektur als Kunst. Sie ist Raumgestalterin. Wie vor dem inneren Auge des Malers, bevor er die Hand in Bewegung setzt, ein Farbengebilde steht, das er nun zu verwirklichen sucht, so steht vor dem inneren Auge der Baukünstlers ein Raumgebilde, das er in der Wirklichkeit hervorzuzaubern sucht, je nach Maßgabe seines technischen Könnens, in der Anfangszeit der Kunst unbewußt, in den Blütezeiten mit vollem, reifem Bewußtsein. Durch das Vorherrschenlassen einer der drei Ausdehnungen, z. B. der Tiefenabmessung (der Vorwärtsbewegung oder die Längsperspektive), oder durch das Harmonieren der Tiefendimension mit der Breite und der Höhe, oder durch das Betonen der Höhendimension über symmetrische Breiten- und Tiefenausdehnungen läßt der Baukünstler in uns Stimmungen wiederklingen, die er gehabt

hat; so gut wie der Landschaftsmaler mit seinen Mitteln, erzeugt er Ideen, die an Tiefe denen, die wir aus den Leistungen anderer bildender Künstler zu saugen meinen, in nichts nachzustehen brauchen. Wie der Beschauer eines Landschaftsgemäldes sich die Stimmung, die der schaffende Künstler hatte, erst wiederschaffen muß, um zum Verständnis zu gelangen, so muß der Beschauer erst zu jener Raumvorstellung durchzudringen versuchen, die dem schaffenden Künstler zugrunde lag. Auf ihn, das beschauende Subjekt, sind die Abmessungen zugeschnitten, von ihm, dem vom Baumwerk umschlossenen Beschauer sind sie genommen. (Schmarsow.) Wie in der Tonkunst die Stimmung des Meisters durch die Instrumentalaufführung reproduziert werden muß, so muß der Beschauer des Bauwerks sich jedesmal von neuem das in der Steinmasse liegende Kunstwerk erst nachschaffen. Weil wir davon absehen können, von der das Raumkunstwerk erzeugenden Masse des behauenen Steins, und die Idee den Stoff völlig zurücktreten läßt, deshalb steht die Baukunst unter diesem Gesichtspunkte, wie oben angedeutet, nicht auf einer tieferen Stufe, als ihre Schwestern in der bildenden Kunst. Durch die Raumverteilung an sich kann die Stimmung idyllischer Behaglichkeit oder majestätischen Stolzes, mystischen Grauens und beängstigten Gedrücktseins, oder aber das Gefühl beruhigender Beschaulichkeit oder auch sehnsuchtsvollen Emporstrebens erzeugt werden. Das war die Stimmung, die den Schöpfern des Baues vorschwebte, das ist die Stimmung, die wir aus dem fertigen Gebäude wieder herauszulesen haben, wenn wir zum Genuß des Kunstwerkes kommen sollen.

Wenn so in der Raumgestaltung der eigentliche Ausfluß des künstlerischen Wesens zu suchen ist, so stellt doch die praktische Frage der Begrenzung des Raumes neue Aufgaben, die nicht bloß technischer Natur sind, sondern die ebenfalls Anlaß zu rein künstlerischer Betätigung geben. Die Lösung dieser Aufgaben birgt ein gut Teil des Wesens der architektonischen Schöpfung in sich, weil dadurch eine Verstärkung, ja überhaupt erst die greifbare Klarstellung der künstlerischen Grundempfindung erzielt werden kann. Zu diesen Aufgaben gehören die Bedachungsfrage, die Lichtzuführung, die Gestaltung des einzelnen im Aufbau, der Außenbau usw.

Man könnte die Frage aufwerfen: „Was hat dem schaffenden Künstler zuerst die Seele erfüllt, das Raumgebilde seiner freien Phantasie oder die praktische Aufgabe?“ Ist es die Lustempfindung der Raumgestaltung, die in erster Linie in der Seele des Künstlers nach einer praktischen Betätigung an praktischen Aufgaben drängt, oder geht er ursprünglich von der praktischen Aufgabe aus, für die er die entsprechende Raumgestaltung sucht? Man wird zur Entscheidung dieser Frage nicht den modernen Architekten, dessen Phantasie von fertigen Raumgebilden belastet ist, zu Rate ziehen müssen, sondern die Uranfänge der Baukunst. Psychologen, Ethnologen und Anthropologen müßten mithelfen, um die Bestätigung dafür zu erbringen, daß ursprünglich in der Seele des kunstbegabten Menschen die reine Lust an der Raumgestaltung vorherrscht, wiewohl auch das Kind zuerst den Antrieb äußert, Räume zu schaffen ohne praktische Zwecke. Den Anlaß zur Verwirklichung der Raumvorstellung bringt dem Baukünstler die praktische Aufgabe. Sie zwingt ihn, das Gebilde der Phantasie in einen bestimmten, zweck-

mäßigen Grundriß einzuspannen. Dann erwägt er die technischen und endlich die rein äußerlichen „praktischen Schwierigkeiten". Bei der Ausführung wird der umgekehrte Weg eingeschlagen. Erst gilt es, jene zahlreichen, äußerlichen Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen; dann löst der Künstler in dem auf dem Grundriß erwachsenden Steinwerk die technischen Probleme; und als Resultat springt endlich aus dem fertigen Gebäude jenes Raumgebilde hervor, das als Ausgangspunkt der ganzen Tätigkeit ursprünglich der Seele des Künstlers vorschwebte.

(Mit freundlicher Erlaubnis des Verfassers dem in zweiter Auflage 1904 im Verlage von B. G. Teubner in Leipzig erschienenen Buche „Deutsche Baukunst im Mittelalter" entnommen.)

Kunstgewerbler, Innenkünstler und Architekt

Von Geh. Regierungsrat Dr.-Ing. Hermann Muthesius

Hatte der Kunstgewerbler bisher aus dem Ornamentisten bereits die Wandlung zum Tektoniker durchgemacht, so ging er nun noch einen Schritt weiter: er wurde Innenkünstler.

Nun ist aber die Raumausstattung und Raumbehandlung von der Raumbildung nicht zu trennen.

Werden beide getrennt, so wie es heute noch der Fall ist, indem der Architekt den Hohlraum liefert und der Innenkünstler ihn ausstattet, so liegt ein Widerspruch vor, dessen Beseitigungsnotwendigkeit sich von selbst ergibt. Der Bau des Raumes, den der Innenkünstler ausstatten und künstlerisch behandeln soll, ist der nächste unabwendbare Schritt, der getan werden muß, und tatsächlich schon von vielen Seiten getan worden ist.

Dann ist der Innenkünstler aber Architekt. Und ist er das, so ist der letzte Schluß des merkwürdigen Kreislaufes erfolgt, auf den die kunstgewerbliche Entwicklung hinarbeitet. Das Kunstgewerbe ist kein abgespaltenes, tektonisches Teilgebiet mehr, sondern es ist das große tektonische Allgemeingebiet, es ist Architektur, die Haupt- und Universalgestalterin unter den bildenden Künsten.

. . . . . .

Das, was den heute an der Schwelle der Architektur stehenden Kunstgewerbler von vornherein vom Architekten unterscheidet, ist der Weg, auf dem beide sich dem architektonischen Problem nähern. Der Architekt wird durch die heutige Erziehung von außen heran geführt, von der Verkleidung der Formen her, der Kunstgewerbler kommt von innen, vom Raumgedanken her.

(Mit freundlicher Erlaubnis des Verfassers seinem Buche „Kunstgewerbe und Architektur", bei Eugen Diederichs in Jena 1907, entnommen.)

I. Teil.

Gesetz,

betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

vom 9. Januar 1907.

(In Kraft getreten am 1. Juli 1907.)

Das vorliegende Gesetz regelt das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, also der zeichnenden und malenden Künste und der Bildhauerkunst, ferner unter gewissen Voraussetzungen der Architektur und des Kunstgewerbes. Endlich wird in diesem Gesetz auch das Urheberrecht an Werken der Photographie behandelt. Es war den Gesetzgebern sehr schwierig, das, diesen verschiedenartigen Materien Gemeinsame herauszufinden. Dieses Gemeinsame bildet gewissermaßen den Stamm des Gesetzes, von dem sich die Sonderbestimmungen abzweigen, die der besonderen Eigenart der verschiedenen Kunstarten gerecht zu werden bestimmt sind.

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

---

§ 1.

Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

Urheber.

1. Keine Definition des Begriffes.

Das Gesetz vom 9. Januar 1876 enthält keine Vorschrift darüber, wer als Urheber eines Werkes der bildenden Künste anzusehen ist. Da hierüber in der Praxis grundsätzliche Zweifel nicht hervorgetreten sind, so hat auch das Gesetz vom 1. Januar 1907 von einer solchen Vorschrift abgesehen. Auch der Umstand, daß nach diesem neuen Gesetze die Baukunst und die angewandte Kunst in den Bereich des Schutzes einbezogen werden sollen, nötigt nicht zu einer Begriffsbestimmung, da die Verhältnisse hier im wesentlichen nicht anders liegen als bei den übrigen Zweigen der bildenden Künste. Im allgemeinen wird es nicht zweifelhaft sein, daß bei einem Werke der bildenden Künste derjenige als Urheber anzusehen ist, welcher den künstlerischen Gedanken gefaßt und künstlerisch zur Darstellung gebracht hat. Begr.

Es sind verschiedene Definitionen in Vorschlag gebracht worden, die aber alle nicht den Begriff erschöpften. „Verfertiger" trifft die technisch-mechanische Seite und „Gestalter" läßt die vorhergehende innere Ausarbeitung des Werkes nicht deutlich erkennen. — Mithin bleibt es im Einzelfalle Sache der konkreten Untersuchung, zu bestimmen, wer wirklicher Urheber sei.

2. Die Person des Urhebers.

In Übereinstimmung mit dem Literargesetze hat auch dieses Gesetz, wo es vom Urheber spricht, nicht nur denjenigen, in dessen Person das

Urheberrecht entstanden ist, sondern, falls nicht etwa aus dem Zusammenhang ein anderes hervorgeht, auch den Erben, nicht aber einen sonstigen Rechtsnachfolger im Auge. Begr.

Werke.

Nicht die gestaltlose Idee, auch nicht die Tätigkeit des Schaffens, sondern erst das konkrete Werk, in dem sich die künstlerische Absicht des Urhebers offenbart, soll schutzfähig sein. (Die Absicht des Urhebers, ein Werk der bildenden Künste schaffen zu wollen, bedingt für das Werk noch nicht die Schutzfähigkeit.)

Aber auch konkrete Vorarbeiten und Entwürfe für Werke der bildenden Künste sind schutzfähig, unter Umständen sogar, wenn die volle ästhetische Wirkung sich erst in dem vollendeten Werke offenbart. (In dem letzteren Falle ist es wohl nicht notwendig, daß das Werk zur Zeit der Anrufung des Schutzes für solche Entwürfe selbst schon vollendet ist, damit man es zum Beweise vorweisen kann. Vergl. § 2, 1.)

Den Ausdruck „Kunstwerk" vermeidet dies Gesetz, weil in ihm ein verhältnismäßig hoher Grad künstlerischer Vollendung sich ausspricht. Diesen zu fordern, widerspricht dem Sinn dieses Gesetzes, für das die erkennbare Absicht und der Zweck der Formgebung maßgebend für die Schutzfähigkeit sind.

Bildende Künste.

1. Keine Definition des Begriffs.

In Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Rechte, das nach dieser Richtung hin zu Zweifeln keinen Anlaß gegeben hat, ist auch in diesem Gesetz von einer näheren Erläuterung des Begriffes der bildenden Künste abgesehen worden. Begr.

2. Welche Künste sind gemeint?

Den schon seither geschützten zeichnenden und malenden Künsten und der Bildhauerkunst sollen die Baukunst und das Kunstgewerbe urheberrechtlich gleichgestellt werden, mit der Einschränkung freilich, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen. Diese Einschränkung findet im § 2 ihre Erklärung.

Werke der Photographie.

1. Keine Definition des Begriffes.

Der Begriff des Wortes Photographie braucht nicht mehr erläutert zu werden. Doch wird jetzt bestimmt, daß als Werke der Photographie auch solche Werke gelten sollen, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind. (vergl. § 3.)

2. Vorarbeiten.

Selbstverständlich ist, daß das Werk der Photographie nicht nur das fertige Erzeugnis, sondern auch das Erzeugnis in den Zwischenstadien seiner Bearbeitung, insbesondere das Negativ der photographischen Aufnahme zu gelten hat. Begr.

Gemeinsame Behandlung von Kunst und Photographie.

Die Photographien waren durch ein Gesetz vom 10. Januar 1876 geschützt, das den veränderten Bedürfnissen des Rechts- und Verkehrslebens nicht mehr entsprach. Es erschien deshalb zweckmäßig, zunächst die Revision dieses Gesetzes in Angriff zu nehmen. Der Entwurf eines neuen Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie, ist im Jahre 1902, nachdem er mit Sachverständigen beraten war, der Öffentlichkeit bekannt gegeben worden. Später wurde auch der Entwurf eines neuen Kunstschutzgesetzes aufgestellt und gleichfalls der Beratung mit Sachverständigen unterzogen. Schließlich sind beide Entwürfe, da sie gleichartige Verhältnisse regeln und, wie sich ergeben hat, in der Mehrzahl der Vorschriften übereinstimmen, nach dem Vorgang ausländischer Gesetzgebungen in das jetzt vorliegende einheitliche Gesetz zusammengefaßt worden. Begr.

1. Klagen über die gemeinsame Behandlung von Kunst und Photographie.

Die „Allgemeine deutsche Kunstgenossenschaft" verwahrte sich dagegen, daß die Kunst und die Photographie in einem Gesetze behandelt werden und erblickt darin eine Schädigung des Ansehens der Kunst und folgert materielle Nachteile für die Künstler. Diesen Einwendungen begegnete ein Vertreter der Regierung im Reichstage mit der Erklärung, daß eine Gleichstellung der Kunst mit der Photographie, ein ästhetisches Werturteil über sie nicht beabsichtigt sei und daß lediglich praktische Gründe für die gemeinsame Behandlung maßgebend gewesen seien. (vergl. die Gesetzgebung des Auslandes betr. den Schutz der Photographie.)

2. Verschiedene Behandlung der Kunst und der Photographie.

Zwischen bildender Kunst und Photographie liegt ein wesentlicher innerer Unterschied darin, daß die Photographie nicht frei schafft, sondern Vorhandenes auf mechanischem Wege bildlich wiedergibt. Das Gesetz hat deshalb in einigen Punkten, so vornehmlich bei der Bemessung der Dauer der Schutzfrist, für die Werke der Photographie besondere Normen aufgestellt. Begr.

3. Grenze zwischen Kunst und Photographie.

Die Frage, ob ein Erzeugnis als ein Werk der bildenden Künste oder als ein Werk der Photographie anzusehen sei, kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein.

Im Verkehre werden neuerdings mehr und mehr auch die hervorragenden Erzeugnisse des Lichtdrucks, der Photogravüre usw. „Kunstblätter" genannt. Diesem Sprachgebrauch gegenüber ist hervorzuheben, daß Verfahren, die von der Übertragung des Bildes auf photographischem Wege ausgehen, auch wenn dabei durch Retouche und ähnliche Nachbehandlung die menschliche Hand mitwirkt, vom Standpunkte dieses Gesetzes nicht als Werke der bildenden Künste, sondern als Werke der Photographie anzusehen sind.

Andererseits wird das von der Hand des Künstlers geschaffene Werk, zum Beispiel ein Holzschnitt, dadurch nicht zu einem

Werke der Photographie, daß diese dabei Hilfsdienste verrichtet hat. Die Entscheidung im Einzelfalle ist Sache des Richters und der Sachverständigen. Begr.

---

§ 2.

Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste. Das gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.

Als Werke der bildenden Künste gelten auch Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes sowie für Bauwerke der im Absatz 1 bezeichneten Art.

I. Die Bauwerke.

1. „Baukunst" oder „Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen"?

In der Begründung wird allerdings gesagt, daß im einzelnen die Neuregelung für das Gebiet der bildenden Künste zunächst die urheberrechtliche Gleichstellung der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst mit den übrigen Werken der bildenden Künste im Auge habe. Dagegen ist im Gesetzestexte (in dem Wortlaut der Paragraphen) niemals von „Baukunst" (oder von „angewandter Kunst") die Rede. Das hat seinen gesetzestechnischen Grund darin, daß die Gesetze an anderer Stelle (vergl. § 330 des Strafgesetzbuches) unter „Baukunst" in erster Linie die „Bautechnik" verstehen.

Weil also in anderen Gesetzen ein nachlässiger Sprachgebrauch sich eingebürgert hat, mußte dieses vorliegende, neue Gesetz, das sich mit dem Schutze der Kunst (also auch der „Baukunst") zu beschäftigen hat, sich durch früher begangene Fehler einschränken lassen, und zu unklaren, sinnverwirrenden sprachlichen Konstruktionen seine Zuflucht nehmen, indem es von Bauwerken verlangt, daß sie „künstlerische Zwecke verfolgen", statt einfach von Werken der Baukunst sprechen zu können. — Dem natürlichen Verlangen der Architekten, als die zur Ausübung der Baukunst berufenen Baukünstler bedingungslos anerkannt zu werden, wird wohl nicht eher entsprochen werden können, als bis man unter Baukunst wirklich nur die „Kunst" versteht. „Baukunst gilt (d. h. sollte gelten) als abgeschlossener Begriff, und Baukunst kann mit dem Bauen im gewöhnlichen Sinne, der mechanischen Tätigkeit oder der Ausführung nach gegebenen Plänen nicht verwechselt werden. Man wird z. B. auch unter Kochkunst nicht das Kochen an sich, wie z. B. das Leimsieden verstanden wissen wollen, und in dem Begriff „Baukunst" nur Werke von Baukünstlern einordnen." Martin Dülfer. Trotzdem diese Logik so einleuchtend ist, darf dieses Gesetz den Begriff „Baukunst" nicht kennen.

Die bisherige Schutzlosigkeit der Architektur.

Das bisherige Kunstschutzgesetz bestimmte in § 3: „Auf die Baukunst findet das Gesetz vom 9. Januar 1876 keine Anwendung." Damit war also die Baukunst von jedem Urheberschutz ausgeschlossen. „Es erscheint heute unverständlich, daß die Sachverständigen bei Beratung des Gesetzes vom 9. Januar 1876 die Baukunst nicht des notwendigen Schutzes, der ihr gebührt, teilhaftig werden ließen. Wie niedrig muß wohl damals das geistige Schaffen eines Architekten eingeschätzt worden sein? Dies ist höchstens dadurch verständlich, daß in jener Zeit, da Traditionen eines Schinkel verloren gegangen waren, an Stelle einer einfachen Bauweise Bauwerke in der Formensprache einer deutschen und holländischen Renaissance förmlich aus dem Boden schossen und sich die Architekten zur Befriedigung eines gewissen Luxusbedürfnisses im Schwelgen pittoresker Formen dieser Stilperiode gefielen und derartige Produkte unter dem Sammelbegriff eines nationalen Stiles darboten. Daß in dieser Zeit, in welcher ohne Wahl wild kopiert wurde, die Selbstachtung vor baukünstlerischem Schaffen verloren ging, ist selbstverständlich; daher war ohne Frage eine Forderung zum Schutze in dem Maße nicht berechtigt, wie zu anderer Zeit. Ließen sich doch an den meisten Werken der siebziger Jahre die Urheber, welche in den vergangenen Jahrhunderten zu suchen waren, nachweisen. Der Dekor war hier nicht der Ausdruck eines inneren Schaffens und diente nicht zur Erklärung des Werkes selbst, sondern war von außen dazu getan. Eine gesunde Konzeption wurde geradezu unmöglich: wertvolle Leistungen eines geistreichen Architekten wurden durch den Wust weither geholter Dekorationsmittel zugedeckt." Prof. Martin Dülfer. — Muthesius nennt den fortwährenden Wechsel der „archäologischen" Richtungen der Architektur des 19. Jahrhunderts eine „oberflächliche Verkleidungskunst".

Scheint also durch diesen Tiefstand des geistigen Schaffens der Architekten der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, die Nichtberücksichtigung der Architektur unter dem alten Kunstschutzgesetz einigermaßen begründet, so ist es dennoch interessant, sich das philosophische Rüstzeug der damaligen Gesetzgeber anzusehen, besonders weil das seinerzeit konstruierte Sprachmonstrum „des praktischen Zweckgebrauchs" auch in dem vorliegenden Gesetz noch herumspukt.

Als man im Jahre 1876 den anderen Künsten, darunter auch der Bildhauerkunst, den Urheberschutz gewährte, die Architektur dagegen ausschloß, stützte man sich dabei (vergl. v. Wächter pag. 42) auf Kant, der in seiner „Kritik der Urteilskraft" einen Unterschied zwischen der Bildhauerkunst und der Baukunst, die allerdings beide unter den Begriff der „Plastik" fallen, folgendermaßen begründete: „Zur Plastik als der ersten Art schöner bildender Künste gehört die Bildhauerkunst und die Baukunst. Die Bildhauerkunst ist diejenige, welche Begriffe von Dingen, so wie sie in der Natur existieren könnten, körperlich darstellt (doch als schöne Kunst mit Rücksicht auf die ästhetische Zweckmäßigkeit). — Die Baukunst ist die Kunst, Begriffe von Dingen, die nur durch Kunst möglich sind, und deren Form nicht die Natur, sondern einen willkürlichen Zweck zum Bestimmungsgrunde hat, auch zugleich ästhetisch-zweckmäßig darzustellen. — Bei der Baukunst ist ein gewisser Gebrauch

des künstlichen Gegenstandes die Hauptsache, worauf als Bedingung die ästhetischen Ideen eingeschränkt werden. — Bei der Bildhauerkunst ist der bloße Ausdruck ästhetischer Ideen Hauptabsicht."

Weil also bei der Baukunst ein „gewisser Gebrauch" die Hauptsache, ja meistens sogar die Entstehungsursache ist, so konnte sie unter dem Gesetz vom Jahre 1876 keinen Schutz finden, das als Bedingung für den Urheberschutz von den Werken der bildenden Künste den Selbstzweck der künstlerischen Darstellung folgerte. „Bei der Beurteilung der Baukunst kam also in erster Linie die Erwägung zur Geltung, daß das Bauwerk nicht lediglich zur Befriedigung des Schönheitsgefühls oder zur Vermittelung eines künstlerischen Gedankens, sondern zugleich, meist sogar allein, einem Gebrauchszweck dient." Begr.

Begründung der jetzigen Schutzfähigkeit der Architektur.

1. Verschiedene Behandlung der Bildhauerkunst und der Baukunst.

Jetzt wird anerkannt — was Kant nie ausgeschlossen hatte —, daß das Bauwerk trotzdem ein Werk der bildenden Künste sein könne, wenn es auch für einen praktischen Gebrauch bestimmt sei, daß also eine unterschiedliche Behandlung der Bildhauerkunst und der Baukunst nicht mehr gerechtfertigt werden könne.

2. Verwandtschaft zwischen Bildhauerei und Baukunst.

„Ja, es wird in der Begründung sogar jetzt darauf hingewiesen, daß Baukunst und Bildhauerarbeit nahe verwandt seien und zum Teil ineinander übergehen. Gerade dieser Hinweis einer gewissen Verwandtschaft wird mehr schädigen als er rechtfertigen soll, nämlich daß Werke der Baukunst in ihrem Werte Werken der bildenden Künste gleich zu achten seien, — als ob sie dadurch erst der Wertschätzung der Malerei und Bildhauerei näher kämen, und eine Aufnahme in Gnaden gerechtfertigt erscheine. Im Gegenteil werden bei der architektonischen Ornamentik, übrigens einem verschwindend kleinen Teile eines Bauwerkes, die anderen Künste dem architektonischen Gedanken dienstbar gemacht." Martin Dülfer.

3. Der Einklang mit dem ausländischen und internationalen Recht.

Der Wunsch nach einem gesetzlichen Schutz der Bauwerke gewinnt an Bedeutung, wenn man zum Vergleiche die Bestimmungen des ausländischen Rechtes heranzieht, das, von einigen Ländern abgesehen, die Baukunst den anderen bildenden Künsten, wenn auch mit Einschränkungen im einzelnen, gleich behandelt.

Der gesetzliche Schutz der Bauwerke in Deutschland ist aber auch vom Standpunkte des internationalen Rechtes notwendig. Nach der Zusatzakte zum Artikel IV der Berner Konvention wurde am 4. Mai 1896 bestimmt: „In denjenigen Verbandsländern, in welchen nicht nur die architektonischen Pläne, sondern auch die architektonischen Werke selbst Schutz genießen, werden diese Werke der Wohltat der Bestimmung der Berner Konvention und der gegenwärtigen Zusatzakte teilhaftig." Die deutschen Architekten waren also im Auslande meist für ihre Werke

geschützt, im Heimatlande dagegen schutzlos!! Diesem beschämenden Zustand soll jetzt ein Ende gemacht werden.

Bedingungen für den Schutz der Bauwerke.

1. Formalitäten.

Solche braucht der Urheber nicht zu erfüllen, auch keine Eintragungen ꝛc., um den Schutz für sein Werk zu genießen. Dieses erfüllt schon die Bedingungen des Schutzes durch seine Entstehung allein, mit anderen Worten: das Recht wird mit dem Werke geboren.

2. Beschränkung des Schutzes auf Bauwerke, „soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen".

„Bei einer Revision des bisher geltenden Kunstschutzgesetzes konnte es sich nur darum handeln, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen die Baukunst für ihre ästhetisch wirksamen Leistungen ein Schutz zuteil werden soll. Demgemäß ist im § 2 zunächst ausdrücklich ausgesprochen, daß Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den Werken der bildenden Künste im Sinne des vorliegenden Gesetzes gehören." Begr.

Schon im Inlande weiß man mit dem Ausdruck „soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen", wenig anzufangen, umsoweniger werden die den Verbandsländern der Berner Konvention angehörigen Architekten wissen, welchen Schutz sie eigentlich in Deutschland genießen werden. Man kann nicht sagen, daß der Begriff durch obige Begründung klarer geworden wäre, die noch die „ästhetische Wirksamkeit" als Bedingung anführt.

Man kann sich die Absicht der Gesetzgeber nur dann klar machen, wenn man die verschiedenen Ausdrücke einzeln betrachtet und sich immer vor Augen hält, daß dieser zopfige Sprachgebrauch des Gesetzes nur entstehen mußte, weil der einzig richtige Ausdruck, nämlich „Baukunst", den das Strafgesetzbuch schon vorweggenommen hat und in anderem (falschem) Sinne gebraucht, nicht mehr verwendet werden konnte.

a) „Zweck".

Der Ausdruck ist falsch angewendet. Er bedeutet nach einer Definition in Brockhaus' Konvers.-Lex. „die Vorstellung desjenigen, was gewollt wird", und heißt im Lateinischen „finis". Mit „Zweck" könnte man also im Urheberrecht eigentlich nur dasjenige bezeichnen, was der Urheber mit seinem Schaffensakte „bezweckte". Sein Zweck (finis) muß sich also im Werke selbst offenbaren.

b) „Künstlerisch".

War das, was der Urheber bezweckte, künstlerisch, und ist sein Werk original, so genügt es den Anforderungen des Gesetzes.

c) „Soweit".

In einem früheren Entwurf zu diesem Gesetz war an dieser Stelle der Ausdruck „sofern" verwendet worden und hatte wohl zu bedeuten, „wenn überhaupt das Bauwerk künstlerische Zwecke verfolgt." Mit dem Ausdrucke „soweit" soll gesagt sein, daß die künstlerische Absicht

sich auch nur auf einzelne Teile des Werkes beziehen kann, und daß diese einzelnen Teile dann allein geschützt werden können, während der übrige Teil des Werkes ungeschützt bliebe.

d) Künstlerischer Zweck.

Das frühere Gesetz verweigerte den Bauwerken den Urheberschutz, weil sie zu einem praktischen Gebrauch bestimmt waren, also einen Gebrauchszweck verfolgten. Dieser Gebrauchszweck soll künftig kein Hindernis mehr sein, dagegen wird als Bedingung der „künstlerische" Zweck gefordert. Beide Zwecke können nebeneinander bestehen und keiner schließt den anderen aus. Die Bestimmung des Gebrauchs ist gleichgültig. Beide Zwecke können sich sowohl in einem Palast als auch in einer Hundehütte vereinigen.

e) Bauwerke.

Es fällt auf, daß nach § 1 die Urheber für ihre Werke den Schutz genießen, dagegen im § 2 nur noch von den Erzeugnissen und Werken die Rede ist und nicht mehr von deren Urheber. Das hat seinen Grund darin, daß Urheber von Bauwerken oft auf künstlerische Zwecke verzichten, also Bauwerke hervorbringen, die nur einen Gebrauchszweck haben. Um diese Werke ausschalten zu können, wurde in § 2 nur von Werken gesprochen, die künstlerische Zwecke verfolgen. Dieser Sprachgebrauch ist es, der das Verständnis des § 2 erschwert. Wie einfach wäre es gewesen, im § 1 auch von Urhebern der „Baukunst" zu sprechen! Warum dies leider nicht möglich war, ist oben dargelegt. So aber mußte im sprachlichen Ausdruck — weil das Gesetz keine Baukünstler kennt — die Tätigkeit des künstlerische Zwecke-Verfolgens den Werken beigelegt werden, obwohl Werke, als leblose Gegenstände, keine Tätigkeit (Zwecke verfolgen) ausüben können. Gemeint ist aber: die Urheber von Bauwerken sind für diejenigen Werke (oder Teile derselben) geschützt, in denen der künstlerische Zweck (des Urhebers) erkennbar ist.

f) Verfolgen.

Dieser Ausdruck soll nach der Erklärung eines Regierungsvertreters in der Reichstagskommission erkennen lassen, daß „es nicht darauf ankommt, ob das Werk eine gewisse Höhe künstlerischer Vollendung erreicht hat, sondern daß die erkennbare Absicht und der Zweck der Formgebung entscheidend sind".

Hieraus geht zweierlei deutlich hervor:

daß durch das Gesetz an die Werke (Leistungen) der bildenden Künste überhaupt kein Maßstab über Wert oder Unwert, also keinerlei Kritik angelegt werden soll;

daß der Ausdruck „ästhetisch-wirksame Leistungen" nur die Forderung enthält, daß die Absicht und der Zweck (des Urhebers) in seiner Formgebung erkennbar (wirksam) sein sollen. So wird an anderer Stelle gefordert, daß der künstlerische Zweck sich „offenbaren" solle. — Es ist sehr wichtig, festzustellen, daß eine ästhetische „Wirkung" über das Werk hinaus auf den Beschauer nicht gefordert wird. Eine solche Wirkung wäre ja auch unmöglich festzulegen und zu kontrollieren, denn je nach der Richtung, der der Beschauer angehört, je nach seiner psychischen Verfassung

könnte das Werk statt eines ästhetischen Lustgefühls eine gegenteilige Empfindung, Abscheu erregen, und könnte doch ein Werk der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes sein.

Die Entscheidung über die Erkennbarkeit des verfolgten künstlerischen Zweckes.

1. Die Sachverständigenkammern.

Im Streitfalle hat der Richter, eventuell unter Beiziehung von Sachverständigen oder unter Befragung der Sachverständigenkammern zu entscheiden, ob ein Werk der bildenden Künste vorliegt. (vergl. § 46, 3.)

2. Die Scheidung der baukünstlerischen von der bautechnischen Seite.

Handhaben für die Beurteilung des künstlerischen Zweckes finden sich nicht in dem Gesetz, denn die Gesetzgeber hielten die Entscheidung für leicht. Sie gingen von der Voraussetzung aus, daß bei einem Bauwerke, das neben dem Nützlichkeitszweck ästhetische Zwecke verwirklichen will, regelmäßig die künstlerische Seite gegenüber der technischen abgegrenzt werden könne, so daß der Richter zu entscheiden in der Lage sei, ob eine Nachbildung die künstlerische Seite des Werkes in dem hier in Frage stehenden Sinne betreffe.

Beinahe alle Beurteiler dieses Gesetzes haben eine Möglichkeit, die künstlerische „Seite" von der technischen zu trennen, verneint. Abgesehen davon, daß die Gefahr dringend ist, in dem „Dekor", der Dienstbarmachung der übrigen Künste, in der reicheren ornamentalen Ausgestaltung die „künstlerische" Seite des Bauwerkes zu vermuten, wird in dieser Aufstellung eines irrtümlichen Prinzips ein Hindernis für die Entwicklung der modernen Baukunst liegen, die nicht in der „Verkleidungskunst" des vergangenen Jahrhunderts die Mittel für ihre künstlerische Betätigung erblickt, sondern schon in der Grundrißkonzeption, der Reihenfolge der Räume ꝛc. „Hier spielt der Rhythmus im Wechsel der Höhen, das Verhältnis von Breiten zu Längen, die Art des Lichteinfalls die bedeutendere Rolle. — Entwürfe jenes Baukünstlers, der nur Pläne für Straßenanlagen, Baulinien, Stadterweiterungsanlagen ꝛc. fertigt, würden irrtümlicherweise sicher nur als einem Gebrauchszweck dienend angesehen werden, wenn nicht berücksichtigt würde, daß der denkende Künstler auch hier vor allem die Schönheit der Anlage im Auge hatte." (Prof. Martin Dülfer.)

Es ist also selbstverständlich, daß die bautechnische Seite im fertigen Werk nicht von der künstlerischen getrennt werden kann, ebenso wie Technik und Kunst schon bei der Erschaffung des Bauwerkes organisch zusammenwirken. „Im Schaffen des Künstlers (des Architekten) spielt vielmehr die Hauptrolle (d. h. nach der Intuition!) eine Art latenter Baukunstfertigkeit, die an das individuelle Schauen gebunden und mit diesem selbstherrlich tätig ist. Sie kann, weil sie angeboren, unbewußt und ungreifbar ist (!), nicht mehr als Technik in der engeren Bedeutung bezeichnet werden, ist ihr jedoch nahe verwandt. Ich möchte sie organische Technik nennen." (Willy Rath i. d. Tägl. Rundsch.)

Abgelehnte Vorschläge zur leichteren Handhabung des § 2.

Es ist ohne weiteres klar, daß nicht jeder Richter die oben besprochenen feinen Unterschiede machen kann. Von allen Architekten ist es als eine Unmöglichkeit bezeichnet worden, die „Verfolgung des künstlerischen Zweckes", d. h. die „künstlerische Seite" für sich allein zu erkennen und zu beweisen. Vielleicht wäre es, wie der Verband deutscher Architekten und Ingenieurvereine in einer Eingabe an den Reichskanzler vorschlug, leichter, die Schutzfähigkeit nach unten statt nach oben abzugrenzen. „Wir glauben, daß der praktische Wert des Gesetzes größer werde, wenn der umgekehrte Weg eingeschlagen wird, wenn also Bauwerke und Entwürfe zu diesen, soweit sie nicht vorwiegend als Werke der „Bautechnik" zu betrachten sind, den Schutz des Gesetzes genießen. Auf diese Weise wird unseres Erachtens sich leichter eine Grenze nach unten schaffen lassen, die das ausschließt, was den Kunstschutz nicht verdient. — Bleibt die jetzige Fassung erhalten, so befürchten die Architekten, daß daraus höchstens ein Schutz für einzelne Teile der Bauwerke herauskommt. Daran kann ihnen aber nicht viel gelegen sein. Wertvoll ist nur der Schutz des künstlerischen Gedankens, der in der Gesamtdisposition und in der Raumbehandlung sich viel mehr ausdrückt, als in den Einzelheiten." Dieser an sich sehr einleuchtende Vorschlag ist wohl an der Unmöglichkeit gescheitert, in der Gesetzgebung einen Begriff „Bautechnik" im Gegensatz zum Begriff „Baukunst" anzuwenden, weil die Gesetzgebung im Strafgesetzbuch unter Baukunst nichts anderes versteht als Bautechnik!! So lange nicht dieser verhängnisvolle Irrtum ausgemerzt sein wird, wird es dem Kunstschutzgesetz unmöglich bleiben, offiziell von der Baukunst und den Baukünstlern zu reden, und es wird immer genötigt sein, um den Kern der Sache herumzugehen! Aus diesem Grunde konnte auch der Vorschlag Dülfers nicht angenommen werden, der einen Zusammenschluß sämtlicher Baukünstler, ähnlich wie in England und Amerika, bezweckte. Die Werke dieser Baukünstler sollten eo ipso, als individuelle geistige Leistungen, in allen Stadien der Entwicklung als schutzberechtigt anzusehen sein. Es könnte so sicher das festgestellt werden, was alles zu den Werken der Baukunst zu rechnen sei.

Baukunst und Ingenieurkunst.

„Soll die künstlerische Zweckbestimmung nicht mehr die Voraussetzung für den Rechtsschutz bilden, so kann für die Baukunst der Rechtsschutz nicht durch das Kunstschutzgesetz geordnet werden. Es könnte dann vielleicht in Erwägung kommen, ob der Schutz unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ingenieurkunst in einem besonderen Gesetz zu behandeln wäre." Begr.

Wenn auch die Ingenieurbauten durchaus nicht immer zu denjenigen Bauwerken zu rechnen sind, die auf jede Eigenart verzichten, so liegt ihnen doch nicht jener ästhetische Schaffensaft zugrunde, der baukünstlerische Werke zu schutzfähigen „Werken der bildenden Künste" stempelt. Vielmehr ist die Ingenieurkunst „eine Wissenschaft, die auf Grund von Berechnungen sich mit der bautechnischen Verwertung von Materialien befaßt." Bei imposanten Bögen und Ge-

wölbekonstruktionen tritt die Ingenieurkunst nur scheinbar selbständig auf, in Wirklichkeit ist sie dem architektonischen Gedanken dienstbar gemacht und hat nur dessen Ausführung durch genaueste Berechnung der Kräfte der Materialien ermöglicht. Der künstlerische, schutzwerte Gedanke liegt dennoch in der architektonischen Konzeption, die sich ja meist schon auf dem Papier offenbart. — Eine gemeinsame Behandlung der Architektur und der Ingenieurwissenschaft in einem Gesetze könnte nicht die Anerkennung und den Schutz der Kunst zur Folge haben.

Das Bauwerk im ganzen und in einzelnen Teilen.

Der Schutz des Urhebers kann zunächst das Bauwerk als Ganzes umfassen, namentlich seine allgemeine baukünstlerische Anlage. Wenn das Bauwerk nicht als Ganzes künstlerische Zwecke verfolgt, so kann sich der Schutz dennoch auf einige Teile sei es des inneren oder des äußeren Baues, z. B. des Treppenhauses, der Fassade, eines Erkers ꝛc., erstrecken.

Entwürfe ꝛc. für Bauwerke.

Den Bauwerken selbst sind die Entwürfe für baukünstlerische Werke in Hinsicht auf den gesetzlichen Schutz gleichgestellt. Daß Entwürfe, die einen in sich abgeschlossenen ästhetischen Wert haben, als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, ist nicht zweifelhaft.

Aber auch sonstige Entwürfe, Pläne, Grundrisse und Vorlagen für baukünstlerische Werke gehören hierher, auch wenn die volle ästhetische Wirkung sich erst in dem ausgeführten Werke offenbart. Zur Vermeidung von Zweifeln wurde dieser Grundsatz in der „Begründung" besonders ausgesprochen.
Betr. Werkzeichnungen vergl. § 4.

Gegen welche Eingriffe sind künstlerische Bauwerke und Entwürfe für solche geschützt?

1. Gegen die bildliche Wiedergabe durch Zeichnung, Photographie ꝛc.

Eine Ausnahme hiervon bildet die äußere Fassade, die durch oben genannte Verfahren nachgebildet werden darf. Vgl. § 20.

2. Gegen die Nachbildung in den drei Dimensionen des Raumes, d. h. gegen das Nachbauen.

Die unter 1 aufgeführte Ausnahme ist auf das Nachbauen nicht zu beziehen. Gegen Nachbauen ist, wie alle übrigen Teile des Bauwerkes auch die Fassade geschützt.

Die Stilentwickelung.

Graf Posadowsky sprach im Reichstage die Befürchtung aus, daß durch zu große Ausdehnung des Urheberschutzes eine Art zunftmäßigen philiströsen Zwanges entstehe, und die Wirkung, die eine künstlerische Wiedergabe auf unser Kulturleben auszuüben vermöge, beschränke oder

gefährde, mit anderen Worten die Stilbildung verhindert werden könne. Er meinte, wenn zur Zeit der Renaissance, zu der das geistige Eigentum frei gewesen sei, wie das Sonnenlicht, schon ein ähnliches Gesetz bestanden hätte, diese Kunstrichtung nicht ihren gewaltigen Einfluß auf Europa hätte ausüben können.

Abgesehen davon, daß ja ein solcher Schutz, wie er jetzt teilweise der Baukunst zufallen soll, auf anderen Gebieten, z. B. der Literatur schon lange besteht und keinen Schaden gestiftet hat, so wird er auch in einer Zeit, die ein wirklich starkes Empfindungsvermögen besitzt, der Kunst nicht hinderlich sein, sinnlich künstlerische Formen zu finden, um dieses Empfinden in ihnen zu verkörpern. Im einzelnen kann jedes Bauwerk seinen eigenen ausgeprägten Stil haben, je mehr „Idee und Form, Gehalt und Gestalt ineinander übergehen". Ob der eherne Zwang eines „Stiles" für die Kunst überhaupt wünschenswert und nicht etwa das Gegenteil einer freien persönlichen Schöpfungsweise bedeutet, ist eine Frage, die immer strittig sein und bleiben wird.

II. Das Kunstgewerbe.

Definition des Begriffs.

Das Gesetz sieht von einer Definition des Begriffes ab, vermeidet aber im Text den Ausdruck „angewandte Kunst", weil dieser etwas anderes ausdrückt, wenigstens dem Irrtum eine Tür öffnet, es sei nur die hohe Kunst in ihrer Verbindung mit der Industrie gemeint, was im vorigen Kunstschutzgesetz eine Rolle spielte, während der Begriff „Kunstgewerbe" alle Erzeugnisse der Industrie selbst, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, umfassen soll.
über den Begriff „Kunstwerk" vergl. § 1, Anmerkung.

Die Gleichstellung des Kunstgewerbes mit der hohen Kunst.

Das bisher geltende Kunstschutzgesetz hatte die Beziehungen zwischen Kunst und Kunstgewerbe in der Weise geregelt,

daß die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste an einem gewerblichen Erzeugnis ohne Genehmigung des Berechtigten verboten war,

daß aber ein solches Werk, wenn es vom Künstler selbst, oder mit seiner Genehmigung von einem anderen, an einem gewerblichen Erzeugnis nachgebildet wurde, gegen weitere Nachbildungen auf diesem Gebiete den Schutz der hohen Kunst nicht mehr in Anspruch nehmen, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes „betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen" Schutz finden konnte.

In Übereinstimmung mit den Anschauungen weiter Kreise hat das neue Gesetz von der Übernahme jener Bestimmungen abgesehen.

„Seitdem die Kunst in steigendem Maße sich der Aufgabe zugewendet hat, auch die Gegenstände des täglichen Lebens zu veredeln und in ästhetisch wirksamen Formen sinnvoll auszubilden, läßt sich eine verschiedenartige Behandlung der Kunst, je nachdem sie sich dem Dienste des Gewerbes zugewendet hat, nicht mehr aufrecht erhalten." Begr.

Der „Gebrauchszweck" und der „künstlerische Zweck".

Ebenso wie bei den Bauwerken schließt der eine Zweck den anderen nicht aus; der künstlerische Zweck wird gefordert, wenn das Werk den Kunstschutz ansprechen will; der Gebrauchszweck wird meist vorhanden sein.

Bisher näherte ein Werk der Industrie sich einem Werke der bildenden Künste in gleichem Grade, in dem es sich von seiner eigentlichen Bestimmung entfernte, d. h. je weniger es praktisch zu gebrauchen war! Das klingt paradox, war aber eine direkte Konsequenz der bisherigen gesetzlichen Anschauungen von dem „Selbstzweck der Kunst" und deren Herabwürdigung durch einen „Gebrauchszweck". Befand sich zum Beispiel ein Bild von Defregger auf einer Postkarte, die einen weißen Rand für schriftliche Mitteilungen hatte, also ihren Zweck erfüllte, so konnte es den Kunstschutz nicht ansprechen; fehlte dieser weiße Rand aber und genügte also die Postkarte ihrer eigentlichen Bestimmung nicht, so war es ein Werk der hohen Kunst und kunstschutzfähig!

Künftig ist aber auch hier der Gebrauchszweck kein Hindernis mehr für die Schutzfähigkeit künstlerischer Werke.

Entwürfe für kunstgewerbliche Arbeiten.

Die Entwürfe sind gleich den ausgeführten Werken durch dieses Gesetz geschützt, wenn sie künstlerische Zwecke verfolgen. (Vergl. § 1, Anmerkung.)

Sie sind auch dann geschützt, wenn die volle ästhetische Wirkung sich erst im Werke selbst offenbart. (Vergl. § 1, Anmerkung.)

Grenze zwischen Kunstgewerbe und Industrie.

Nicht jede beliebige bildnerische Ausgestaltung oder Verzierung erhebt den Gegenstand in die Sphäre eines Werkes der bildenden Künste. Hier wie allgemein wird der Gesichtspunkt maßgebend sein, ob unabhängig von dem Gebrauchszwecke der Sache eine individuelle künstlerische Leistung vorliegt oder nicht.

Formschöpfungen, welche, ohne als Werke der bildenden Künste angesprochen werden zu können, als Vorbilder für die geschmackvolle Darstellung gewerblicher Erzeugnisse dienen sollen, unterliegen nach wie vor dem Musterschutzgesetz und nicht dem Kunstschutzgesetz. (Hierher werden namentlich die Linienmuster der Textilgewerbe und der Tapetenindustrie, die Vorlagen der Konfektion und der Bekleidungsindustrie, ferner einfache Kombinationen, plastische Bildwerke ohne ausgeprägte individuelle Formung, bloße Zierstücke und ähnliches zu zählen sein. Derartige Erzeugnisse bedürfen, um den Schutz gegen Nachbildung zu erlangen, der Anmeldung beim Musterregister.) Begr.

Entscheidung im Einzelfalle.

Im einzelnen Falle ist es, wie bei den Bauwerken, Sache des Richters, zu entscheiden, eventl. unter Befragung der Sachverständigenkammern, ob ein gewerbliches Erzeugnis zugleich ein Werk der bildenden Künste verkörpert oder an sich trägt.

Formalitäten zur Erlangung des Kunstschutzes.

Formalitäten zur Erlangung des Kunstschutzes sind nicht zu erfüllen, denn das Urheberrecht wird ja mit dem künstlerischen Werke selbst geboren.

Nebenher können künstlerische Werke aber auch noch den Musterschutz beanspruchen, dann aber ist die Anmeldung beim Musterregister erforderlich. (Vergl. weiter unten.)

Die Stilentwickelung.

Es ist auf zweierlei hinzuweisen: einmal darauf, daß das Urheberrecht nicht etwa das schützt, was man als Stil oder einzelnes Motiv bezeichnet, sondern daß das Gesetz lediglich das konkrete Werk schützt, so wie es dasteht. Also ist es keinem Kunsthandwerker oder Handwerker benommen, auch fernerhin einen gewissen Stil oder eine gewisse Linienführung zu verwenden und zu verwerten.

Der doppelte Schutz des Kunstgewerbes.

Denkbar ist der Fall, daß beide Gesetze (das Kunstschutz- und das Musterschutzgesetz) Anwendung finden. In einem solchen Falle ist es Sache des Urhebers, zu erwägen, ob er die Anmeldung zum Musterregister bewirken, oder sich auf den ohne Förmlichkeiten (und ohne Kosten) erlangbaren Kunstschutz verlassen will. Im allgemeinen wird anzunehmen sein, daß für ein Erzeugnis, das sich als ein Werk der bildenden Künste darstellt und daher ohne Förmlichkeiten Schutz genießt, die Eintragung in das Musterregister nicht nachgesucht werden wird. Begr. — Weil aber ein Kunstgewerbetreibender schwerlich immer mit Gewißheit selbst entscheiden kann, ob sein Werk vor Gericht als ein Werk der bildenden Künste anerkannt würde, so kann er — wenn er die Anmeldung zum Musterregister unterließ und nachher in seinem Streitfall erfahren muß, daß seinem Werk die Kriterien „des verfolgten künstlerischen Zweckes" nicht zuerkannt werden — die Enttäuschung erleben, daß sein Werk straflos nachgebildet werden kann!

An dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, daß nur die Absicht, ein künstlerisches Werk zu schaffen, auf die Erlangung des Kunstschutzes für das geschaffene Werk keinen Einfluß hat!

Wird ein Werk der bildenden Künste auch noch zum Musterregister angemeldet, so entsteht also der doppelte Schutz. „Ein solcher Rechtszustand erscheint auch nicht bedenklich. Doch da die Bestimmungen der beiden Gesetze nicht in allen Punkten, namentlich nicht in Ansehung der Schutzdauer, gleichwertig sind, könnte in Frage kommen, künftigen Schwierigkeiten durch eine Bestimmung vorzubeugen, wonach auf ein Werk der bildenden Künste, für das der Berechtigte die Eintragung in das Musterregister erlangt hat, der Kunstschutz überhaupt keine Anwendung fände. Gegen eine solche Regelung würde jedoch der vom neuen Gesetz anerkannte Grundsatz der urheberrechtlichen Gleichstellung von Kunstgewerbe und hoher Kunst sowie die Erwägung sprechen, daß es leicht zu einer Schädigung der Interessen des Urhebers führen kann, wenn das Schicksal des Kunstschutzes von dem Schicksale des an Förmlichkeiten gebundenen geringeren Rechtes abhängig sein würde." Begr.

Die Konsequenzen des doppelten Schutzes.

Für die Industrie kann die Anmeldung eines Werkes der bildenden Künste zum Musterregister sehr unangenehme Konsequenzen haben, z. B.: „Es hat jemand einen Gegenstand zum Musterregister angemeldet, und die Schutzfrist läuft 15 Jahre. Dann erlischt dieser

Musterschutz, und es glaubt ein anderer, daß er das Werk jetzt nachbilden könne. Das würde, wenn der Gegenstand zugleich künstlerisch ist, also auch unter dem Schutze des Urheberrechts steht, nicht zulässig, es würde strafbar sein." Dr. Dietz. Auch Prof. Allfeld wendet sich gegen den doppelten Schutz. Andererseits wurde aber in der Begründung hervorgehoben, daß ein ähnlicher Rechtszustand zum Teil bisher schon bestanden und zu keinen schädlichen Wirkungen geführt habe.

Der Musterschutz.

Gemeint ist hier nur der Geschmacks-Musterschutz, den das betreffende Gesetz vom 1. Januar 1876 regelt. (Den Gebrauchs-Musterschutz behandelt das Gesetz vom 1. Juli 1891.) (Vergl. den Text des Musterschutzgesetzes auf Seite 79.)

(Der Musterschutz wird, besonders für Kunstgewerbetreibende, nahezu illusorisch durch die Art, wie in der gerichtlichen Praxis die Bestimmung, daß die „freie Benützung" einzelner Motive eines Musters oder Modells nicht als Nachbildung anzusehen sei, behandelt wird. Ganz geringfügige Änderungen am „benutzten" Werke gaben oft dem Nachbildner schon die Berechtigung, sein Werk als „freie Nachbildung" anzusehen. Dr. Drathen erzählt den typischen Fall, daß bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes jemand von der Beschuldigung, einen, in der rechten Hand eine Schale haltenden Herkules nachgebildet zu haben, freigesprochen worden sei, weil die Kopie die Schale in der linken Hand trug!! — Wenn auch das Reichsgericht einen strengeren Standpunkt einnimmt, so ist in solchen Fällen die Rechtsunsicherheit bei den meist allein angerufenen ersten Instanzen gleichwohl groß.) (Eine Revision des Geschmacks-Musterschutz-Gesetzes ist in Vorbereitung.)

---

§ 3.

Als Werke der Photographie gelten auch solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

Definition des Begriffes Photographie: vergl. § 1.

„Kunstblätter, Lichtdrucke, Photogravüren", kurz jedes Verfahren, das durch die Wirkung des Lichtes Bilder herstellt, zählt zur Photographie, auch wenn die menschliche Hand mitgewirkt und nachgeholfen (retuschiert) hat.

Dagegen dient die Photographie zuweilen als Unterlage für künstlerische Werke, z. B für Holzschnitte. In solchen Werken, die Werke der bildenden Künste bleiben, verschwindet die Photo-

graphie in der Bearbeitung. Es kann also in solchen Fällen der § 7 nicht herangezogen werden.

Im einzelnen entscheidet der Richter ev. unter Anrufung der Sachverständigenkammer.

---

§ 4.

Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt S. 227), auf sie keine Anwendung.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß folgendes wohl beachtet werden: Das oben genannte „Literargesetz" schützte bisher

Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art (geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Abbildungen und Zeichnungen), die nicht in ihrem Hauptzwecke als Kunstwerke zu betrachten sind.

Nun kennt aber der Sprachgebrauch des neuen Kunstschutzgesetzes keinen „Haupt- oder Nebenzweck" mehr. Deshalb hat auch der im § 1 des Literargesetzes gebrauchte Ausdruck „Hauptzweck" nach einer Erklärung des Regierungsvertreters in der Reichstagskommission seine ursprüngliche Bedeutung verloren, und es gilt künftige Vorschrift als feststehend, daß dem Kunstschutzgesetz unterliegen:

1. alle Abbildungen, Zeichnungen und Entwürfe für Werke der bildenden Künste;
2. daß hierzu auch die Abbildungen und Zeichnungen und Entwürfe für Werke des Kunstgewerbes und für Bauwerke zu rechnen sind, soweit diese künstlerische Zwecke verfolgen, d. h. auch dann, wenn sich die volle künstlerische Wirkung erst im ausgeführten Werke offenbart;

daß dagegen nach wie vor unter das Literaturgesetz fallen:

Abbildungen und Zeichnungen und Entwürfe technischer und wissenschaftlicher Art, die keine künstlerischen Zwecke verfolgen, aber der Belehrung, Unterweisung, Anleitung, Übermittelung einer Verstandestätigkeit dienen. — (Fehlt auch diese Bestimmung, so sind Abbildungen ꝛc. überhaupt ungeschützt; so z. B. in gewerblichen Schriften, Warenverzeichnissen, Geschäftsanzeigen.)

Plastische Abbildungen (Reliefkarten) ꝛc. unterliegen dem „Literargesetz".

Die Bauzeichnungen gehören also eventuell unter das Literargesetz. Deshalb ist hier eine Untersuchung von Interesse, die Reichs-

gerichtsrat Dr. B. Hilse in der Monatschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ über die Frage anstellte, ob der Verfertiger einer Bauzeichnung Anspruch auf den Schutz seines geistigen Eigentums gegen denjenigen, welcher seinen Namen darunter entfernt und durch seinen eigenen ersetzt, zustehe. Es wird nämlich nicht nur vereinzelt, sondern vielmehr „als Verkehrsunsitte in den Kreisen der Bauherren und der Bauwerksmeister der Brauch angetroffen, den von dem Verfertiger einer Bauzeichnung unter dieselbe gesetzten Namen, sei es durch Ausradieren, sei es durch Durchstreichen unleserlich zu machen und statt seiner den Namen desjenigen darunter zu setzen, welcher mit der Ausführung des Bauwerkes betraut wurde. Es beruht dies auf der Vorschrift der überwiegenden Mehrzahl der örtlichen Bauordnungen, wonach sämtliche Bauvorlagen, also auch der Bauplan, von dem Bauherrn und von dem verantwortlichen Bau-Unternehmer unterschrieben, dem Antrag auf Erteilen der Bauerlaubnis beizufügen sind. Irrtümlich wird nämlich von der Voraussetzung ausgegangen, es müsse der Bauplan von dem verantwortlichen Bauunternehmer auch angefertigt sein, d. h. Personen-Identität zwischen dem Verfertiger derselben und dem letzteren bestehen. Dies wird aber keinesfalls gefordert, vielmehr nur, daß der für die Bauausführung verantwortliche Bauunternehmer den Bauplan als für sich bindend anerkennt, was sehr wohl in der Weise sich ermöglichen läßt, daß der Name des Verfertigers stehen bleibt, und nur die Unterwerfung unter denselben beurkundet wird, ein Vorgang, welcher sich stets dann abspielt, wenn der Entwurf zu einem monumentalen Gebäude von einem angesehenen Architekten künstlerisch ausgedacht und ausgestaltet wurde, also ein geschütztes Kunstwerk in Frage kommt, und nach Maßgabe desselben ein Bauwerksmeister die Bauausführung übernimmt. Dann denkt niemand daran, den Namen des Kunstarchitekten auszustreichen bzw. unleserlich zu machen und durch den Namen des Bauwerksmeisters zu ersetzen. Nur bezüglich der Baupläne für unmonumentale Gebäude glaubt man, ohne sich der Gefahr einer Bestrafung oder einer Ersatzpflicht auszusetzen, in dieser Weise handeln zu dürfen. Dem ist aber nicht so.“ Dr. Hilse kommt zu dem Schlusse, daß nach § 9 des Literargesetzes der Bauherr oder ein anderer nicht berechtigt sei, an dem Werke selbst oder an der Bezeichnung des Urhebers (Verfassers, Verfertigers) eine Änderung ohne dessen Einverständnis vorzunehmen, und daß ein vermögensrechtlicher Schaden des Urhebers, resp. ein Anspruch auf eine Buße zweifellos durch die erwähnte Zuwiderhandlung auf Grund des § 40 des erwähnten Gesetzes entstehen könnte.

Ferner wäre es noch möglich, daß nach §§ 270 und 274 des Strafgesetzbuches die Begriffsmerkmale der Fälschung bzw. Unterdrückung einer Privaturkunde gegeben wären.

Hier mag auch die Gepflogenheit mancher Stadtbauräte Erwähnung finden, nämlich unter die Pläne der Untergebenen, Baumeister usw. statt „genehmigt oder unterzeichnet X. Y. Z.“ zu setzen: „gezeichnet X. Y. Z.“! Liegt hier auch meistens Eitelkeit zugrunde, so könnte sie doch einmal peinliche rechtliche Konsequenzen haben.

§ 5.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

Juristische Personen des „öffentlichen" Rechts sind Akademien, Universitäten 2c., nicht aber Aktiengesellschaften 2c., die dem „Privatrecht" angehören.

Rechtsstellung.

Das Gesetz nimmt ohne weiteres an, daß diese juristischen Personen, im Einverständnis mit dem eigentlichen Urheber, durch die Herausgabe ein Recht für sich selbst begründen. (NB.: erst durch die Herausgabe.)

Ist dies aber nicht zwischen dem Urheber und der juristischen Person vereinbart, so bleibt der Urheber berechtigt, seine Rechte Dritten gegenüber selbst zu vertreten.

Im Streitfall zwischen Urheber und der juristischen Person hat diese den Besitz des Rechtes zu beweisen.

Die Herausgabe des Werkes durch die juristische Person hat nicht unbedingt den Verlust des Urheberrechts für den eigentlichen Urheber zur Folge. — In allen Fällen ist eben die besondere Vereinbarung maßgebend.

Erscheinen.

„Unter den Begriff des „Erscheinens" fallen, entsprechend dem Literarrecht, nur die Herausgabe im Verlags- und Kunsthandel, der Vertrieb im Kunstgewerbe sowie sonstigen Handlungen, durch welche die mechanisch oder doch fabrikmäßig gefertigte Nachbildung in den allgemeinen Verkehr gelangt — nicht aber das Ausstellen eines Werkes oder seine Vorführung.

Bei einem Ölgemälde, einem Bauwerke, einem Denkmal kann von einem Erscheinen **überhaupt nicht** die Rede sein." Begr.

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen ist, kommt nur ein Erscheinen in Betracht, das der Berechtigte bewirkt hat. (§ 30.)

Berechtigter. (Vergl. § 12, Anm. II.)

Ein „unberechtigt" bewirktes Erscheinen bedeutet erstens einen strafbaren Eingriff in die Rechte des Berechtigten (Urhebers), zweitens hat sie für diesen nicht die in diesem Gesetze vorgesehenen Konsequenzen, namentlich nicht hinsichtlich der Schutzfrist.

Schutzdauer.

Steht einer juristischen Person das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. — Wenn das Werk aber erst nach dem

Tode desjenigen, der es hervorgebracht hat, — wenn auch herausgegeben von einer juristischen Person — erscheint, so endigt die Schutzfrist erst, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre abgelaufen sind. (vergl. § 25, 2.)

---

§ 6.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

Sammelwerk.

Hierunter versteht man ein Werk, in dem unter einer Leitung nach einem bestimmten Plan Beiträge vereinigt worden sind. Es wird angenommen, daß unter diesen Beiträgen demnach eine gewisse Einheitlichkeit besteht. Aber „auch wo diese Einheitlichkeit fehlt, wie bei Zeitungen und Zeitschriften, entfaltet der Herausgeber durch die Prüfung, Auswahl und Durchsicht der Beiträge und durch die Anordnung des Ganzen eine Tätigkeit, welche die Gewährung eines Urheberschutzes (am Ganzen) rechtfertigt." Begr. zum Literargesetz.

Als Sammelwerk im gesetzlichen Sinne wird nicht angesehen „ein Werk, das im wesentlichen aus einer Arbeit besteht und daneben nur noch einige untergeordnete, von anderen Verfassern herrührende Beigaben enthält." Begr. zum Literargesetz.

Daraus ergibt sich, daß die Beiträge sich im Werte ungefähr die Wage halten müssen.

Das Werk als Ganzes.

In dieser Form ist das Werk eine „Schöpfung" des Herausgebers, der die Grundidee durch Zusammenstellung und ev. Verbindung der einzelnen Beiträge im „Sammelwerk" zum Ausdruck brachte; deshalb besitzt er an dieser Gesamtheit ein Urheberrecht, auch wenn das Sammelwerk aus Beiträgen zusammengesetzt ist, an denen im einzelnen kein Urheberrecht mehr bestand.

Das Urheberrecht der einzelnen Beiträge (Abbildungen) bleibt aber, wenn nichts anderes vereinbart wurde, bei den einzelnen Urhebern, die nach gewissen Fristen wieder darüber verfügen dürfen. (vergl. § 11.)

Herausgeber, Redakteur ist „der geistige Leiter eines literarischen Unternehmens, der dessen Inhalt vor der Leserwelt zu vertreten hat, der die Verhandlungen mit den Mitarbeitern, den Verfassern der einzelnen Beiträge besorgt und die Mitarbeiter dem Verleger gegenüber literarisch vertritt." (R. Voigtländer.)

Ist ein Herausgeber nicht genannt, so tritt der Verleger an seine Stelle. „Über die Person des Verlegers kann nach dem Preßgesetz kein Zweifel bestehen. — Sowohl der Herausgeber wie der Verleger tritt bei Geltendmachung des Urheberrechtes im eigenen Namen auf, macht jedoch nicht eigene, sondern die dem Urheber zustehenden Rechte geltend." (Dr. J. Schmidt.)

Schutzdauer.

Die besonderen Rechte des Herausgebers, Redakteurs sind bis dreißig Jahre nach seinem Tode geschützt. Ist aber der Herausgeber eine juristische Person, so erlischt das Recht mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Erscheinen des Werkes. (Vergl. § 25.)

---

§ 7.

Wird ein Werk der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urheber. Das gleiche gilt, wenn ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie mit einem Werke der Literatur oder der Tonkunst, oder mit einem geschützten Muster verbunden wird.

Verbindung.

In diesem Worte liegt (im Gegensatz zu der organischen Verschmelzung, wie sie z. B. mit Photographie und Holzschnitt geschieht) die Voraussetzung, daß sich beide Werke genau gegeneinander abgrenzen lassen. (Vergl. Anm. z. § 3.)

Wie eine Verbindung eines Werkes der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie zu denken sei, erscheint unklar. Die bildende Kunst kann höchstens eine Umrahmung ꝛc. zu einer Photographie liefern. — Retuschen und Übermalungen von Photographien können hier nicht in Betracht kommen. (Vergl. Anm. zu § 3.)

Schutzdauer.

Es ist selbstverständlich, daß die Schutzdauer der verbundenen Werke verschieden ist. Sie bemißt sich für jedes der Werke sowohl nach der Zeit, die seit dem Tode des Urhebers (resp. bei juristischen Personen seit dem Erscheinen des Werkes) verflossen ist, als auch nach den für die verschiedenen Kategorien (bildende Kunst, Photographie und Muster) vorgesehenen Schutzfristen.

Das Erlöschen des Schutzes einzelner zu einem Ganzen verbundener Werke kann also zu einem verschiedenen Zeitpunkte erfolgen, so daß einzelne Teile nachgebildet werden können. Dagegen bleibt das Gesamtwerk (die Verbindung) so lange geschützt, bis alle Einzelrechte erloschen sind.

Betr. die untrennbare Miturheberschaft mehrerer vergl. § 8.

---

§ 8.

Haben bei einem Werke mehrere in der Weise zusammengewirkt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Untrennbarkeit kann darin bestehen, daß die Arbeit mehrerer derart verschmolzen ist, daß nicht nachzuweisen ist, wie weit die Arbeit des einzelnen gehe, oder aber darin, daß die Arbeit des einzelnen nicht als selbständiges Werk auftreten kann. In allen diesen Fällen tritt die Gemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 741 bis 758) in Kraft (ideale Teilung), falls nicht besondere Vereinbarungen vorliegen.

Die Mitwirkung des Gehilfen, Angestellten (Werkvertrag ꝛc.) muß hinsichtlich der Urheberrechte im Einzelfalle nach den besonderen Verhältnissen beurteilt werden. (Vergl. Anm. zu § 10.)

Das Sammelwerk (vergl. § 6) kommt bei der hier in Frage stehenden untrennbaren Miturheberschaft nicht in Betracht.

Eine zwangsweise Aufhebung der Gemeinschaft erscheint, dem Wesen des Urheberrechtes nach, ausgeschlossen, wenn nicht besondere Abmachungen vorliegen. (Vergl. auch § 14, Anmerkung: erlaubte Zwangsvollstreckung.)

Die Verfügung über die Urheberrechte a) an dem Gesamtwerke steht dem einzelnen nicht zu; dagegen kann der einzelne unter Umständen Eingriffe in das Urheberrecht, an dem er ja beteiligt ist, selbständig verfolgen; b) an seinem Anteil (Übertragung, Veräußerung) ist dem einzelnen Miturheber vorbehalten, kann jedoch durch besondere Verträge eingeschränkt werden.

Schutzdauer.

Das Urheberrecht an einem in § 8 bezeichneten Werke erlischt, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode des Letztlebenden. (Vgl. § 27.)

---

§ 9.

Ist auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers oder ohne den Namen eines Urhebers

erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

Die Rechtsvermutung.

Diese Bestimmung hat erhebliche praktische Bedeutung, da bekanntlich der Nachweis für das Bestehen eines Rechts in Prozessen häufig recht schwer zu führen ist. Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen müßte der Künstler, der sein Urheberrecht gerichtlich geltend macht, den Nachweis führen, daß er auch wirklich der Urheber des in Anspruch genommenen Werkes sei, wenn der Gegner dies bestreitet. Durch die gesetzliche Vermutung wird nun, wie der Jurist sagt, die Beweislast umgekehrt, und der Künstler, dessen Namen oder Kennzeichen sich auf einem Werk befindet, ist in der angenehmen Lage, daß ihm nachgewiesen werden muß, er sei nicht oder nicht allein Urheber des Werkes. (Dr. Rothe i. d. „Werkstatt d. Kunst".)

Andererseits liegt hier auch die Gefahr nahe, daß nach dem Prinzip verfahren wird „Gewalt geht vor Recht". Z. B. hatte die Firma Boswau & Knauer-Berlin bei dem Theaterbau in Düsseldorf ihren Namen auf dem Gebäude angebracht, ohne dazu berechtigt zu sein. Hätte Sehring nicht seinen angesehenen Namen gehabt und wäre er noch ein unbekannter Künstler gewesen, so wäre es ihm jedenfalls schwer geworden, gegen die kapitalmächtige Firma sein alleiniges Urheberrecht zu beweisen.

Kenntliche Zeichen als Ersatz für den Namen (Monogramme usw.).

Im Reichstage stellte der Abgeordnete Itschert folgende Fragen auf: Mir ist ein Künstler bekannt, der verstorbene Maler Adolf Schröder, der seine Bilder, wenn auch nicht alle, so doch zum großen Teil, nicht mit seinem Namen, sondern mit einem Pfropfenzieher zu bezeichnen pflegte. (Er hat in dem bekannten Gasthause „Zum goldenen Pfropfenzieher" in Oberwesel sehr vergnügte Tage verlebt.) Würde nach dieser Fassung des § 9 durch den Pfropfenzieher der Name des Urhebers kenntlich gemacht sein? Der Urheber ist dadurch zweifellos kenntlich ausgedrückt; aber auch sein Name? (Ich kann mir ein anderes Beispiel denken: wenn Böcklin als sein Malerzeichen ein Böcklein gewählt hätte, so wäre durch dieses Zeichen nach meiner Auffassung nicht nur der Urheber, sondern auch dessen Name unzweifelhaft kenntlich gemacht.) Der zuerst erwähnte Fall liegt aber anders, und ich möchte um Aufschluß bitten, wie nach Auffassung des Herrn Regierungsvertreters dieser Fall zu entscheiden ist.

Ihm wurde vom Kommissar des Bundesrats erwidert: Wenn im Kunstverkehr solche Zeichen dazu bestimmt und geeignet sind, den Namen des Urhebers zu ersetzen, so ist meines persönlichen Erachtens kein Zweifel, daß auch im Sinne des § 9 Absatz 1 durch das Zeichen der Name ausgedrückt ist.

Anonyme Werke kommen natürlich für diese Rechtsvermutung nicht in Betracht.

Bezeichniszwang.

Einen Bezeichniszwang kennt dies Gesetz nicht mehr. — Wer aber der Eventualität aus dem Wege gehen will, seine Urheberschaft

erst beweisen zu müssen, tut gut daran, wenn er seinen Namen auf seinem Werk anbringt. (Vergl. oben „Rechtsvermutung".)

Erschienen: vergl. § 5, Anm. u. § 30.

Wahrnehmen:

Der Herausgeber und der Verleger sind nach § 9 berechtigt, Eingriffe in die Urheberrechte des pseudo- oder anonymen Werkes zu untersagen oder zu verfolgen. Die Berechtigung, über die Rechte des Urhebers zu verfügen, kann aus diesem § 9 aber nicht hergeleitet werden. Ist weder ein Herausgeber noch ein Verleger genannt bei anonymen oder pseudonymen Werken, so könnten Zweifel darüber auftauchen, ob der Verleger auch dann berechtigt ist, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen. Die Frage ist nach dem Wortlaute der Bestimmung zu bejahen; das Rechtsverhältnis ist hier das gleiche, wie im Literarrechte. Begr. — Solche Fälle sind denkbar bei Bilderbeilagen, die lose einem Werke beigelegt sind.

Schutzdauer.

Auf die Bemessung der Schutzdauer hat es keinen Einfluß, ob ein Werk unter dem wahren Namen des Urhebers oder pseudonym oder anonym erschienen ist. — Auch haben die Urheber keinerlei Formalitäten zu erfüllen, um für ihre pseudonym oder anonym erschienenen Werke den vollen Schutz zu erlangen.

Nur haben die Urheber pseudonymer oder anonymer Werke gegebenenfalls ihre Urheberschaft erst zu beweisen.

---

§ 10.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

Die Überlassung des Eigentums an einem Werke schließt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung des Rechtes des Urhebers nicht in sich.

Der Fiskus ist Erbe, wenn keine Erben vorhanden sind, d. h. eigentlich „erbt" der Fiskus nicht, denn das Recht erlischt in dem

Augenblick, in dem er es übernimmt. — Ein sogenanntes „Heimfallsrecht" (als Eigentumsrecht) des Fiskus findet also nicht statt.

Juristische Personen vergl. § 5.

Das Urheberrecht bleibt immer mit der Person des Urhebers verknüpft, aus der allein die Fristen hergeleitet werden können.

Der Erbe kann das Recht in dem Umfange, in dem er es besitzt, ganz oder geteilt wieder vererben oder übertragen. Dies kann so lange fortgesetzt werden, bis die Schutzfrist abgelaufen ist.

Auch den Erben ist es verboten, auf einem Werke der bildenden Künste oder auch der Photographie den Namen oder den Namenszug des Urhebers anzubringen. (Vergl. § 13.)

Als selbstverständliche Beschränkung gilt bei der Übertragung das Verbot: den Namen oder den Namenszug des Urhebers auf dem Werke anzubringen (§ 13), ferner das Verbot: an dem Werke selbst und an dessen Bezeichnung Änderungen vorzunehmen (§ 12). — Ferner gilt als Beschränkung der Abschluß eines Verlagsvertrages.

Die unbeschränkte Übertragung kann jedoch niemals so weit gehen, daß das Recht von der Person des Urhebers hinsichtlich der Berechnung der Schutzfristen losgelöst wird.

Die Übertragung des Urheberrechts (beschränkt oder unbeschränkt) kann erfolgen:

1. durch Vertrag, Tausch, Schenkung, Testament — also durch eine Willenskundgebung — des Urhebers;
2. stillschweigend, z. B. bei Hinterlassenschaft;
3. durch eine „konkludente" Handlung. („Konkludent" in diesem Sinne ist eine Handlung, wenn nach den vorliegenden Umständen mit logischer Konsequenz angenommen werden muß, daß der Berechtigte damit die Absicht ausdrücken wollte, das ausschließliche Urheberrecht zu übertragen. (Dr. O. Wächter a. a. O. S. 95.)

Eine solche „konkludente Handlung" kann in dem Abschlusse eines Werkvertrages liegen. (Vergl. die nachstehenden Ausführungen über „die Übertragung des Rechts auf den Besteller".

Die Ermächtigung, Erlaubnis, Einwilligung des Berechtigten zur Nachbildung ꝛc. des Werkes schließt eine beschränkte Übertragung des Rechts nicht in sich.

Die Überlassung des Eigentums.

Auch für das Gebiet des Urheberrechts an Werken der Photographie, wo sich ähnliche Fragen an die Überlassung des Negativs knüpfen, bedarf es besonderer Bestimmungen nicht. Weder wird an sich durch die (käufliche) Überlassung des Negativs das Urheberrecht übertragen, noch durch den Übergang des Urheberrechts das Eigen-

tum am Negative berührt. In allen diesen Fällen entscheiden die besonderen Umstände, in erster Linie also die ausdrücklichen Abmachungen der Beteiligten. Begr.

Die Übertragung des Rechts auf den Besteller.

I. Der Käufer.

Vom Besteller ist zunächst der Käufer (Erwerber) des Eigentums an einem Werk zu unterscheiden. Der Käufer erwirbt, falls nicht besondere Abmachungen vorliegen, nicht das Urheberrecht zugleich mit dem Werke. (Demnach hat der Käufer eines Hauses nicht das Recht, Photographien oder andere Nachbildungen des Hausinnern gewerbsmäßig zu verbreiten oder einem Dritten die gewerbsmäßige Verbreitung zu gestatten, ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Architekten.) Der Käufer des Werkes kann nur passiv in die Rechte des Urhebers eingreifen, indem dieser ihn nicht zwingen kann, das in seinem Besitz befindliche Original zur Vornahme einer Nachbildung herzugeben. (Es versteht sich von selbst, daß ein Hausbesitzer dem Architekten das Betreten seines Hauses und damit auch die Vornahme einer Nachbildung verbieten kann. Das kann er ebenso später, nach Erlöschen des Urheberrechts, jedem Dritten verbieten.) Dieser negative Eingriff kann aber nicht als eine Ausübung eines Urheberrechtes, sondern nur als die eines Eigentumrechtes angesehen werden, das mit dem vorliegenden Gesetze nichts zu tun hat.

II. Der Besteller.

Anders steht der Besteller eines Werkes dessen Urheber gegenüber, weil er die Entstehung des Werkes veranlaßt und eventuell beeinflußt. Das bisher geltende Recht hat außerhalb des Falles des bestellten Porträts (vergl. § 22 ff.) über die urheberrechtlichen Befugnisse des Bestellers eines Werkes keine Bestimmung getroffen. Auch dieses Gesetz sieht von einer Regelung der Frage ab, in welchen Fällen bei der Anfertigung eines Werkes auf Bestellung das Urheberrecht als auf den Besteller übergehend zu behandeln ist. Die Verhältnisse liegen hier, je nachdem es sich um Werke der hohen Kunst oder des Kunstgewerbes, um Werke der Photographie oder schließlich um Werke der Baukunst handelt, vielfach verschieden; außerdem entscheiden Übung und Handelsgebrauch.

Prinzipiell ist jedenfalls anzunehmen, daß der Besteller, wenn er nämlich die nur äußere Veranlassung zur Entstehung des Werkes gibt, mit dieser Art von Bestellung keinerlei Art von schöpferischer Tätigkeit ausübt, die er vollständig dem beauftragten Künstler überläßt. Er kann somit, ebensowenig wie durch eine Eigentumserwerbung, durch eine solche Bestellung ein Urheberrecht an dem Werke erlangen.

Selbstverständlich ist, daß auch ohne ausdrückliche Vertragsbestimmung das Urheberrecht auf den Besteller alsdann übergeht, wenn es nach Lage der Umstände als von den Parteien gewollt zu unterstellen ist. Dies wird der Regel nach dann der Fall sein, wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste für geschäftliche Zwecke einen Berufsphotographen mit der Anfertigung photographischer Ab-

züge eines Werkes beauftragt hat. Keinesfalls schließt der Übergang des Urheberrechts den Übergang des Eigentums am Negativ in sich. Ebensowenig umgekehrt.

Anmerkung 1). Der „Börsenverein der deutschen Buchhändler" wünschte in seiner Eingabe an den Reichstag, daß festgestellt werde, daß die Rechtsübertragung auf den Besteller dann als erfolgt anzusehen sei, wenn der Photograph als Kunsthandwerker auf Grund eines Werkvertrags eine Vergütung vom Besteller oder von einem anderen Beteiligten empfangen habe. — Das wäre entschieden eine präzisere Fassung.

Werkvertrag vergl. Bürgerl. Gesetzbuch §§ 631 und ff.

a) Der Bauherr als Besteller.

Besonders in der Baukunst wird sich der Fall öfters ereignen, daß der Bauherr dem Architekten Ideen und Skizzen gibt, deren Berücksichtigung er wünscht und deren Durchführung er in der Folge eifersüchtig überwacht. Obwohl dem Bauherrn an den Skizzen, so wie er sie dem Architekten übergibt, ein Urheberrecht zugestanden werden muß, so kann er doch an dem später entstandenen Werk (Entwurfe und Gebäude) kein solches Recht beanspruchen, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Architekt kann diese Skizzen nur in sehr relativer Weise benützen und muß sie umschaffen, das beste zu dem Werke selbst beitragen. Der Architekt schafft damit ein völlig Neues, und genießt dafür nach § 16 ein eigenes Urheberrecht an seinem Werk. Der Besteller war an diesem schöpferischen Akt nicht beteiligt, hat also an dem daraus entsprungenen Rechte keinen Anteil, falls nicht besondere Abmachungen getroffen worden sind.

b) Der Besteller als Unternehmer oder Dienstherr.

Nach den jedesmal obwaltenden Verhältnissen ist auch die namentlich für das Kunstgewerbe und das photographische Gewerbe wichtige Frage zu entscheiden, ob das Urheberrecht an einem Werke, das jemand im Dienste eines geschäftlichen Unternehmers und für dessen Zwecke hervorgebracht hat, bei dem Urheber verblieben oder auf den Betriebsunternehmer übergegangen ist."

„Wird im allgemeinen zwar angenommen werden können, daß das Recht auf den Unternehmer übergegangen ist, wenn der Urheber, namentlich als Angestellter, Beamter usw., seine Dienste dem Unternehmer berufsmäßig und gegen Entgelt zur Verfügung gestellt hatte, so hat doch von der Aufnahme einer gesetzlichen Präsumtion in das Gesetz abgesehen werden müssen, da eine solche Vorschrift der Verschiedenheit der Fälle nicht gerecht werden würde."

An anderer Stelle, bei der Erläuterung des (fortgefallenen) § 4 im Entwurf II, haben die „Motive" betont, „daß bei einem Werke der bildenden Künste derjenige als der Urheber anzusehen sei, welcher den künstlerischen Gedanken erfaßt und künstlerisch zur Darstellung gebracht hat."

Der Gehilfe, Werkmeister, Arbeiter usw., der zur Ausführung vom Arbeitgeber zugezogen wurde, hat demnach natürlich keinen Anspruch auf ein Urheberrecht zu erheben. Ähnliches gilt für den Bereich der Photographie. Auch hier wird derjenige, welcher die Aufnahme leitet, nicht nur dann als Urheber anzusehen sein, wenn er die zur Aufnahme des Bildes, zur Übertragung des Negativs in das Positiv usw.

nötigen Verrichtungen in Person ausführt, sondern auch dann, wenn er sich bei diesen Verrichtungen anderer Personen bedient, die nach seinen Anweisungen tätig werden.

c) Der Besteller als Künstler und Urheber.

Es ist selbstverständlich, daß der Urheber sein Recht am Ganzen in vollem Umfange behält, wenn er untergeordnete Teile seines Werkes einem anderen in Auftrag gibt.

---

§ 11.

Über einen Beitrag, der für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung angenommen wird, darf der Urheber anderweit verfügen, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, der Urheber anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

Auf Beiträge zu einem nicht periodischen Sammelwerke finden diese Vorschriften insoweit Anwendung, als dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht.

Die Verleger betrachten diesen § 11 mit gewissem Mißtrauen und haben sich in der Praxis längst daran gewöhnt, jeweils rechtsgeschäftliche Verfügungen mit dem Urheber zu vereinbaren, welche die lediglich dispositiven Bestimmungen des § 11 aufheben resp. ergänzen, so daß diese in der oben gegebenen Fassung selten zur Anwendung gelangen.

Die Künstler sollten sich bei bezüglichen Verträgen genau überlegen, welcher Rechte sie sich begeben.

1. Das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung bedeutete in der Verlegerpraxis bisher, daß das Recht bis zum Ende seiner zeitlichen Schutzfähigkeit übertragen sei. Diese zeitliche Bedeutung hat das Wort „ausschließlich“ hier nicht, sondern es soll den Ausschluß der anderen Verleger resp. Zeitschriften usw. von der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes enthalten. Dieser Ausschluß wird (nach Abs. 2) nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitrag erschienen ist, hinfällig, wenn nichts Besonderes vereinbart wurde.

2. Ist kein ausschließliches Recht vereinbart worden und liegen keine besonderen Umstände vor, so darf der Urheber über seinen Beitrag sofort anderweitig verfügen, ja er darf ihn sogar gleichzeitig einer anderen Zeitung usw. übergeben.

3. Hat der Urheber — außer der Vergebung des „ausschließlichen Rechtes" zur Vervielfältigung und Verbreitung — irgend welche besondere Vereinbarungen mit dem Verleger getroffen, so muß er diese unter allen Umständen einhalten und wird durch den Absatz 2 des § 11 keinesfalls von seinen Verpflichtungen entbunden! Vor einer solchen Auffassung muß im eigenen Interesse der Urheber dringend gewarnt werden.

(Eigentlich gehörte dieser § 11 nicht in die erste Abteilung: Voraussetzungen des Urheberrechts, sondern in die zweite Abteilung: die Befugnisse des Urhebers.)

---

§ 12.

Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

I. Änderung bei der Ausübung der Befugnisse.

(Die Vorschriften können durch besondere Vereinbarungen zwischen den Vertragschließenden aufgehoben werden.)

Ausübung der Befugnisse.

Diese sind in § 15 näher beschrieben und können, je nachdem das Recht übertragen wurde, hier ganz oder geteilt in Frage kommen.

1. Werke der bildenden Künste.

a) Änderung am Werke selbst.

Es läßt sich der Fall denken, daß ein Verleger den Wunsch hat, z. B. an einem Gemälde, das er reproduzieren will, vielleicht die blaue Farbe des Himmels, die ihm dabei Hindernisse bereitet, zu mildern oder durch Einmalen von weißen Wolken ihre Fläche zu unterbrechen. Diese wie überhaupt jede solche Änderung ist verboten. Ob der Verleger zugleich der Besitzer des Gemäldes ist, kommt hier nicht in Betracht, wenn er urheberrechtliche Befugnisse nach der Änderung ausüben will. (Vergl. aber unter II.)

Änderungen im Format, das sogenannte „Abdecken" einzelner Teile beim Photographieren sind verboten. Änderungen nach Treu und Glauben werden bei Werken der bildenden Künste seltener gestattet sein, als bei Photographien. (Vergl. 2.)

b) Änderung an der Bezeichnung des Werkes.

Die Betitelung der Gemälde usw. bleibt also prinzipiell beim Künstler. In der Praxis wird sie aber wohl meist vom Verleger oder Herausgeber der Zeitschriften ausgeübt, ohne daß sich bisher ernstliche Schwierigkeiten herausgestellt hätten, denn diese Frage ist mehr eine wirtschaftliche, weil von der geschickten Wahl einer Bezeichnung sehr oft der geschäftliche Absatz einer Gravüre usw. abhängt.

c) Änderung an der Bezeichnung des Urhebers.

Begreiflicherweise hat der Urheber ein Interesse, daß sein Name nicht entstellt oder unterdrückt werde. Er wird deshalb bei Übertragung der Befugnisse dem Erwerber mit aller Deutlichkeit die bezüglichen Angaben machen. —

Anmerkung: Handelt es sich bei b) bis c) um Werke, für deren Reproduktion usw. die Erwerbung von Urheberrechten nicht nötig ist, z. B. um die äußere Ansicht von Bauwerken, die sich bleibend an öffentlichen Plätzen befinden (vgl. § 20), so wird der Urheber auf Grund dieses Gesetzes die richtige Angabe (oder die Angabe überhaupt) des Titels und Urhebers nicht erzwingen können.

2. Photographien.

a) Änderungen am Werke selbst.

Hier sind Änderungen die Regel. Es ist zur Erzielung eines guten Autotypie-Klischees sehr oft notwendig, den Effekt, den Kontrast von Schatten und Licht, die Umrisse durch Retouche zu verstärken. — Auch die Beschneidung des Bildes nach künstlerischen Rücksichten und praktischen Gründen ist hier gang und gäbe. Alle diese Änderungen fallen unter die im Kunstverkehr bestehenden Gebräuche, denen Treu und Glauben zugebilligt werden. „Keinem Zweifel wird es unterliegen, daß namentlich die Übertragung des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet sind, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt. Anderseits kann angenommen werden, daß die Weglassung von Teilen meist eine im Sinne des § 12 unzulässige Änderung des Werkes darstellen wird." Begr. — Entsprechend wäre auch das Anstückeln verboten.

(Ausgenommen sind immer die durch die Verkehrssitte geübten Änderungen.)

b) Änderung an der Bezeichnung des Werkes.

„Unzulässig ist auch die Weglassung von Vermerken, die, wie z. B. die Bezeichnung des Jahres, in welchem das Werk entstanden ist, nach der Verkehrsanschauung für die Beurteilung des Werkes von Bedeutung sind." Begr.

c) Der Name des Photographen usw. muß genannt werden. — Es kommt in der Praxis sehr oft vor, daß unter Reproduktionen nach Photographien von öffentlichen Denkmälern und Gebäuden der Name eines Winkelphotographen prangt, dagegen der Name des Architekten fehlt!

3. Werk- und Bauzeichnungen (vergl. die betreffende Anmerkung zu § 4).

Strafbestimmungen vergl. § 32.

Treu und Glauben.

B. G. B. 157, 242.

Berechtigter.

„Die Erteilung der Erlaubnis steht dem „Berechtigten" zu. Als solcher ist hier jeder zu verstehen, der im gegebenen Falle zur Ausübung des Urheberrechts befugt ist, folglich unter Umständen auch der Verleger." Begr.

II. Änderung ohne die Ausübung urheberrechtlicher Befugnisse.

1. Änderung durch den Eigentümer oder Besitzer.

„Hauptsächlich handelt es sich hier um den Fall der Vornahme einer Änderung an einem Gemälde, einer Zeichnung usw. durch den Eigentümer oder Besitzer. In allen Fällen dieser Art erscheint, solange das veränderte Werk nicht an die Öffentlichkeit gelangt, das Interesse des Urhebers durch die Änderung nicht in dem Maße berührt, daß das Gesetz zu seinem Schutze einzutreten brauchte." Begr.

2. Ausstellung oder Vorführung.

„Wird aber das veränderte Werk, z. B. durch Ausstellen, weiteren Kreisen zugänglich gemacht, so werden die Vorschriften des allgemeinen Rechtes ausreichenden Schutz gewähren, namentlich dann, wenn mit der Bekanntgabe des veränderten Werkes eine Verletzung der künstlerischen Ehre des Urhebers oder die Gefahr einer Täuschung des Publikums verbunden ist. Auch die Vorschrift des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Namensrecht kommt hier in Betracht.

Es ist anzunehmen, daß der Urheber auf Grund dieser Vorschrift die Beseitigung der Beeinträchtigung beanspruchen kann, wenn das mit seinem Namen versehene Werk verändert und in dieser Form dritten Personen zugänglich gemacht wird." Begr.

Anmerkung zu 1 und 2: Besonders dem Hausbesitzer wird man Änderungen an seinem Hause, die durch wirtschaftliche Notwendigkeiten bedingt sein können, nicht versagen dürfen. Selbstverständlich wird man bei Gebäuden auch nicht von einem, den Urheber schädigenden Ausstellen des Werkes reden können. — Dagegen könnte es schon möglich sein, daß in der Reproduktion einer „verschandelten" Fassade, wenn sie auch urheberrechtlich gestattet ist, eine Verletzung der künstlerischen Ehre des Urhebers erblickt würde.

§ 13.

Der Name oder der Namenszug des Urhebers darf auf dem Werke von einem anderen als dem Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung angebracht werden.

„Jeder Künstler hat ein Interesse daran, daß ein von ihm geschaffenes Werk, dem er aus irgend einem Grunde nicht selbst seinen Namen oder Namenszug beigesetzt hat, nicht ohne sein Wissen von anderer Seite mit seinem Namen oder Namenszuge versehen wird; denn eine solche Bezeichnung des Werkes hinter dem Rücken des Künstlers kann dem Rufe des Künstlers erheblichen Abbruch tun. Zwar gewährt unter Umständen bereits die bestehende Gesetzgebung gegen derartigen Mißbrauch Schutz.

Jedoch werden diese Vorschriften in manchen Fällen versagen, insbesondere finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Betrug und Urkundenfälschung dann keine Anwendung, wenn die Beisetzung des Namens oder Namenszugs nicht in widerrechtlicher Absicht erfolgte. Der Entwurf hat deshalb im § 13 dem Künstler ausdrücklich und allgemein das ausschließliche Recht der Signierung zuerkannt und jedem anderen, auch den Erben des Künstlers, untersagt, den Namen oder Namenszug beizusetzen, es sei denn, daß der Künstler selbst hierzu die Einwilligung erteilt hat." Begr.

Strafbestimmungen.

Im § 34 ist dann die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 13 unter Strafe gestellt. Es ist aber selbstverständlich, daß, wenn durch die Handlung zugleich ein Strafgesetz (Betrug oder Urkundenfälschung) verletzt wird, das eine schwerere Strafe androht, dieses zur Anwendung kommt.

Sowohl § 8 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb als auch § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches können als Stützpunkte einer Klage gegen einen Eingriff in das Namensrecht herangezogen werden.

Namenszug. Hierunter ist nach § 9 auch das „kenntliche Zeichen", das Monogramm des Künstlers, zu rechnen.

Anbringen eines fremden Namens.

Ob dies vorsätzlich oder fahrlässig geschieht, in jedem Falle liegt die Gefahr einer Täuschung des Publikums nahe und ist eine Beeinträchtigung der künstlerischen Ehre des Urhebers gegeben. Auf Grund des § 12 des B. G. B. wird Abhilfe verlangt werden können.

Kein Bezeichniszwang.

Zu dem Rechte des Urhebers gehört es, daß es in seinem Belieben steht, sein Werk ohne Signatur zu lassen. Er kann auch zur Anbringung des Namens nicht gezwungen werden.

Photographien.

„Die Bestimmung hat in erster Linie für den Urheber eines Werkes der bildenden Künste Bedeutung. Sie soll jedoch auch für den Bereich der Photographie gelten." Begr.

„Es wird somit verboten, auf eine Photographie den Namen des Photographen ohne dessen ausdrückliche Einwilligung aufzuschreiben! — Hier tritt der Gesetzentwurf selbst den Beweis an, wie verderblich es sei, ein technisches Produkt, das grundsätzlich kein Werk der bildenden Künste sein kann, urheberrechtlich den Werken der bildenden Künste gleichzustellen." August Spieß.

Einwilligung.

über die Form, in der die Einwilligung zu erfolgen hätte, ist nichts gesagt, nur, daß ausschließlich der Urheber selbst (also kein Rechtsnachfolger, Erbe) sie erteilen kann. Die Einwilligung kann schon in einer konkludenten Handlung (vergl. § 10, Anm.) liegen.

---

§ 14.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist.

Die gleichen Vorschriften gelten für die Zwangsvollstreckung in solche Formen, Platten, Steine oder sonstige Vorrichtungen, welche ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind.

Das Recht des Urhebers.

Ebenso wenig, wie jemand zur Ausübung eines Urheberrechts gezwungen werden kann, so kann auch kein anderer zur Ausübung des Urheberrechts zwangsweise berechtigt werden.

Einwilligung (siehe auch § 13 Anm.). Die Erteilung der Einwilligung kann niemals erzwungen werden.

Gesetzlicher Vertreter. Ein Vormund, Generalbevollmächtigter usw. kann die Einwilligung nicht geben. Es liegt aber in den Befugnissen des Urhebers, einen Spezialvertreter zur Erteilung der Einwilligung besonders zu autorisieren.

Das Werk selbst.

Die Zwangsvollstreckung in das Werk selbst gilt für zulässig, weil es stoffliche Werte enthalten kann.

a) Bauwerke. Daß in einem unvollendeten Bauwerke stoffliche Werte enthalten sind, ist klar. Dagegen erhält der Gläubiger nicht das Recht, den unvollendeten Bau ohne die Zustimmung des Urhebers durch einen dritten vollenden, nachbauen oder vervielfältigen zu lassen. Der Gläubiger wird gezwungen sein, sich über diese Punkte mit dem Urheber zu einigen.

b) Unvollendete Bildwerke, Plastiken. Hierzu wird in der Begründung gesagt: „Was den in Künstlerkreisen laut gewordenen Wunsch anlangt, die Zwangsvollstreckung in das unfertige Werk schlechthin auszuschließen, so ist unter dem bisherigen Rechte ein praktisches Bedürfnis zu einer solchen Vorschrift nicht hervorgetreten. — Gegebenenfalls würde es Sache der freien Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner sein, nach Maßgabe des beiderseitigen Interesses über die Fertigstellung des Werkes zu bestimmen. — Vom Standpunkte der gesetzgeberischen Beurteilung wäre jedenfalls davon auszugehen, daß auch das unfertige Werk, da es unter Umständen einen beträchtlichen Vermögenswert darstellen kann, dem Gläubiger nicht entzogen werden darf, zumal eine objektive Feststellung, ob ein Werk im Sinne des Verkehrs als fertiggestellt angesehen werden kann oder nicht, überaus schwierig sein würde. —“

Es kann aber der Urheber durch die Wegnahme eines unvollendeten Werkes geschädigt werden, weil er dessen Wert durch die Vollendung vielleicht verzehnfacht hätte. Nun kann der Gläubiger mit dem Urheber besondere Vereinbarungen wegen der Vollendung des Werkes treffen; er hat ihn aber so in der Hand, daß er die Vollendung vielleicht für die Hälfte ihres Wertes erlangt. — Man hat vorgeschlagen, ein Werk erst dann als vollendet zu erklären, wenn der Künstler es signiert habe. Weil aber niemand den Urheber zur Signierung zwingen kann, so würde hier die Möglichkeit einer Schädigung der Gläubiger liegen. Die Sachverständigenkammern könnten aber wohl ein maßgebendes Urteil über das Stadium, in dem sich das Werk befindet, abgeben. — Jedenfalls steht der Künstler in dieser Rechtsbestimmung weit hinter den Photographen (!) zurück. (Vergl. unter d.) — Jedenfalls kann der Künstler die Signierung eines gepfändeten (unvollendeten oder vollendeten) Werkes verweigern.

c) Künstlerische Vorarbeiten. Begr.: „Durch die Bestimmung im § 811 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung (Unpfändbare Sachen bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen: die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände) ist bereits dafür Sorge getragen, daß die für den Künstler zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände, zu denen unter Umständen auch Skizzen, erste Entwürfe usw. zu rechnen sein werden, der Pfändung nicht unterliegen.“

Bei angefangenen *künstgewerblichen* Arbeiten bewirkt wieder der enthaltene Materialwert eine Pfändbarkeit.

d) *Mechanische Vorarbeiten.* Dem (unpfändbaren) Manuskripte werden gleich zu behandeln sein solche Vorrichtungen, welche, wie photographische Negative, Druckplatten, plastische Formen, lediglich als Mittel zur Vervielfältigung dienen, Vorrichtungen, deren stofflicher Wert meist nur gering ist. Da der Ersteher dieser Gegenstände das Urheberrecht nicht erwirbt, wird ihre Pfändung für den Gläubiger regelmäßig keinen erheblichen Vermögensvorteil bringen, während dem Urheber die Verwertung seines unter Umständen wertvollen Urheberrechts unmöglich gemacht wird. Um eine derartige Schädigung des Urhebers zu verhüten, soll bei diesen Gegenständen die Zwangsvollstreckung von seiner Einwilligung abhängig sein.

Eine weitergehende Beschränkung der Zwangsvollstreckung erscheint nicht geboten und auch mit den Interessen der Gläubiger nicht vereinbar." (Begr.)

Hierzu bemerkt die Leipziger Handelskammer sehr richtig, daß diese Gleich- oder Voranstellung der mechanischen Vorarbeiten vor die künstlerischen Vorarbeiten falsch sei. In den Motiven zu dem bisher gültigen Photographie-Schutzgesetz war ausdrücklich betont, daß der Schutz der Photographie im wesentlichen ein *vermögensrechtlicher* sei. Das aber, was den Vermögenswert in sich schließt, ist aber zweifellos das *Negativ*, und gerade dieses soll unpfändbar sein.

Erlaubte Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht.

„Die Vorschriften beschränken die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht lediglich insoweit, als die allgemeine Befugnis der Gläubiger in Frage steht, das Vermögen des Schuldners in Anspruch zu nehmen. Sie greifen also *nicht* Platz, wenn es sich darum handelt, Befriedigung aus einem *Pfandrechte* zu erzielen, dessen Gegenstand das Recht des Urhebers ist (B. G. B. § 1277) oder die *Aufhebung* einer Gemeinschaft herbeizuführen (B. G. B. § 753), oder ein sonstiges auf *besonderem Titel* beruhendes Recht zwangsweise zu verwirklichen." (Motive zum Literargesetz.)

Erscheinen vergl. § 5 Anm. und § 30.

Die Terminologie dieses Gesetzes versteht unter Erscheinen das Erscheinen im *Verlag*. Der Börsenverein der deutschen Buchhändler bemerkt deshalb sehr richtig: Es scheint uns eine Unklarheit durch § 14 Abs. 2 herbeigeführt zu werden, wo ausdrücklich mit der Möglichkeit gerechnet wird, daß außer einer Vervielfältigung auch *das Werk selbst* erschienen ist. Wie kann aber nach obiger Definition des Begriffs „Erscheinen" ein *Originalwerk erscheinen*?

Zweiter Abschnitt.

Befugnisse des Urhebers.

§ 15.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen.

Auch wer durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt, hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse; jedoch darf er diese Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben.

I. Ausschließliche Befugnis.

Mit diesem Worte soll der Ausschluß anderer Personen von dem Rechte bezeichnet werden. Das Wort hat in diesem Gesetze keine zeitliche Bedeutung. (Vergl. § 11, Anm. 1.)

II. Vervielfältigungen.

Die Vervielfältigung umfaßt alle Verfahren, gleichviel welcher Art. (Vergl. § 17.) — Ausdrücklich ist die Nachbildung, also die Vervielfältigung durch die Hand in einem Exemplar, dem Verfasser vorbehalten, ausgenommen, wenn die Nachbildung unentgeltlich zum eigenen Gebrauch geschieht. (Vergl. § 18.) Die früher gültige Ausnahme, die die Nachbildung mittels eines anderen Verfahrens gestattete (vergl. altes Kunstschutzgesetz § 6, 2), ist jetzt aufgehoben.

Vorbereitungen für die Vervielfältigung.

Auch die Anfertigung von Vorrichtungen, die zur Herstellung von Vervielfältigungen dienen sollen, gehört zu den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers:

1. Bei Photographien. Bei photographischen Werken ist auch die Herstellung eines Positivs nach einem Negative, wie der umgekehrte Fall, ohne Zustimmung des Berechtigten verboten.

2. Bei Bauwerken. Als Nachbildung gilt auch das Nachbauen, d. h. die Ausführung eines Bauwerkes, sei es nach fremden Plänen, sei es nach einem fertigen Werke. Auch das Nachbauen zum eigenen Gebrauch ist, wenn es auch unentgeltlich geschieht, verboten. (§ 18.)

3. Bei Photographien. „Wie § 3 des bisherigen Photographieschutzgesetzes ergibt, ist bisher nur die mechanische Nachbildung des photographischen Werkes verboten. Nach der Auslegung, welche diese Vorschrift in der Rechtsprechung gefunden hat, ist jede Nachbildung erlaubt, welche durch Vermittelung eines künstlerischen Vervielfältigungsverfahrens (Holzschnitt, Kupferstich) zustande kommt, gleichviel ob dieses Verfahren nur als Grundlage einer weiteren mechanischen Vervielfältigung zu dienen bestimmt ist. Bei der Leichtigkeit, mit der heute ein Bild auf eine Holz-, Kupferplatte usw. übertragen werden kann, war hiermit jedes wertvollere photographische Erzeugnis der Nachbildung preisgegeben. Es ist ein berechtigtes Verlangen des Photographen, daß hierin Wandel geschaffen werde. Auch innere Gründe führen dazu, die Werke der Photographie, nachdem sie als Gegenstände eines Urheberrechts anerkannt sind, gegen jede Nachbildung zu schützen. In Zukunft wird daher auch eine Nachbildung durch ein Kunstverfahren unzulässig sein." Begr. — (Vergl. auch § 17.)

III. Die gewerbsmäßige Verbreitung.

1. Begriff der Verbreitung. Als Verbreitung ist jede Überlassung eines Exemplars zu verstehen, nicht aber die bloße Mitteilung seines Inhalts (vergl. unten: Ausnahmen Nr. 2).

2. Gewerbsmäßige Verbreitung. Nur die „gewerbsmäßige" Verbreitung ist dem Urheber vorbehalten. „Eine solche findet statt, wenn sie innerhalb eines Gewerbebetriebes erfolgt, der die Verbreitung zur Haupt- oder Nebenaufgabe hat. Auch die Verbreitung eines einzelnen Nachdrucks in gewerbsmäßigen Formen ist strafbar. Dagegen ist es gleichgültig, ob innerhalb eines Gewerbebetriebes an der Verbreitung des einzelnen, bestimmten Nachdrucks Gewinn erzielt worden ist oder ob die Verbreitung gegen Entgelt geschah. Es genügt (als Merkmal der strafbaren Handlung), wenn die Verbreitung zur Förderung der Zwecke des Gewerbebetriebes dient." (R. Voigtländer, a. a. O., S. 67.)

IV. Die gewerbsmäßige Vorführung mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen.

Der Schutz wird nur gegen gewerbsmäßige Vorführung des Werkes mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen erteilt. Ein solcher Schutz ist aus Interessentenkreisen unter Hinweis auf die ausschließliche Befugnis des Urhebers zur öffentlichen Aufführung von Bühnen- und Tonwerken zunächst für photographische Bilder befürwortet worden. Zur Begründung des Verlangens ist darauf hingewiesen, daß Spezialitätentheater und ähnliche Veranstaltungen photographische Bilder zur Vorführung von sogenannten Projektionsbildern gewerblich ausnutzen und hierdurch die wirtschaftliche Verwertung des durch die Vorführung

bekannt gewordenen und des Interesses beraubten Originals erschweren. Dasselbe geschehe mittels des Kinematographen, des Mutoskopen, rotierender Schauapparate und ähnlicher Vorrichtungen. Das Gesetz trägt diesen Wünschen durch die Bestimmung Rechnung, daß der Urheber die ausschließliche Befugnis haben soll, das Werk gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen. Diese Fassung soll zum Ausdruck bringen, daß nur solche — gewerbsmäßige — Vorführungen in Betracht kommen, bei denen einmal mechanische Einrichtungen, z. B. Kinematographenmechanismen, betätigt werden, und ferner eine besondere optische Wirkung, z. B. durch ein Projektionsobjektiv, erreicht werden soll. Beide Merkmale müssen zusammenkommen; die gewöhnliche Schaustellung eines Bildes mittels des Stereoskopen fällt deshalb nicht unter die Vorschrift, wohl aber z. B. die Projektion mittels des Nebelbildapparates. — Wenn diese Vorschrift auch in erster Linie nur für photographische Werke praktisch werden wird, so ist sie doch auch für die Werke der malenden und zeichnenden Kunst nicht ganz ohne Bedeutung; sie soll deshalb auch für diese gelten." Begr.

V. Das Recht des Nachbildners.

1. Die Person des Nachbildners. Es kann für die Frage des Schutzes keinen Unterschied begründen, ob die Nachbildung von einem anderen als dem Urheber des Originalwerkes oder von diesem selbst herrührt.

2. Die rechtmäßige und die unrechtmäßige Nachbildung. Die Beschränkung des Urheberrechts auf die rechtmäßige Nachbildung wird mit Grund angefochten. Auch dem Verfertiger einer nicht rechtmäßigen Nachbildung kann, soweit die eigene künstlerische Arbeit reicht, der Schutz, zumal gegen Dritte, nicht versagt werden, weil nach dem Grundgedanken des Gesetzes die künstlerische Tätigkeit von Rechts wegen das Urheberrecht schafft. „Die Frage der Rechtmäßigkeit des Nachbildens berührt nur das Verhältnis zwischen dem Schöpfer des Originalwerkes und dem Nachbildenden, sie ist für das Entstehen des Urheberrechts schon um deswillen unerheblich, weil die Genehmigung jederzeit nachgeholt werden kann." Begr.

Der Nachbildner bedarf zur Ausübung seines ihm sowohl gegen Dritte als auch gegen den Urheber des Originalwerks zustehenden Untersagungsrechts der Einwilligung des Urhebers nicht. Eine besondere Vorschrift hierüber war nicht nötig, da die Rechtslage sich von selbst versteht.

Der unrechtmäßige Nachbildner kann aber nicht gezwungen werden, gegen Dritte im Interesse des Urhebers sein Untersagungsrecht geltend zu machen. Dafür, daß eine unrechtmäßige Nachbildung nicht weiter vervielfältigt werde, muß der Originalurheber eben selbst sorgen.

3. Die Nachbildung eines geschützten und eines bereits gemeinfreien Werkes. Entbehrlich war die Bestimmung, daß der Schutz des Nachbildenden auch gegenüber einem gemeinfrei gewordenen Originale Platz greift. Denn da der Schutz nicht von dem Rechte des Originalwerkes abgeleitet, sondern durch die Nachbildung für diese begründet ist, so ist es für die Frage des Urheberrechts an der

Nachbildung unerheblich, ob an dem Original ein Urheberrecht noch besteht oder nicht.

4. Die Art der Nachbildung. „Als eine notwendige Voraussetzung kann es nicht angesehen werden, daß die Nachbildung mittels eines anderen Kunstverfahrens erfolgt (mittels Photographie: vide unten sub 6). Abgesehen von der grundsätzlichen Erwägung, daß jeder künstlerischen Arbeit das Urheberrecht gebührt, rechtfertigte auch die Schwierigkeit, zu unterscheiden, was unter „anderen" Kunstverfahren zu verstehen ist, die Abänderung des früheren Rechtes. Auch für die Wiedergabe eines Ölgemäldes durch ein anderes Ölgemälde wird daher, sofern die Nachbildung die allgemeinen Voraussetzungen eines Werkes der bildenden Künste erfüllt, d. h. eine individuelle künstlerische Leistung verwirklicht, ein Urheberrecht anerkannt werden müssen."

5. Die Ausübung des Rechtes des Nachbildners.

a) Abhängigkeit vom Urheber. Das Urheberrecht an dem durch Nachbildung hervorgebrachten Werke steht jedoch zu dem Urheberrecht am Originalwerk im Abhängigkeitsverhältnis, das heißt der zweite Urheber kann die ihm an sich zustehenden Befugnisse, sofern und so lange der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben. Zur Vermeidung von Zweifeln ist dieser Grundsatz im § 15 Abs. 2 ausdrücklich ausgesprochen.

Diese Bestimmung soll die Befugnisse desjenigen, welcher für ein durch Nachbildung hervorgebrachtes Werk als Urheber gilt, für den Fall regeln, daß das durch die Nachbildung betroffene Werk selbst Gegenstand eines Urheberrechts ist. Dem Urheber des durch Nachbildung entstandenen Werkes stehen an sich die im § 15 Abs. 1 bezeichneten Befugnisse zu, er darf aber, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung von der Möglichkeit der Vervielfältigung, gewerbsmäßigen Verbreitung oder Vorführung seines Werkes Gebrauch machen."

b) Das Erlöschen des Rechtes am Originalwerk. Daß das Originalwerk als solches frei wird, wenn der Schutz des Urheberrechts an ihm endigt, (wenn es auch rechtmäßig nachgebildet wurde), ist selbstverständlich, da das Recht des zweiten Urhebers lediglich den Schutz gegen Vervielfältigung des von ihm selbst geschaffenen Werkes zum Gegenstande hat.

c) Inkrafttreten der Rechte des Nachbildners. Die unter a) Absatz 2 angeführten Befugnisse des Nachbildners ruhen und werden erst wirksam, wenn das Recht am Originalwerk erloschen ist, oder wenn der Berechtigte die Erlaubnis zur Ausübung erteilt hat.

d) Umfang des Rechtes des Nachbildners. „Die Einwilligung des Urhebers bestimmt den Umfang der dem Nachbildner zustehenden Befugnisse. Ein Verleger, dem der Urheber sein Gemälde nur zur Nachbildung durch Kupferstich überlassen hat, würde vermöge seines Urheberrechts an dem Kupferstiche nicht befugt sein, diesen photographisch zu vervielfältigen. Vielmehr würde er hierdurch in das Urheberrecht an dem Gemälde eingreifen, da der

Verleger die Nachbildung nur mittels des ihm vom Urheber gestatteten Verfahrens vervielfältigen darf."

e) Verletzungen der Rechte des Nachbildners.

1. Durch Dritte. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 enthält keine Einschränkung des Schutzes, der dem Nachbildner auf Grund des § 15 Abs. 1 gegen eine Verletzung seiner ausschließlichen Befugnisse zusteht. Die Urheber eines durch Nachbildung entstandenen Werkes, z. B. der Kupferstecher, der Holzschneider und auch der Photograph, dürfen also, wenn das Werk unter Verletzung ihrer ausschließlichen Befugnisse vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird, ohne weiteres alle Rechtsbehelfe geltend machen, die den Urhebern überhaupt, sei es nach diesem Gesetz, sei es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, gewährt sind; einer Einwilligung des Urhebers des Originalwerkes bedarf es hierzu nicht."

2. Durch den Urheber des Originals. „Der Nachbildner genießt demnach den gesetzlichen Schutz auch dagegen, daß das von ihm hervorgebrachte Werk ohne seine Einwilligung wiederum von dem Urheber des Originalwerkes vervielfältigt wird. (Ob dieser berechtigt ist, die Nachbildung des Originalwerkes in derselben oder in einer anderen Kunstform oder durch Photographie dritten Personen zu gestatten, hängt davon ab, ob und in welchem Umfang er dem Nachbildner eine ausschließliche Befugnis der Vervielfältigung des Originalwerkes übertragen hat.)"

6. Die Nachbildung auf photographischem Wege. „Gleiche Grundsätze werden gelten müssen, wenn es sich um die Nachbildung eines Werkes, sei es der bildenden Künste, sei es der Photographie, auf photographischem Wege handelt. Auch in diesen Fällen muß sich an das neue photographische Werk von Rechts wegen ein neues Urheberrecht knüpfen, unbeschadet der Rechte, die mit dem Originalwerke verbunden sind. (Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 des bisher geltenden Photographieschutzgesetzes, die dahin führt, daß die photographische Nachbildung eines freien Kunstwerkes Photographieschutz genießt, die Nachbildung eines geschützten Kunstwerkes dagegen nicht, ist deshalb nicht übernommen worden.)

Der urheberrechtliche Schutz der photographischen Nachbildung eines Werkes der Photographie wird praktisch namentlich dann von Bedeutung werden, wenn die Nachbildung in einer anderen Technik und Ausführung erfolgt als das photographische Originalwerk." Begr.

VI. Ausnahmen und Beschränkungen der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers.

1. Das Verleihen. „Die Vorschrift, daß die ausschließliche Befugnis sich nicht auf das Verleihen erstreckt, entspricht dem Literargesetze. Das Bedürfnis nach einer solchen Vorschrift ist auch für den Bereich des Kunst- und Photographieschutzes anzuerkennen. Die Abbildungen, auf die das vorliegende Gesetz Anwendung findet, müssen

in diesem Punkte den gleichen Vorschriften unterliegen, wie die wissenschaftlichen und technischen Abbildungen des Literargesetzes, zumal die Grenze zwischen beiden Gebieten flüssig ist." Begr.

Das Verleihen des Werkes ist demnach gestattet.

2. Die öffentliche, entgeltliche oder unentgeltliche Schaustellung. Weil unter Begriff „Verbreitung" nicht die bloße Mitteilung des Inhaltes des Werkes zu verstehen sein soll, so wird die öffentliche Ausstellung eines Werkes auch künftig von der Genehmigung des Urhebers nicht abhängig sein, vielmehr dem freien Verfügungsrechte des Eigentümers vorbehalten bleiben. Dem in den beteiligten Kreisen hervorgetretenen Wunsche, die Verfügung über die Ausstellung des Werkes dem Urheber zu belassen, kann nicht entsprochen werden. Es ist nicht angängig, dem Eigentümer des Werkes oder seinen Gläubigern zu untersagen, das zum Verkaufe gestellte Werk im Wege der Ausstellung öffentlich darzubieten. Ein solches Verbot würde auch für den Kunsthandel eine ernste Erschwernis bedeuten.

Aber auch die Nutzung des Werkes durch entgeltliche Schaustellung muß als Ausfluß des Eigentums nach allgemeinen Grundsätzen dem Eigentümer vorbehalten bleiben. Übrigens sprechen auch allgemeine Rücksichten gegen die gewünschte Erweiterung des Urheberrechts. Würde zu jeder öffentlichen Schaustellung eines Gemäldes usw. die Genehmigung des Künstlers oder seines oft unbekannten Rechtsnachfolgers eingeholt werden müssen, so würde die Veranstaltung von Ausstellungen wesentlich erschwert und unter Umständen unmöglich gemacht werden.

Wird vom Künstler aus besonderen Gründen eine Schaustellung seines Werkes nicht gewünscht, so bleibt es ihm unbenommen, dem Käufer eine entsprechende Auflage zu machen, die (wenn sie auch dritte Personen nicht bindet) doch im allgemeinen zu seinem Schutze ausreichen wird." — Begr.

3. Die freie Benutzung (vide § 16.)

4. Die Vervielfältigung zum eigenen Bedarf (vide § 18).

5. Die Vervielfältigung von Bildnissen einer Person (vide § 18).

6. Die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Werke in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit usw. (vide § 19).

7. Vervielfältigung und Verbreitung von Werken an öffentlichen Plätzen usw. (vide § 20).

---

§ 16.

Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

Die Absicht des Gesetzes im Gebrauch des Ausdrucks „freie Benutzung" war, einen Gegensatz zu dem Ausdruck „Nachbildung" (nicht etwa zu dem Ausdrucke „unfreie Benutzung") zu schaffen. (Nach Wächter a. a. O., S. 186.)

Es ist nicht unbedingt gesagt, daß eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird, wenn ein Maler oder Zeichner ein Werk der plastischen Kunst nachbildet oder umgekehrt. Die künstlerische Form gibt den Ausschlag.

Der § 16 wird am öftesten Veranlassung geben, die Entscheidung der Sachverständigenkammern anzurufen. Immerhin hat diese eine wichtige Handhabe für ihre Untersuchung in dem Epitheton „eigentümlich", das der zweiten Schöpfung zukommen muß, um sie erlaubt zu machen.

Immerhin werden besonders im Kunstgewerbe die Grenzen zwischen freier Benutzung und Nachbildung schwer zu ziehen sein. Hier wird — und zwar nach dem Musterschutzgesetz meist ungestraft — in der Form einer „unfreien" Benutzung (verschleierte Nachahmung) gesündigt.

---

§ 17.

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

Die Einwilligung kann in verschiedener, auch in einer in Umfang oder Zeit beschränkten Form, auch durch konkludente Handlungen erfolgen: sie kann auch „als von den Parteien gewollt" substituiert werden, muß aber in solchem Falle ev. von dem Nachbildner bewiesen werden.

Die Einwilligung kann auch nachträglich gegeben werden und stempelt die unrechtmäßige Nachbildung zu einer rechtmäßigen.

---

§ 18.

Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist mit Ausnahme des Nachbauens zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird.

Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen. Ist das Bildnis ein Werk der bildenden Künste, so darf, solange der Urheber lebt, un-

beschadet der Vorschrift des Abs. 1 die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen.

Verboten ist es, den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes in einer Weise auf der Vervielfältigung anzubringen, die zu Verwechslungen Anlaß geben kann.

I. Die Einzelkopie.

a) Die Erlaubnis des Urhebers. Die Erlaubnis des Urhebers braucht für die Herstellung einer Einzelkopie nicht eingeholt zu werden. Eine solche Vorschrift würde sich, so wird in der Begründung gesagt, schon aus äußeren Gründen, z. B. wegen unbekannten Aufenthalts, Todes des Künstlers usw. nicht durchführen lassen. (Selbstverständlich ist die Erlaubnis aber notwendig, wenn die Einzelkopie nicht zum eigenen Gebrauch, sondern zu einem gewerbsmäßigen Zweck hergestellt wird, z. B. wenn jemand ein Böcklin'sches Gemälde zu kopieren und die Kopie zu verkaufen wünscht). Die Einzelkopie kann also sogar gegen den Willen des Urhebers angefertigt werden. Aber natürlich gibt es kein Mittel, den Urheber ev. zu zwingen, sein Werk zur Vornahme einer solchen, gesetzlich erlaubten, Einzelkopie herzugeben.

b) Die Art der Vervielfältigung. Es braucht sich durchaus nicht um eine Handkopie zu handeln. Eine solche Beschränkung ist auch nicht beabsichtigt, vielmehr soll nach dem Entwurfe jedwede Vervielfältigung, also auch eine solche durch mechanische Mittel, z. B. die photographische Aufnahme, gestattet sein. Dementsprechend dürfen für diesen Zweck der Einzelkopie zum eigenen Gebrauch auch die hierfür notwendigen Vorrichtungen hergestellt werden. (Vergl. § 15, Anm. II, Abs. 2.)

c) Der eigene Gebrauch. Die Einzelkopie erscheint unbedenklich, solange die Vervielfältigung nicht verbreitet oder öffentlich zur Schau ausgestellt wird. Unter den letzteren Ausdruck fällt auch die gewerbsmäßige Vorführung mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen (§ 15). Sie ist also nicht erlaubt. Bei einer derartigen Beschränkung auf die Sphäre des persönlichen Gebrauchs wird es auch unerheblich sein, ob die Nachbildung von demjenigen, der sie für solche Zwecke gebrauchen will, selbst oder ob sie in dessen Auftrage von einem anderen bewirkt wird, sofern nur der letztere, wie das Gesetz ausdrücklich voraussetzt, dafür nicht entschädigt wird. (Dies schließt aber nicht aus, daß er für die Hilfskräfte, Materialien usw. Ersatz der Selbstkosten erhält.) Durch diese Vorschrift wird verhütet, daß die Vervielfältigung in den Kreis einer gewerblichen Ausnutzung tritt, wodurch allerdings die Interessen der Urheber geschädigt werden könnten. Auf der anderen Seite verbleibt dem Gelehrten, Künstler usw. die Möglichkeit, für wissenschaftliche, Studien- und ähnliche Zwecke vereinzelte Nachbildungen namentlich auf photographischem Wege herzustellen, ohne daß es der Genehmigung des Urhebers bedarf. Von einer besonderen Ausnahmevorschrift für Fälle solcher Art kann daher abgesehen werden. Begr.

d) Mißbräuchliche Verwertung der Einzelkopie. „Wenn angeregt worden ist, den Urheber gegen eine spätere Ver-

wertung der zunächst ohne Erwerbsabsicht hergestellten Kopie durch ausdrückliche Zulassung einer Beschlagnahme der Kopie zu sichern, so ist zu bemerken, daß dieses Ziel schon nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über Rechtsverletzungen (§§ 15, 31 ff.) erreicht wird. Nach § 15 hat allein der Urheber das Recht, das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, und nach § 37 unterliegen widerrechtlich verbreitete Nachbildungen der Vernichtung. Widerrechtlich verbreitet können aber auch rechtmäßig hergestellte Kopien werden. Sobald also die Kopie dem Gewerbebetrieb eines Händlers, Antiquars, Sortimenters überlassen wird, untersteht sie dem Rechte des Urhebers. Hiermit dürfte dessen Interessen ausreichend Rechnung getragen sein, da eine Verwertung der Kopie unter Umgehung des Zwischenhandels die Ausnahme bilden wird." Begr.

II. Bildnisse einer Person.

Weil in diesem Gesetz das Urheberrecht prinzipiell beim Urheber bleibt, so ist dies auch beim Urheber eines Porträts der Fall. In Wahrung dieses Prinzips ist bei den Bestellern eine Ausnahme gemacht worden. Man merke: beim Besteller, der also nicht der Abgebildete sein muß, sondern eine dritte Person sein kann (vergl. § 10). — Ebenfalls in Form einer Ausnahme kann der Abgebildete, der in diesem Falle nicht einmal der Besteller zu sein, also mit dem Urheber in gar keiner Beziehung zu stehen braucht, die Verbreitung oder öffentliche Schaustellung seines Bildnisses untersagen. Trotzdem verbleibt, wie gesagt prinzipiell, das Urheberrecht beim Urheber (vergl. § 22).

III. Die Anbringung des Namens des Urhebers auf der Kopie.

Es ist sowohl dem Nachbildner wie dem Urheber selbst verboten, den Namen des Urhebers auf der vom Nachbildner hergestellten Kopie in einer Weise anzubringen, die zu Verwechslungen Anlaß gibt.

Der Nachbildner ist nicht befugt, seinen eigenen Namen auf der durch ihn selbst hergestellten Kopie nach dem Original des Urhebers anzubringen, weil er damit die Interessen des Urhebers verletzt. Er müßte: „Kopie von . . ., nach . . ." schreiben. Eventuell wären sonst die Merkmale eines Betruges nach § 263 des Strafgesetzbuches gegeben. (Vergl. auch § 13.)

Ein Zwang zur Signierung überhaupt besteht aber auch für den Nachbildner nicht.

Strafbestimmungen vergl. § 33.

---

§ 19.

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schrift-

werk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden. Auf Werke, die weder erscheinen noch bleibend öffentlich ausgestellt sind, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

Wer ein fremdes Werk in dieser Weise benutzt, hat die Quelle, sofern sie auf dem Werke genannt ist, deutlich anzugeben.

In der Begründung zu diesem § 19 wird ausgeführt: Nach § 6 Ziffer 4 des alten Kunstschutzgesetzes ist die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke in ein Schriftwerk zulässig, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Eine entsprechende Vorschrift hat im § 19 dieses Gesetzes Aufnahme gefunden, jedoch ist die Ausnahme auf die Fälle beschränkt worden, daß es sich bei dem Schriftwerk um eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder um ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Werk handelt. Eine solche Einschränkung erscheint notwendig, um zu verhüten, daß unter dem Vorwand einer selbständigen Arbeit eine die Interessen des Urhebers schädigende Ausbeutung künstlerischer oder photographischer Abbildungen stattfindet. In Anlehnung an das Literargesetz ist die Ausnahme auf die Verwertung erschienener und ferner solcher Werke beschränkt, welche z. B. in Kirchen oder Museen, bleibend öffentlich ausgestellt sind. — Hieraus folgt, daß Werke, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, also auch Werke, die auf Ausstellungen vorübergehend zur Schau gestellt werden, der freien Benutzung für literarische Zwecke nicht unterliegen.

Erschienen vergl. § 5, 30.

I. Selbständige wissenschaftliche Arbeit.

„Der Ausdruck wissenschaftlich bezieht sich auf den Inhalt. (Zum Unterschied von literarisch, was sich meistens auf die Form bezieht.) Selbstverständlich wird eine wissenschaftliche Arbeit fast stets auch eine literarische Form haben. Was wissenschaftlich sei, hat der Richter mit Hilfe von Sachverständigen zu ermitteln. Entscheidend ist nur die Absicht, der Zweck; ob er erreicht, ob das Werk wissenschaftlich wertvoll oder wertlos ist, darauf kommt es rechtlich nicht an. Das entlehnende Werk muß selbständig sein, es darf nicht nur aus entlehnten Stücken bestehen. Ein selbständiges Werk wäre z. B. eine Literaturgeschichte (Kunstgeschichte), in der Gedichte (Bilder) der besprochenen Verfasser mitgeteilt werden, im Gegensatz zu einer bloßen Sammlung von Gedichten (Bildern). Ein Sammelwerk (vergl. § 6) als Ganzes kann nicht als selbständige wissenschaftliche Arbeit im Sinne von § 19 gelten. Soweit es sich um Zeitungen und Zeitschriften handelt, geht das schon aus § 18[3] (des Literargesetzes) hervor. Dagegen sind die einzelnen, in Zeitschriften und Zeitungen enthaltenen Aufsätze u. dergl. sehr häufig selbständige wissenschaftliche Arbeiten.“ R. Voigtländer a. a. O., S. 95. — Ein aus Artikeln

verschiedener Urheber zusammengesetztes Lexikon, z. B. Brockhaus, Meyer usw., ist als Sammelwerk (§ 6) keine selbständige wissenschaftliche Arbeit im Sinne dieses Gesetzes; nur wenn dem einzelnen Artikel diese Eigenschaft zukommt, ist eine Entlehnung gemäß dem § 19 Abs. 1 zulässig.

II. Der Schul- oder Unterrichtsgebrauch.

Man braucht nicht anzunehmen, daß hier nur der Gebrauch im öffentlichen Unterricht anzunehmen sei. „Der Wortlaut des Gesetzes zwingt zu einer solchen Auffassung nicht. Zu Schriftwerken zum Unterrichtsgebrauch sind vielmehr alle zu zählen, welche Unterrichtszwecken im weiteren Sinne dienen, z. B. dem Selbstunterricht." Scheele a. a. O., S. 47.

Natürlich genügt es nicht, die Bestimmung für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch nur äußerlich auf dem Titel anzugeben. Der Inhalt ist maßgebend. Doch sagt der Wortlaut nur, daß das Schriftwerk jenen Arten des Gebrauchs bestimmt, nicht auch, daß sie dafür geeignet sein müssen. (K. B. z. Lit.-Ges.)

III. Erscheinen

vergl. § 30 und § 5. — Ein z. B. im Glaspalast in München ausgestellt gewesenes Bild gilt deshalb noch nicht als „erschienen" im Sinne dieses Gesetzes.

IV. Einzelne Werke.

Die Worte „einzelne" Werke sind nicht in dem Sinne von „einzeln erschienenen" Werken zu verstehen, sondern gewissermaßen in einem numerischen Sinne, als etwa „einige wenige" Werke desselben Autors. (Reg.-Kom. Robolski im Reichstag.)

V. Quellenangabe.

Die deutsche Verlegerkammer hat (nach Voigtländer a. a. O., S. 115) für eine deutliche Quellenangabe bei Abbildungen festgelegt, daß sie die genaue Bezeichnung des Titels, der Auflage (Verleger) des Werkes, sowie Seitenzahl und Nummer der Abbildung enthalten müssen. — Eine gesetzliche Form für die Quellenangabe besteht aber nicht, es ist nur verlangt, daß sie deutlich sei.

Unterlassene Quellenangabe: Strafe vergl. § 40.

---

§ 20.

Zulässig ist die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie. Die Vervielfältigung darf nicht an einem Bauwerk erfolgen.

Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äußere Ansicht.

Soweit ein Werk hiernach vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung und Vorführung zulässig.

In der Begründung wird folgendes ausgeführt: In der Vorschrift des § 6 Ziffer 3 des alten Kunstschutzgesetzes hat der Grundsatz Ausdruck gefunden, daß Werke, die sich dauernd an öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden, in gewissem Sinne Gemeingut sind und, sofern es nicht in der nämlichen Kunstform geschieht, von jedermann nachgebildet werden können. Eine Beseitigung dieses Grundsatzes, der einem gesunden Rechtsempfinden entspricht und auch schon vor dem Gesetze vom Jahre 1876 in einigen Teilen Deutschlands Rechtens war, wird nicht beabsichtigt. Gegenüber den hier in Frage kommenden kulturellen und ähnlichen allgemeinen Rücksichten muß das Interesse des Urhebers an der ausschließlichen Nutzung seines Werkes zurücktreten. Wenn vorgeschlagen ist, daß zwar die Wiedergabe des Straßenbildes, in welchem das Werk einen Teil bildet, nicht aber die Nachbildung des Werkes selbst zulässig sein sollte, so ist zu bemerken, daß eine Abgrenzung dieser Art überaus schwierig sein würde, da es häufig gerade das Werk ist, welches das Straßenbild bestimmt. Überdies ist in vielen der hier in Betracht kommenden Fälle, z. B. bei Ansichtspostkarten, photographischen Abbildungen, Städtebildern usw., das Werk selbst der eigentliche Gegenstand der Nachbildung, und die Darstellung der Umgebung des Werkes nur nebensächliches Beiwerk und Umrahmung. Eine Beseitigung oder Beschränkung dieser im Rechts- und Volksleben eingewurzelten Nachbildungsfreiheit würde auch vom sozialen Standpunkt aus Bedenken unterliegen, da sich an den freien Verkehr namentlich mit Ansichtspostkarten und photographischen Abbildungen die Interessen zahlreicher kleiner Gewerbetreibender knüpfen.

I. Die Vervielfältigung.

Die Vervielfältigung darf eine gewerbsmäßige sein. Werke nach § 201 dürfen in allen Stadien ihrer Entwicklung vervielfältigt werden. Das hat zur Folge, daß industriöse Postkartenverleger neue Gebäude in halbfertigem Zustande photographieren und auf Postkarten vervielfältigen, — nur um die ersten auf dem Markte zu sein. Das sind die „Interessen" der kleineren Gewerbetreibenden, von denen in der Begründung (s. oben) gesprochen wird.

Wie man übrigens die unkünstlerische Produktion hätte einschränken und doch zugleich einen wohltuenden wirtschaftlichen Ausgleich schaffen können, hat Professor Dr. Osterrieth gezeigt (Börsenblatt Nr. 231, 1904). Er sagt: „Die Begründung verrät eine besondere Fürsorge für die kleinen Gewerbetreibenden, ‚deren Interessen sich an den freien Verkehr mit Ansichtspostkarten und Photographien knüpfen'. Bei dem enormen Aufschwung der Postkartenindustrie läßt sich beobachten, daß dieser Gewerbezweig allmählich zur Ausbildung der Großindustrie führt. Die vollkommene Freigabe (der äußeren Ansicht) wird auf die Dauer ver-

mutlich gerade zur Ausschaltung der kleineren Betriebe und zur Konzentrierung auf einige große Firmen führen, die sich gegenseitig durch starkes Unterbieten schädigen und darauf angewiesen sind, immer billiger zu produzieren, um mit den Preisen auch immer heruntergehen zu können." (Eine schöne Perspektive für die künstlerische Wiedergabe und für die Hebung des allgemeinen Kunstverständnisses! F. H.) „Wer einigermaßen mit den Verhältnissen unserer Postkartenindustrie vertraut ist, wird die Beobachtung machen, daß, sowie einige neue glückliche Muster von Ansichtspostkarten und ähnlichen Erzeugnissen erscheinen, sofort eine Reihe von Konkurrenten sich auf die gleiche Sache stürzen und dabei die Grenzen, die die Achtung vor fremdem Eigentum ziehen sollte, durchaus nicht immer einhalten. Will der Gesetzgeber gerade die kleinen Betriebe und Zwischenhändler, die am Vertrieb von Ansichten und Photographien beteiligt sind, schützen, so lasse er die für den Künstler unbillige und schädliche Freigabe (der äußeren Ansicht) fallen." — Wenn die Künstler die am Orte wohnenden Postkartenverleger sowohl künstlerisch kontrollieren als anderseits auch priviligieren könnten, so würde nicht nur eine größere Anzahl kleinerer Betriebe wirtschaftlich gestärkt, sondern auch das allgemeine Kunstverständnis infolge der besseren Publikationen gehoben werden. Damit wäre der (allerdings mit falschen Mitteln) beabsichtigte Zweck des Gesetzgebers erreicht.

Die Gesetzgeber waren anderer Ansicht. Sie sagen in der Begründung ferner: „Im übrigen zeigt der Verkehr, daß unter dem bisherigen (und jetzigen) Rechtszustande künstlerisch hochstehende Abbildungen durchaus nicht ausgeschlossen sind. Es empfiehlt sich, auch künftig die Herstellung dem freien Wettbewerbe zu überlassen."

Selbstverständlich hat jeder Architekt ein Interesse daran, daß seine Arbeiten veröffentlicht werden, und es wird ihm am liebsten sein, wenn es durch die großen Verleger geschieht, da dann eher die Möglichkeit einer künstlerischen Wiedergabe vorhanden ist. Wie sollen die Architekten aber die großen Verleger bevorzugen (was sie gern täten!), wenn sie niemand um ihre Erlaubnis fragt? Wie mit ihnen „Hand in Hand" gearbeitet wird, zeigt die Praxis eines großen Architekturverlegers in Berlin, der den Architekten einfach auf einem vorgedruckten (!) Formular mitteilt, daß dies oder jenes Haus durch ihn photographiert worden sei, und dann noch um Überlassung der Grundrisse und Pläne der betreffenden Häuser bittet, wofür er aber nichts bezahlen könne, da er schon die Kosten der Naturaufnahmen trüge. Was will der Architekt machen? Damit eine gute Publikation herauskommt, gibt er auch das Recht an den Plänen usw. umsonst her, für das er wohl ein Honorar hätte erzielen können.

Aus diesem Falle, der sich unzählige Male wiederholt hat, geht unzweifelhaft hervor, daß es den Architekten in der Hauptsache um eine künstlerische Publikation zu tun ist, und daß sie, wie bisher, auch künftig bereit sein werden, dafür Opfer zu bringen, wenn der Verleger nicht zahlen „kann". Wenn nun der Architekt vorher befragt würde, so könnte er meistens den Photographen bessere Standpunkte für ihre Aufnahmen angeben und auch sonst die Publikation in künstlerischer Hinsicht beeinflussen. Und würde er den Verlegern nicht viel besser an die Hand gehen, wenn es freiwillig geschähe? Die Verleger wollen bezüglich des Zeitpunktes der Aufnahmen nicht von dem „guten

Willen" des Architekten abhängig werden. Ist der Verleger aber nicht hinsichtlich des Innern auf den guten Willen angewiesen? Würde nicht der Architekt in eine Reproduktion willigen, so früh es irgend möglich und so lange noch allgemeines Interesse für sein neues Werk vorhanden ist, damit er durch sie andere Auftraggeber finde? Muß er aber nicht an den schlechten und verfrühten Abbildungen Anstoß nehmen, durch die neue Auftraggeber abgeschreckt werden? (Hellwag a. a. O.)

Der Verleger hat also von Gesetzeswegen immer nur etwas Halbes. Damit übrigens über den Begriff der äußeren Ansicht keine Zweifel entstehen, ist in der Begründung noch ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die inneren Teile, z. B. das Treppenhaus, die Innendekoration usw., auch nicht durch Zeichnung, Photographie usw. wiedergegeben werden dürfen. Zum Inneren gehört zweifellos auch ein Schloßhof, Lichthof, eine vom Haus umgebene Terrassengartenanlage usw.

Es ist aber leider gestattet, über die äußere Ansicht Sammelwerke zu veranstalten. Die Gesetzgeber begründen diese viel zu weit gehende Erlaubnis folgendermaßen:

In den beteiligten Kreisen, namentlich der Architektur, hat man den Wunsch ausgesprochen, dem Urheber wenigstens die Verwertung seines Werkes in solchen Veröffentlichungen vorzubehalten, die im wesentlichen für „Fachzwecke" bestimmt sind. Man hat dabei hauptsächlich Sammelwerke im Auge, in denen für den Gebrauch der Fachgenossen Abbildungen von Bauwerken, Fassaden, Ornamenten usw. zusammengestellt sind. Wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß eine derartige Verwertung seiner Arbeiten durch jeden beliebigen Dritten unter Umständen den geschäftlichen oder auch künstlerischen Interessen zuwiderlaufen kann, so läßt sich dem Wunsche doch nicht entsprechen. Eine Vorschrift dieser Art würde im Widerspruche stehen mit dem Grundsatze, der sowohl für das Literargesetz wie für das vorliegende Gesetz (vgl. § 19) sonst zur Anwendung gelangt, daß für Unterrichts-, Belehrungs- und ähnliche Zwecke der Urheber sich gegenüber den Interessen der Allgemeinheit mehr oder weniger einschneidende Beschränkungen gefallen lassen muß.

Hoffentlich hebt eine spätere Revision dieses Gesetzes diese ungerechte Durchbrechung des Urheberrechtes wieder auf.

II. Quellenangabe.

„Wenn von den Beteiligten ferner dem Wunsche Ausdruck gegeben ist, die Zulässigkeit der Wiedergabe eines an öffentlicher Straße befindlichen Werkes an die Bedingung zu knüpfen, daß auf der Abbildung der Name des Künstlers angegeben werde, so ist zu berücksichtigen, daß auf Bauwerken, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, der Name des Urhebers nicht angegeben zu werden pflegt, eine Erkundigungspflicht aber mit der Wirkung, daß eine unrichtige Namensangabe die Vervielfältigung zu einer verbotenen macht, dem Verkehr nicht auferlegt werden kann." Begr.

Es hätte den Vervielfältigern wenigstens diese Verpflichtung auferlegt werden können, daß sie den Namen des Künstlers angeben müßten, wenn er am Bauwerke angebracht sei. Das ist aber leider nicht geschehen.

III. Art der Vervielfältigung.

Das Gesetz will zunächst klarstellen, daß die Vervielfältigung eines Werkes der Plastik durch die Plastik sowie das Nachbauen unzulässig ist.

Erlaubt ist nur die Vervielfältigung durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie.

Ausgenommen hiervon ist aber, daß ein Werk der malenden oder zeichnenden Kunst oder der Photographie, das sich an einem Bauwerke befindet, nicht wieder an einem Bauwerke nachgebildet werden darf. Durch die letztere Vorschrift soll namentlich verhütet werden, daß ein Fresko oder ein Sgraffito, das an einem an öffentlicher Straße gelegenen Bauwerk angebracht ist, der freien Benutzung für den gleichen Zweck preisgegeben ist, während allerdings die sonstige Wiedergabe durch Zeichnung, Photographie usw. jedermann freisteht.

---

§ 21.

Eine Vervielfältigung auf Grund der §§ 19, 20 ist nur zulässig, wenn an dem wiedergegebenen Werke keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind Übertragungen des Werks in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

Die Vorschrift des § 21 entspricht der Bestimmung im § 24 des Literargesetzes. Doch ist hier nicht wie dort eine Aufstellung der erlaubten Änderungen gegeben; jedenfalls ist es aber klar, daß die im Literargesetz gestattete „Änderung für den Schulgebrauch" im Kunstschutzgesetz keinen Platz gefunden hat. Es ist vielleicht gut, dies ausdrücklich zu konstatieren, damit die Sittlichkeitsschnüffler nicht etwa der Abbildung einer nackten Statue usw. ein Feigenblatt einretouchieren. Täten sie dies, so würde sich sofort eine nach § 17 unzulässige Vervielfältigung ergeben und die Strafbestimmung des § 32 Abs. 2 (Geldstrafe bis zu 300 Mk.) in Kraft treten.

Verbotene Änderung. Obwohl nach den §§ 19 und 20 ausnahmsweise keine Übertragung des Urheberrechts notwendig ist, so geht das Gesetz mit dieser Ausnahme doch nicht so weit, daß es gar keine Rücksichtnahme auf den eigentlichen Urheber des zu vervielfältigenden Werkes fordere: ebenso wie im § 12 ist es verboten, am wiedergegebenen Werke Änderungen vorzunehmen. „Es ist aber eine häßliche Beschränkung der Schaffensfreiheit des Malers, daß er das Werk in der Nachbildung nicht verändern darf. Der Urheber des Werkes wird sein Bild leicht beanstanden können, wenn nach seiner Ansicht z. B. wesentliche Teile des Werkes fortgelassen (oder ergänzt) werden. Was

dem Baukünstler als ein sehr wesentlicher Teil erscheint, kann dem Maler als sehr unwesentlich vorkommen; der letztere arbeitet auf Stimmung und auf malerische Wirkung, nicht auf Detaildarstellung." (Aug. Spieß a. a. O., S. 95.) Wenn es dem Maler auf die Wiedergabe eines Gebäudes ankommt, so wird er doch wohl ohnedies detaillierter arbeiten; arbeitet er aber auf Stimmung, so wird wahrscheinlich eine „freie" Benützung nach § 16 herauskommen.

---

§ 22.

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

---

§ 23.

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

I. Besteller von Bildnissen.

a) Seine Stellung zum Urheber. Die Vorschrift im § 8 des alten Kunstschutzgesetzes, wonach bei Porträts und Porträtbüsten im Falle der Überlassung des Eigentums auch das Nachbildungsrecht auf den Besteller übergeht, ist in Fortfall gekommen. An die Stelle dieser Vorschrift ist zunächst im § 18 Abs. 2 die Bestimmung getreten, daß bei Bildnissen dem Besteller, gleichviel ob er der Dargestellte oder ein Dritter ist, **gestattet** ist, das Werk zu vervielfältigen, oder, was dem gleichsteht, durch einen anderen vervielfältigen zu lassen.

Es ist aber prinzipiell daran festzuhalten, daß das Urhebecrecht beim Urheber verbleibt.

b) Die Art der ihm erlaubten Vervielfältigung.

1. Ist das Bildnis eine Photographie, so darf er es sowohl auf dem Wege der Photographie als auf jedem anderen Wege vervielfältigen.
2. „Jedoch soll, wenn es sich um ein Werk der bildenden Künste handelt, also z. B. um ein Gemälde, oder eine Porträtbüste, die Vervielfältigung, solange der Künstler lebt, nur im Wege der Photographie erfolgen dürfen. Eine solche Beschränkung entspricht einer billigen Rücksicht auf die Person des Künstlers und der inneren Natur der bildenden Kunst, die auch bei der Wiedergabe der äußeren Erscheinung eines Menschen nicht nur reproduziert, sondern künstlerisch frei schafft."

c) Die entgeltliche Vervielfältigung. „Daß diese (oben unter b 1 angeführte) Vervielfältigung, wenn der Besteller sie durch einen anderen bewirken läßt, unentgeltlich geschieht, wird hier nicht gefordert.

In diesem Punkte geht das Recht des Bestellers eines Bildnisses weiter als das Recht dessen, dem nach der Vorschrift in dem ersten Absatze des § 18 für persönliche Zwecke die Nachbildung, Einzelkopie, eines Werkes gestattet ist. Diese muß unentgeltlich bewirkt werden. Der Besteller und sein Rechtsnachfolger würden aber befugt sein, durch einen anderen auch gegen Entgelt Kopien herstellen zu lassen."

d) Angebliche Schädigung der Urheber (Photographen) durch das Vervielfältigungsrecht des Bestellers von Bildnissen. „Der aus den Kreisen der Berufsphotographen laut gewordene Wunsch, dem Besteller eines photographischen Bildnisses ein selbständiges Vervielfältigungsrecht zu versagen, konnte nicht berücksichtigt werden. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß die gewerbsmäßige Nachbildung von photographischen Bildnissen allmählich einen großen Umfang angenommen hat, wodurch denjenigen Photographen, welche die Originalaufnahme bewirken und bei der Bemessung des Preises für die erst gelieferten Abzüge die Wahrscheinlichkeit von Nachbestellungen in Rechnung zu stellen pflegen, eine empfindliche Konkurrenz bereitet wird. Auf der anderen Seite hat aber der Besteller ein natürliches Interesse an der freien Verfügung über das ihm gelieferte photographische Bildnis, und es geht nicht an, ihn an die Zustimmung des Verfertigers zu binden, wenn er aus persönlichen oder sachlichen Gründen, die durchaus zwingender Art sein können, die Vervielfältigung einem anderen zu übertragen wünscht. Denn

der Verfertiger der Originalaufnahme wird oft nicht in der Lage sein, die Anforderungen zu erfüllen, welche hinsichtlich der Abmessungen, der Art der Ausführung, des anzuwendenden Verfahrens an die Vervielfältigung, beispielsweise des Bildes von einem Verstorbenen, gestellt werden." Begr.

1. Selbsthilfe dagegen. „Es muß ihm deshalb überlassen bleiben, sich gegen eine Benachteiligung durch eine entsprechende Bemessung des Preises für die Aufnahme oder für die ersten Abzüge oder durch einen sonstigen vertraglichen Vorbehalt zu schützen. Übrigens hat nach anderer Richtung hin die Rechtsstellung des Photographen eine wesentliche Verstärkung erfahren."

2. Die gewerbsmäßige Verbreitung der Bildnisse. „Da ihm nach dem Entwurf im Gegensatze zu dem geltenden Rechte auch bei bestellten Bildnissen das Urheberrecht verbleibt, so würden künftig die Vervielfältigung — abgesehen von dem Falle des § 18 Abs. 2 — und die gewerbsmäßige Verbreitung des Bildnisses von seiner Einwilligung abhängig sein. Auch ist ihm im Gegensatze zu dem geltenden Rechte die Möglichkeit gegeben, das Bildnis durch Vervielfältigung und Verbreitung (§ 15) zu verwerten, wenn ein Verbietungsrecht des Abgebildeten nicht entgegensteht."

Strafbestimmungen vergl. § 33.

Abwendung der Vernichtung nicht möglich vergl. § 39.

II. Der Schutz der abgebildeten Person.

a) Die Einwilligung des Abgebildeten. „Neben dem Rechte des Bestellers bedarf aber noch die Frage der Lösung, ob und inwieweit ein Rechtsschutz gegen die unbefugte Verwertung von Bildnissen zu gunsten der abgebildeten Person notwendig und durchführbar ist. Die Frage ist zunächst und hauptsächlich für den Bereich der Photographie von Bedeutung, sie muß aber auch für die bildenden Künste in Rücksicht gezogen werden.

Das Gesetz will deshalb grundsätzlich die Verbreitung und die öffentliche Schaustellung von Bildnissen an die Einwilligung des Abgebildeten knüpfen. Es soll hierbei keinen Unterschied machen, ob das Bildnis auf Bestellung oder ohne solche hergestellt ist; auch das Bestehen eines Urheberschutzes ist belanglos.

Anderseits bleibt die Herstellung und die Nachbildung eines Bildnisses, wie bisher, frei; erst die Verbreitung und öffentliche Schaustellung soll an die Einwilligung des Abgebildeten geknüpft sein.

1. Die Erteilung der Einwilligung. Die Einwilligung zur Verbreitung und öffentlichen Schaustellung kann ausdrücklich erteilt werden; sie kann aber auch aus den Umständen gefolgert werden. Sie wird im Zweifel namentlich dann als erteilt gelten, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Bei der Bedeutung, die dieser Fall namentlich für das Kunstleben besitzt, empfahl es sich, hierüber im § 22 ausdrücklich Bestimmung zu treffen. (Es wäre ja der Fall denkbar, daß ein bezahltes Modell die Verbreitung und öffentliche Schaustellung verhindern und eventuell von weiteren Zahlungen

abhängig machen wollte.) Aber auch abgesehen von diesem Falle wird die Einwilligung angenommen werden können, wenn jemand ohne Vorbehalt eine Aufnahme gewährt oder zuläßt, die nach den Umständen für den Zweck einer späteren Veröffentlichung bestimmt ist.

Eine Verbreitung fällt unter das Verbot, auch wenn sie sich nicht in der Öffentlichkeit, insbesondere nicht im Wege des Verlags, vollzieht.

Dagegen soll eine Schaustellung, soweit sie sich auf einen engen Kreis beschränkt, freibleiben.

2. Die Dauer des Einwilligungsrechts. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Einwilligungsrecht des Abgebildeten die Lebensdauer desselben hindurch bestehen muß.

3. Widerspruchsrecht der Angehörigen nach dem Tode des Abgebildeten. Aber auch nach seinem Tode ist den nächsten Angehörigen (wer hierzu im Sinne dieses Gesetzes zu rechnen ist, wurde im § 22 ausdrücklich einzeln aufgeführt) für eine gewisse Frist, die der Entwurf auf zehn Jahre bemessen hat, die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Veröffentlichung zu wahren. Dieser Schutz wird sich auch auf die Bildnisse erstrecken, die nach dem Tode des Abgebildeten aufgenommen sind. Einer besonderen Vorschrift hierüber bedurfte es nicht, da der Begriff des Bildnisses auch diesen Fall umfaßt.

b) Ausnahmen vom Rechte des Abgebildeten.

1. Bildnisse von Personen, die dem öffentlichen Leben angehören. „Es erscheint nicht angängig, die Verwertung des Bildnisses von Personen, die dem öffentlichen Leben angehören, schlechthin an die Genehmigung des Abgebildeten zu knüpfen, vielmehr wird der Allgemeinheit ein gewisses publizistisches Anrecht an der freien Darstellung solcher Personen einzuräumen sein. Dies entspricht den natürlichen Bedingungen sozialen und geschichtlichen Lebens, und wird auch in jenen Ländern ohne weiteres anerkannt, in denen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung zu Gunsten des Abgebildeten ein Recht des Widerspruchs gegen eine Veröffentlichung des Bildnisses entwickelt haben. Das Gesetz hat deshalb, unter Wahrung des berechtigten Interesses des Abgebildeten durch eine entsprechende Ausnahmebestimmung, vorgeschrieben, daß es der Einwilligung des Abgebildeten und seiner Angehörigen (vergl. oben II, Abs. 3) nicht bedarf, wenn es sich um die Verbreitung oder Schaustellung von Bildnissen handelt, die dem Bereiche der Zeitgeschichte angehören. Hierbei ist der letztere Ausdruck im weitesten Sinne zu verstehen, er umfaßt nicht nur das eigentliche politische, sondern auch das soziale, wirtschaftliche und Kulturleben des Volkes. Die Veröffentlichung der Bildnisse von Personen, die im öffentlichen Leben stehen oder in Kunst und Wissenschaft ein allgemeineres Interesse wachrufen, wird daher auch künftig nicht verwehrt sein." Begr.

2. Abgebildete Personen auf Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen. Ein Einspruchsrecht des Abgebildeten gegen die Verbreitung und Schaustellung solcher Bilder soll auch nicht gegeben sein; denn in Fällen dieser Art tritt die Person hinter einem besonderen Zwecke des Bildes zurück.

3. Bildnisse, deren Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dienen.

Bei Bildnissen (d. h. nur bei Werken der bildenden Kunst, nicht aber bei Photographien), die nicht auf Bestellung gefertigt wurden und deren Verbreitung und Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dienen, soll das Einspruchsrecht des Abgebildeten fortfallen. — Würde das Bild (Werk der bildenden Künste) aber auf Bestellung angefertigt, so tritt der Abgebildete in eine Art Vertrauensverhältnis zu dem Künstler und erhält nach § 22 das Recht des Einspruchs gegen die Verbreitung und öffentliche Schaustellung und der Besteller nach § 18 das Recht der Vervielfältigung, aber nur für den photographischen Weg.

Das Einspruchsrecht bleibt aber bei dem Abgebildeten in folgenden Fällen:

Wenn die Verwertung des Bildnisses durch die Schaustellung und Verbreitung zu anderen als zu künstlerischen Zwecken erfolgt, z. B. in Plakaten oder Warenausstattungen oder wenn die Veröffentlichung des Bildnisses in Zeitschriften, die der Befriedigung des Tagesbedürfnisses oder der Sensation dienen, erfolgt.

Die Verletzung eines berechtigten Interesses des Abgebildeten oder seiner Angehörigen. In allen Fällen, wo hiernach die Verbreitung oder öffentliche Schaustellung des Bildnisses ohne Zustimmung des Abgebildeten zulässig sein würde, soll sie gleichwohl dann nicht gestattet sein, wenn durch sie ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird. Hierdurch soll namentlich verhütet werden, daß die Vorgänge des persönlichen, häuslichen und Familienlebens an die Öffentlichkeit gezogen werden und daß das Bild für Zwecke verwendet wird, mit denen, ohne daß der Fall einer strafrechtlichen Beleidigung vorliegt, doch eine Verletzung der dem Abgebildeten schuldigen Achtung oder eine Kränkung oder die Gefahr einer sonstigen Benachteiligung verbunden ist. Ausdrücklich hervorzuheben ist in diesem Zusammenhange, daß die Vorschrift des § 22 nur die Bildnisse im eigentlichen Sinne des Wortes im Auge hat, d. h. die Darstellung der Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung.

Die Karikatur. Dagegen gehört die Karikatur, als eine mehr oder weniger willkürliche, nach einem bestimmten Zwecke ausgeführte künstlerische Bearbeitung eines Bildnisses zu einer neuen Darstellung, nicht hierher. Eine besondere Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen, erscheint nicht nötig. Der Schutz der Person gegen den Mißbrauch der Karikatur gehört dem allgemeinen Rechte an.

Steht die Karikatur also in Hinsicht auf den Schutz der dargestellten Persönlichkeit außerhalb des Kunstschutzgesetzes, so darf man sie durchaus nicht als unbedingt erlaubt ansehen. Im Gegenteil: die Absicht, zu beleidigen oder nicht, kommt gar nicht in Frage, denn es handelt sich nicht um einen Schutz der Ehre, sondern um einen Schutz der Persönlichkeit, der weiter geht, wie jener. Ein Künstler ist nicht deshalb straffrei, weil er nicht die Absicht hatte, die karikierte Person zu beleidigen. Für die Abwehrklage des Verletzten ist das Vorhandensein der Karikatur überhaupt genügend.

Die Karikatur selbst ist als Werk der bildenden Künste natürlich wie jedes andere durch das Kunstschutzgesetz gegen Nachbildung usw. geschützt.

Entschädigungsansprüche des Verletzten. Nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes richten sich auch die Ansprüche, die dem Berechtigten im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 22 des Entwurfs zustehen. Abgesehen von der Vorschrift über die Zuerkennung einer Buße im Strafverfahren, die nach der gewählten Fassung auch in den Fällen des § 22 verlangt werden kann, durfte deshalb auf weitere Vorschriften verzichtet werden.

Wird auf Vernichtung erkannt, so kann diese nicht durch eine Vergütung abgewendet werden (vergl. § 39[3]).

Nationalität des Abgebildeten. Das Einspruchsrecht des Abgebildeten und seiner Angehörigen gegen die Verbreitung und Schaustellung ist von den Erfordernissen der Reichsangehörigkeit unabhängig (§ 51).

---

§ 24.

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

„Allgemein soll das im § 22 begründete Recht des Abgebildeten im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt eingeschränkt werden. Gedacht ist hierbei vornehmlich an die Zwecke der Strafrechtspflege; doch auch außerhalb dieses Rahmens können Fälle eintreten, in denen das öffentliche Wohl nach dem Ermessen der zu dessen Wahrung berufenen Behörde einen Eingriff in das Recht des Abgebildeten und gleichzeitig, sofern ein Urheberrecht an dem Bilde besteht, in das Urheberrecht selbst erfordert." Begr.

Dritter Abschnitt.

Dauer des Schutzes.

---

§ 25.

Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre abgelaufen sind.

Steht einer juristischen Person nach §§ 5, 6 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im Abs. 1 bestimmten Frist, wenn das Werk erst nach dem Tode desjenigen erscheint, welcher es hervorgebracht hat.

---

1. Anonyme und pseudonyme Werke. Das neue Gesetz macht hinsichtlich des Schutzes und der Schutzdauer keinen Unterschied mehr zwischen Werken, die unter dem wahren Namen oder unter kenntlichen Zeichen oder pseudonym oder anonym erscheinen. Infolgedessen konnten auch die bezüglichen Vorschriften und die Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste, durch deren Benützung früher der längere Schutz, der jetzt ohne Formalitäten von vornherein gewährt wird, erreicht wurde, in Fortfall kommen. Immerhin stehen anonyme und pseudonyme Werke denen, die unter dem wahren Namen des Urhebers erscheinen, hinsichtlich der Wohltat der Rechtsvermutung nach. (Vergl. § 8.) Bauwerke werden meistens als anonyme Werke angesehen werden müssen.

2. Nachgelassene Werke. Was die Schutzfrist für nicht erschienene, insbesondere nachgelassene Werke anlangt, so dürften die Voraussetzungen, die für die Werke der Literatur und Tonkunst zu einer besonderen Regelung geführt haben, insbesondere die Rücksicht auf ältere handschriftliche Werke, für die Werke der bildenden Künste im allgemeinen nicht zutreffen. Das Gesetz läßt daher auch bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers erscheinen, die Schutzfrist mit dem Ablaufe von 30 Jahren seit dem Tode des Urhebers endigen. Der Fall, daß ein Werk nach Ablauf dieser Frist erscheint, wird selten vorkommen. Wenn es aber geschieht, so genießt es keinen Schutz.

3. Werke einer juristischen Person. Bei Werken, an denen gemäß §§ 5, 6 (vergleiche diese) das Urheberrecht einer juristischen Person zusteht, bestimmt sich der Ablauf der Schutzfrist nach dem Erscheinen des Werkes und endigt nach 30 Jahren; wenn das Werk erst nach dem Tode des Verfertigers erscheint, so datiert die Schutzfrist der 30 Jahre vom Tode an. Erscheint das Werk gar erst 30 Jahre nach dem Tode oder später, so genießt es keinen Schutz mehr.

4. Erscheinen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die vom Gesetze (vgl. die §§ 5, 9, 11, 14, 19, 25, 26, 29, 51, 53) an das Erscheinen des Werkes geknüpften Rechtswirkungen nur insoweit Platz greifen können, als das Erscheinen von dem Berechtigten, sei es von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung durch einen anderen, bewirkt ist. Unbefugt bewirktes Erscheinen können den Schutz des Berechtigten nicht in Frage stellen.

5. Der Begriff des Erscheinens. Unter den Begriff des Erscheinens fallen, entsprechend dem Literarrechte, nur die Herausgabe im Verlags- und Kunsthandel, der Vertrieb im Kunstgewerbe, sowie sonstige Handlungen, durch welche

die mechanisch oder doch fabrikmäßig gefertigte Nachbildung in den allgemeinen Verkehr gelangt, nicht aber das Ausstellen des Werkes oder seine Vorführung.

6. Erscheinen von Bauwerken und Denkmälern. Bei einem Bauwerk, einem Denkmale kann von einem Erscheinen überhaupt nicht die Rede sein.

7. Berechnung der Schutzfrist (vergl. §§ 27 und 29).

8. Sind mehrere Urheber vorhanden (vergl. §§ 8 und 27).

---

§ 26.

Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der Photographie endigt mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Tode des Urhebers, wenn bis zu dessen Tode das Werk noch nicht erschienen war.

---

1. Begriff der Photographie (vergl. § 3).

2. Die Fristbestimmung bei Photographien. Da kein Bezeichniszwang für Photographien mehr besteht, wie ihn das frühere Gesetz gekannt hatte, so ist es sehr schwer festzustellen, wann eine Photographie erschienen ist. Die Frage nach der Feststellung des Zeitpunktes, in welchem das Werk nach § 25 Abs. 2 und § 26 „erschienen" sei, wurde in der Reichstagskommission dahin beantwortet, daß bei allen Holzschnitten, Lithographien usw. die Frage schon jetzt praktisch sei, wenn der Urheber nicht auf dem Werke selbst angegeben sei. Bei denjenigen photographischen Werken, die nach 10 Jahren noch von Wert seien, werde sich die Zeit ihres Erscheinens sehr leicht anderweitig feststellen lassen, z. B. durch Verlagskataloge, durch Nachweis des Erscheinens in den kaufmännischen Büchern, in welche sie nach der Bestellung oder sonstwie aufgenommen worden seien usw. Der Fall, daß nicht ein photographischer Verlag, sondern ein einzelner Photograph ein solches Werk erscheinen lasse, sei selbstverständlich analog zu behandeln und biete ebenfalls keine Schwierigkeiten.

Diese Auskunft kann nicht genügen, weil ja Photographien auch nicht den Namen ihres Urhebers zu tragen brauchen, und deshalb schon aus diesem Grunde in manchen Fällen keine Nachforschungen angestellt werden können. Praktisch ist also eine Photographie überhaupt nicht mehr nachzubilden, weil man ihren Erscheinungstermin nicht festhalten kann und weil bei dem schnellen Fortschreiten unserer Technik eine Photographie in zehn Jahren meistens schon veraltet ist.

3. Nicht „erschienene" Photographien. „Es besteht kein Anlaß, einem Werke der Photographie, das erst nach Ablauf einer von der Aufnahme an laufenden zehnjährigen Frist erscheint, den Schutz zu versagen: denn erst nach dem Erscheinen kommt das Bedürfnis nach einer zeitlichen Beschränkung des Schutzes in Frage. Eine Grenze ist nur insofern gezogen, als nach dem Ablaufe von 10 Jahren seit dem

Tode des Urhebers der Schutz erlöschen soll. Erscheint eine Photographie also 10 Jahre nach dem Tode, so ist sie schutzlos."

4. Erscheinen (vergl. §§ 5, 25, 30).

5. Berechnung der Schutzfrist vergl. § 29.

§ 27.

Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

Sowohl in den in § 8 als auch den in §§ 7 und 9 vorgesehenen Fällen kommt dieser § 27 in Anwendung, und zwar genießen die Erben der zuerst verstorbenen Urheber ebenfalls so lange Schutz, bis nach des Letztverstorbenen Tod 30 Jahre verstrichen sind.

Berechnung der Schutzfrist nach § 29.

§ 28.

Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Abteilungen bestehen, sowie bei fortlaufenden Blättern oder Heften wird jede Abteilung, jedes Blatt oder Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

In der Reichstagskommission wurde von einem Mitgliede die Frage aufgeworfen, wann die „letzte Lieferung" in Sinne des Abs. 2 vorliege, sofern es sich um einen sog. „Torso" handle, d. h. um ein nicht vollendetes Werk. Es wurde darauf erwidert, daß die in concreto zuletzt erschienene Lieferung als die letzte Lieferung im Sinne des § 28 Abs. 2 zu erachten sei.

§ 29.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk erschienen ist.

Erschienen (vergl. § 5).

§ 30.

Soweit der in diesem Gesetz gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen ist, kommt nur ein Erscheinen in Betracht, das der Berechtigte bewirkt hat.

Erschienen (vergl. § 5).

Vierter Abschnitt.

Rechtsverletzungen.

---

§ 31.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

I. Vorsätzlich.

Vorsätzlich geschieht eine Verletzung, wenn der Handelnde sich seines Unrechtes bewußt ist und dennoch die Handlung begeht.

II. Fahrlässig.

Fahrlässig geschieht eine Verletzung, wenn der Handelnde die übliche oder nach der Sachlage von ihm zu erwartende Aufmerksamkeit und Sorgfalt außer Acht ließ.

In der graphischen Industrie war eine gewisse Beunruhigung eingetreten, ob die Drucker, Klischeefabrikanten die urheberrechtliche Befugnis zu untersuchen hätten und sich bei Unterlassung einer solchen Untersuchung etwa einer fahrlässigen Handlung schuldig machen. Dem gegenüber erklärte in der Reichstagskommission ein Regierungskommissar folgendes: „Die Inhaber der Vervielfältigungsanstalten haben die Besorgnis geäußert, daß sie dem Strafverfahren ausgesetzt sein würden, wenn sie eine Vervielfältigung, die in das Urheberrecht eines anderen

eingreift, im Auftrag eines Dritten vornehmen, ohne über dessen Berechtigung Ermittelungen anzustellen; sich durch derartige Nachforschungen zu sichern, sei ihnen aber nach der Natur ihres Geschäftsbetriebes versagt. Demgegenüber ist zunächst zu bemerken, daß in dem Unterlassen von Ermittelungen selbst in Fällen, in denen eine Verpflichtung dazu anzunehmen ist, an sich noch kein vorsätzliches, sondern nur etwa ein fahrlässiges Verhalten gefunden werden kann, das nach dem Entwurf, im Gegensatze zum bestehenden Rechte, straflos bleiben soll. Ferner ist aber, nach der Auffassung des Verkehrs und nach einer feststehenden Rechtsprechung, wie bisher so auch nach dem Entwurf als sicher anzusehen, daß, wenn eine unverdächtige Persönlichkeit einer Anstalt den Auftrag erteilt, Werke der bildenden Künste oder der Photographie zu vervielfältigen, dem Inhaber der Anstalt nicht die Verpflichtung obliegt, die Berechtigung des Auftraggebers nachzuprüfen. Die Rechtslage ist hier keine andere, als wenn Buchdrucker im Auftrage von Verlegern Schriftwerke vervielfältigen oder jemand auf Bestellung Warenzeichen, die für einen Dritten geschützt sind, oder solche Gegenstände nachbildet, für die ein Dritter ein Patent erlangt oder einen Musterschutz erwirkt hat. Wenn auf diesen Gebieten in einzelnen Fällen von Gerichten der unteren Instanzen eine Erkundigungspflicht unterstellt worden ist, so hat doch das Reichsgericht stets daran festgehalten, daß eine solche Pflicht an sich keineswegs besteht. *Nur wenn besondersgeartete Umstände vorliegen*, die in dem Nachbildner bei Anwendung der im Verkehr zu fordernden Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit ernstliche Zweifel an der Statthaftigkeit der Nachbildung erwecken mußten, kann auf eine vorsätzliche Handlungsweise daraus geschlossen werden, daß er die zu Gebote stehenden Mittel zur Prüfung des Sachverhalts absichtlich unbenutzt läßt."

Es ist gleichgültig für den Tatbestand einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung, welche *Absichten* der Handelnde verfolgte oder welche *Beweggründe* ihn geleitet haben.

III. Schadensersatz.

Berechtigter ist der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger.

Die Pflicht zum Schadensersatz richtet sich nach § 823 des B. G. B. „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt."

Die Herausgabe der Bereicherung kann auf Grund des § 812 des B. G. B. verlangt werden: „Wer durch die Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgefühls bezweckte Erfolg nicht eintritt."

Wer in einem *objektiven rechtlichen Irrtum* (z. B. auf Grund einer im guten Glauben übernommenen falschen Auskunft) handelt, braucht keinen Schadensersatz zu leisten, sondern nur die Bereicherung (falls eine solche erfolgte) herauszugeben.

Angestellte, Beauftragte. „Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in der Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt." B. G. B. 831.

Mittäter. „Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich." B. G. B. § 830. „Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner." B. G. B. § 840.

Die Ermittelung des Schadens. Die Beweispflicht obliegt dem Klagenden. „Ist unter den Parteien strittig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welcher die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf." Zivil-Proz.-Ordn. § 287. Das Gericht entscheidet auch hinsichtlich des Zeitpunktes des Eintritts des schädigenden Ereignisses. Für den Ersatz des Schadens kommen die §§ 249 ff. des B. G. B. in Anwendung.

Auch auf entgangenen Gewinn kann nach B. G. B. § 252 geklagt werden. „Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte."

Sachverständige, Sachverständigenkammern vergl. § 46.

Zuständigkeit der Gerichte. „Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist." Zivil-Proz.-Ordn. § 32.

Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz. Die Ansprüche wegen widerrechtlicher Vervielfältigung, gewerbsmäßiger Verbreitung oder Vorführung verjähren in drei Jahren. (Vergl. §§ 47 und 48.)

IV. Buße.

An Stelle des Schadenersatzes resp. auch über diesen hinaus kann der Geschädigte das Verlangen einer Buße geltend machen. In diesem Falle muß er sich dem Strafverfahren, das aber nur bei einer vorsätzlichen Verletzung eingeleitet wird, als Nebenkläger anschließen. (Vergl. §§ 35 und 41.)

V. Vernichtung

vergl. §§ 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45.

VI. Klage auf Unterlassung der Beeinträchtigung.

a) Gegenüber jedem Eingriff in das Urheberrecht steht dem Verletzten, wie im Falle der Störung des Eigentums, ein klagbarer Anspruch auf Unterlassung der Beeinträchtigung zu. (Vergl. B. G. B. § 1004.)

b Feststellungsklage des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses kann nach Ziv.-Proz.-Ordn. § 256 erhoben werden.

---

§ 32.

Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgenommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

Berechtigter ist der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger.

Die gesetzlich zugelassenen Fälle sind in den §§ 18 bis 24 enthalten.

Schadensersatz vergl. § 31.

Die Verletzung muß vorsätzlich geschehen sein, wenn § 32 in Kraft treten soll. Ist die Vorsätzlichkeit beweisbar, so kann auch Strafantrag und im Anschluß an diesen Antrag auf eine Buße gestellt werden. (Vergl. §§ 35 und 41.)

Änderungen. „Der Absatz 2 berücksichtigt den besonderen Fall (vergl. §§ 12 und 21), daß zwar die Voraussetzungen, unter denen nach Abs. 1 eine Bestrafung eintreten soll, sämtlich zutreffen, daß aber die hiernach strafbare Handlung nur insofern in die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eingreift, als an dem Werk unzulässige Änderungen vorgenommen sind." Begr. z. Lit.-Ges.

Die Fahrlässigkeit, der also ein Irrtum, ein tatsächlicher oder rechtlicher zugrunde liegt, begründet kein Vergehen im Sinne des § 32 und wird deshalb nicht unter Strafe gestellt, unterliegt aber nach § 31 dem Schadensersatz.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein (vergl. § 41); der Anspruch auf sie erlischt in 3 Jahren (vergl. §§ 47 und 48).

Vernichtung vergl. §§ 37—39, 42—45.

Mildernde Umstände, welche die Strafbarkeit eventuell beeinflussen, können nur nach § 59 des Strafgesetzbuchs gefolgert werden. „Wenn jemand bei der Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

---

§ 33.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 18 Abs. 3 zuwider vorsätzlich den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes auf der Vervielfältigung anbringt;
2. wer den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider vorsätzlich ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer zwei Monate nicht übersteigen.

Die Vorsätzlichkeit ist auch bei § 33 die Voraussetzung.
Strafverfolgung nur auf Antrag (vergl. § 41).
Verjährung der Strafverfolgung (vergl. § 48).
Buße (vergl. § 35).
Schadensersatz (vergl. § 31).
Vernichtung (vergl. §§ 37—39, 42—45).

---

§ 34.

Wer der Vorschrift des § 13 zuwider vorsätzlich auf dem Werke den Namen oder den Namenszug des Urhebers anbringt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer einen Monat nicht übersteigen.

„Es ist aber selbstverständlich, daß, wenn durch die Handlung zugleich ein Strafgesetz (Betrug und Urkundenfälschung) verletzt wird, das eine schwerere Strafe androht, dieses zur Anwendung kommt." (Begr. zu § 13.)

Infolgedessen tritt eventuell die Strafverfolgung auch ohne Antrag von Amts wegen ein. Wegen Herausgabe der Bereicherung vergl. § 31 Anmerk. 3.

Buße vergl. § 35.

---

§ 35.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadenersatz aus.

Die Buße ist eine Form der Entschädigung. Ihre Höhe richtet sich daher nach dem Umfang des Schadens. Ob der Schuldige im Strafverfahren zu einer hohen oder geringen Strafe verurteilt wird, ist auf die Bemessung der Buße ohne Einfluß. Entscheidend ist aber, ob der Beschuldigte verurteilt wird oder nicht. Wird er verurteilt, so kann eine Buße ausgesprochen werden, dann kann aber auf dem Zivilwege keine Entschädigung mehr beansprucht werden. Wird er nicht verurteilt, so kann auch nicht mehr auf Buße erkannt werden. Der Geschädigte kann aber trotzdem seine Ansprüche (diesmal auf Schadensersatz) beim Zivilrichter klagbar vorbringen. Der Zivilrichter ist nämlich durch das strafgerichtliche Urteil in seiner Entscheidung nicht mehr gebunden." (Einführung der Zivil-Proz.-Ordn. § 14, 1.)

Der Berechtigte muß sich der Klage des Staatsanwalts als Nebenkläger anschließen, indem er gemäß § 436, 1 der Str. Pr. O. seinen Antrag auf Zuerkennung einer ziffernmäßig zu nennenden Buße schriftlich beim Gerichte einreicht. Der Antrag auf Buße kann von den Erben (d. h. wenn diese nicht etwa selbst die Geschädigten sind) nicht erhoben oder fortgesetzt werden. (Str. Pr. O. § 444.)

Die Bemessung der Buße geschieht nicht durch ziffernmäßige Ermittelung des Schadens, wie in einem Zivilprozeß, die sehr schwierig ist, sondern pauschaliter. Der Anspruch muß ziffernmäßig angegeben werden. Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden. Str. Pr. O. § 445.

Sind mehrere Geschädigte vorhanden, so darf jeder eine Buße beanspruchen. Die Gesamtbuße darf aber 6000 Mark nicht überschreiten.

Hat der Geschädigte schon im Zivilwege eine Entschädigung erhalten, so wird diese bei der Buße in Anrechnung gebracht.

Das Recht auf Antragstellung einer Buße verjährt ebenso wie der Anspruch auf Entschädigung in drei Jahren. (Vergl. §§ 47/48.)

Die Frist für die Stellung und Zurücknahme des Antrages

auf Zuerkennung einer Buße ist bis zur Verkündigung des Urteils erster Instanz. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht erneuert werden. (Vergl. Str. Pr. O. § 444.)

---

§ 36.

Die in den §§ 31, 32 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird.

Vernichtung des nachgebildeten Teils (vergl. § 37, 1).
Abwendung der Vernichtung (vergl. § 39).

---

§ 37.

Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der Vernichtung. Das Gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Bauwerke keine Anwendung.

1. Die Vernichtung bedeutet eine Unschädlichmachung.
2. Widerrechtlich hergestellt. Auf die Bewertung der Tat, ob sie fahrlässig oder vorsätzlich sei, kommt es hier nicht an, es gilt nur, sie ungeschehen zu machen oder ihre Folgen zu verhindern.
3. Bauwerke können nicht vernichtet werden.
4. Verfolgung der Vernichtung (vergl. §§ 42, 43, 44, 50).
5. Abwendung der Vernichtung (vergl. auch §§ 38, 39, 42, 43).

„Unterliegt auf Grund des § 37 Abs. 1 ein Sammelwerk oder eine sonstige aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so ist häufig der Wert der von der Vernichtung bedrohten Exemplare und Vorrichtungen erheblich höher als der Schaden, den der Verletzte erlitten hat. Im Interesse der Billigkeit muß in solchen Fällen der an der Verletzung des Urheberrechts schuldlose Eigentümer vor zu weitgehender Schädigung bewahrt werden." Begr.

---

§ 38.

Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

Abwendung der Vernichtung (vergl. ferner §§ 37, 39).
Rechtsweg der Vernichtung (vergl. §§ 42, 43, 44, 50).

---

§ 39.

Unterliegt auf Grund des § 37 Abs. 1 ein Sammelwerk oder eine sonstige, aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so kann der Eigentümer von Exemplaren, die Gegenstand der Vernichtung sein würden, beantragen, daß ihm die Befugnis zugesprochen werde, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Der Antrag ist unzulässig, wenn der Eigentümer die ausschließliche Befugnis des Urhebers vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

Das Gericht kann dem Antrag entsprechen, sofern durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

Auf die Vernichtung eines den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider verbreiteten oder zur Schau gestellten Bildnisses finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Verfolgung des Antrages (vergl. § 45).

Nach § 39 soll dem Eigentümer auf seinen Antrag unter den bezeichneten Voraussetzungen von dem Gericht, das über die Vernichtung zu befinden hat, die Befugnis zugesprochen werden dürfen, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Da der Eigentümer regelmäßig das lebhafteste Interesse hat, möglichst bald darüber vergewissert zu sein, ob er die an sich widerrechtlich hergestellten Exemplare verbreiten darf, gestattet der § 45 ihm, solange ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren noch nicht anhängig ist, auch seinerseits als Kläger im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits vorzugehen, und trifft weiter Vorsorge, daß durch die einstweilige Anordnung dem Eigentümer die betreffende Erlaubnis gegen Sicherheitsleistung unverzüglich erteilt werden kann. Hat der Verletzte auf Grund des § 45 Abs. 3 eine Vergütung erhalten, so bleibt für die Anwendung des § 945 der Zivilprozeßordnung (Leistung des Schadensersatzes) kein Raum. Begr.

Abwendung der Vernichtung (vergl. § 45).

---

§ 40.

Wer der Vorschrift des § 19 Abs. 2 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein (vergl. § 41).

Das Recht auf Stellung dieses Antrages verjährt in drei Jahren (vergl. § 49).

Die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe ist möglich (vergl. § 44 des Lit.-Ges. Begründung).

Vernichtung und Buße ist ausgeschlossen.

Schadenersatz (durch B. G. B. § 823).

Verjährung (§ 49 und § 48).

---

§ 41.

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 32, 33, 40 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Ausgenommen ist § 34, denn dort tritt ev. Strafverfolgung auch ohne Antrag ein.

Stellung des Strafantrages. „Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrag Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat." (§ 61 des Strafgesetzbuchs.)

„Die Zurücknahme des Strafantrags ist nur bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig." (§ 64 des Strafgesetzbuchs, vergl. auch §§ 62, 63, 65.)

---

§ 42.

Die Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

Vernichtung (vergl §§ 37, 38, 39, 43, 44, 50).
Verfolgung der Vernichtung (vergl. § 43).
Abwendung der Vernichtung (vergl. §§ 38, 39, 43, 44).

---

§ 43.

Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Verletzten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Verletzte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verletzte als Privatkläger auftreten kann.

Abwendung der Vernichtung (vergl. §§ 38, 39, 42, 44).

---

§ 44.

Die §§ 42, 43 finden auf die Verfolgung des im § 38 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

---

§ 45.

Der im § 39 bezeichnete Antrag ist, falls ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren bereits anhängig ist, in diesem Verfahren zu stellen. Ist ein Verfahren noch nicht anhängig, so kann der Antrag nur im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits bei dem Gericht angebracht werden, das für den Antrag auf Vernichtung der Exemplare zuständig ist.

Dem Eigentümer kann im Wege einer einstweiligen Anordnung gestattet werden, die Vernichtung durch Sicherheitsleistung abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten; soll die Anordnung im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits getroffen werden, so finden die Vorschriften über die einstweiligen Verfügungen Anwendung.

Wird dem Eigentümer nicht die Befugnis zugesprochen, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten, so hat er, soweit auf Grund der einstweiligen Anordnung Exemplare von ihm verbreitet worden sind, dem Verletzten eine Vergütung zu gewähren. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

Hat der Verletzte nach § 45 Abs. 3 eine Vergütung erhalten, so bleibt für die Anwendung des § 45 (Leistung des Schadensersatzes) der Zivilprozeßordnung kein Raum (vergl. auch § 39, Anm.).

Einstweilige Verfügungen (vergl. Ziv. Pr. O. §§ 935 bis 945).

Abwendung der Vernichtung. „Da der Eigentümer regelmäßig das lebhafteste Interesse hat, möglichst bald darüber vergewissert zu sein, ob er die an sich widerrechtlich hergestellten Exemplare verbreiten darf, gestattet der § 45 ihm, solange ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren noch nicht anhängig ist, auch seinerseits als Kläger im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits vorzugehen, und trifft weiter Vorsorge, daß durch einstweilige Anordnung dem Eigentümer die betreffende Erlaubnis gegen Sicherheitsleistung unverzüglich erteilt werden kann."

---

§ 46.

Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigenkammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigenkammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadenersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 38 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

Betreffend die ausführlichen Bestimmungen vergl. S. 76.

---

§ 47.

Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Vervielfältigung vollendet ist. Ist die Vervielfältigung zum Zwecke der Verbreitung bewirkt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem eine Verbreitung stattgefunden hat.

---

§ 48.

Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Vorführung eines Werkes sowie die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

---

§ 49.

Die Verjährung der nach § 40 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Verbreitung stattgefunden hat.

---

§ 50.

Der Antrag auf Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

---

§ 51.

Den Schutz des Urhebers genießen die Reichsangehörigen für alle Werke, gleichviel, ob diese erschienen sind oder nicht.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

Erscheinen (vergl. §§ 5 und 30).

§§ 51 bis 54.

„Der Anwendungsbereich des neuen Gesetzes ist entsprechend den Vorschriften in den §§ 54, 55 des Literargesetzes abgegrenzt. Der Entwurf hält hiernach den Grundsatz fest, daß die Reichsangehörigen schon vor der Veröffentlichung ihrer Werke und auch für die im Ausland erschienenen Werke Schutz genießen, Ausländer nur dann Schutz erlangen, wenn sie ihr Werk in Deutschland erscheinen lassen. Dabei fordert er aber nicht, wie das geltende Kunstschutzgesetz, daß das ausländische Werk bei einem inländischen Verleger erscheint, vielmehr schützt er aus den gleichen Gründen, wie das Literargesetz (vergl. die Begründung zu § 54 dieses Gesetzes) den ausländischen Urheber schlechthin, sofern er nur überhaupt sein Werk, gleichgültig, auf welche Weise, zuerst im Reich oder gleichzeitig hier und im Ausland erscheinen läßt. Maßgebend ist aber das Erscheinen des Werkes. Eine sonstige Veröffentlichung, z. B. das öffentliche Ausstellen des Werkes oder seine Vorführung, bevor es in den Verlagshandel gelangt, bleibt ohne Einfluß. Übrigens ergibt der Wortlaut des § 51, daß es sich hier nur um die Rechtsverhältnisse des

Urhebers handelt. Das Einspruchsrecht des Abgebildeten und seiner Angehörigen gegen die Verbreitung und Schaustellung des Bildnisses (§ 22) ist von dem Erfordernisse der Reichsangehörigkeit unabhängig." Begr.

§ 52.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 53.

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines Werkes, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützt ist, bestimmen sich nach dessen Vorschriften. Auf ein Werk der Photographie, das bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschienen war, finden dessen Vorschriften auch dann Anwendung, wenn die bisherige Schutzfrist abgelaufen ist.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlaubterweise ein Werk zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren benutzt hat, darf das Werk auch ferner zu diesem Zwecke benutzen.

Ist ein erschienenes Werk bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorgeführt worden, so genießt es den Schutz gegen unerlaubte Vorführung nicht.

Erschienen (vergl. §§ 5 und 30).

„Auch die Übergangsbestimmungen im § 53 richten sich im allgemeinen nach dem Vorgange des Literargesetzes. Für noch nicht erschienene Werke der Photographie enthält § 53 im Absatz 1 Satz 2 eine besondere Bestimmung. Nach sachverständiger Auskunft sind zurzeit viele und teilweise wertvolle photographische Aufnahmen vorhanden, die nicht erschienen sind, um nicht im Wege der Verbindung mit gewerblichen Erzeugnissen der allgemeinen Benutzung anheimzufallen. Diese Aufnahmen werden mit der Beseitigung der bisher geltenden Schutzbeschränkungen voraussichtlich veröffentlicht werden, und es ist alsdann ohne Schädigung berechtigter Interessen möglich und aus Billigkeitsgründen angezeigt, ihnen die Vorteile des neuen Gesetzes, insbesondere die längere Schutzfrist selbst dann zuteil werden zu lassen, wenn die bisherige Schutzfrist

bereits abgelaufen ist. Neu ist im Anschluß an § 15 des Entwurfs ferner die Vorschrift, daß erschienene Werke, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mittels mechanisch-optischer Einrichtungen gewerbsmäßig vorgeführt sind, auch fernerhin in dieser Weise frei benutzt werden dürfen. Die Vorschrift sichert die freie Benutzung der Werke unabhängig von einem persönlichen Besitzstande." Begr.

---

§ 54.

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, noch bis zum Ablaufe von drei Jahren benutzt werden. Vorrichtungen, deren Herstellung begonnen war, dürfen fertiggestellt und bis zu demselben Zeitpunkte benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

„Die Frist für die Weiterbenutzung der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Vervielfältigungsvorrichtungen usw. ist auf drei Jahre bemessen worden, um den Beteiligten gegenüber der in einzelnen Punkten eingetretenen Erweiterung und Verschärfung des Rechtsschutzes die Möglichkeit zu sichern, ihre unter dem bisherigen Recht eingeleiteten oder vorbereiteten Geschäfte zur Ausführung zu bringen. Aus dem gleichen Grunde ist im § 53 vorgeschrieben, daß derjenige, welcher vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlaubterweise ein Werk zur Kennzeichnung von Waren benutzt hat, das Werk für diesen Zweck weiter benutzen darf. Diese Vorschrift erscheint namentlich mit Rücksicht darauf geboten, daß die Bestimmung im § 4 des alten Photographieschutzgesetzes, wonach die Nachbildung eines photographischen Werkes an Erzeugnissen der Industrie gestattet ist, in Fortfall kommen soll.

Ist ein Werk erworben, das der Erwerber zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht benutzt hat, so greifen, was die Zulässigkeit einer Änderung des Werkes anlangt, die Vorschriften des § 12 Platz. Die Zulässigkeit nicht vereinbarter Änderungen bei der Ausübung der Befugnisse richtet sich auch hier nach Treu und Glauben. Dem Begriff von Treu und Glauben würde es insbesondere widersprechen, wenn ein Urheber, der sein Urheberrecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine graphische oder sonstige Kunstanstalt übertragen hat, seine Einwilligung zu Änderungen, deren Vornahme er nach den zur Zeit der Übertragung des Urheberrechts im Kunstgewerbe geltenden Gebräuchen nicht verwehren konnte, versagen oder von einer weiteren Geldleistung abhängig machen wollte." Begr.

---

§ 55.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli des Jahres 1907 in Kraft. Mit demselben Tage treten außer Kraft die §§ 1 bis 16, 20, 21 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) sowie das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 8).

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. Januar 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

„Die Vorschriften der §§ 17 bis 19 des alten Kunstschutzgesetzes haben aufrechterhalten werden müssen, weil sich nicht übersehen läßt, ob nicht noch ältere landesgesetzlich begründete Rechte, namentlich solche aus erteilten Privilegien, wachend sind. Dagegen hat von der Aufrechterhaltung des § 12 Abs. 2 des alten Photographieschutzgesetzes im Hinblick darauf abgesehen werden können, daß landesgesetzlich geschützte photographische Aufnahmen, wenn es solche überhaupt noch gibt, bei der Entwicklung der photographischen Technik zurzeit jedes Interesses entbehren werden.

Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie.

(Die gesperrt gedruckten Stellen sind in diesem Gesetze neu.)

Auf Grund des § 46 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) wird bestimmt:

§ 1.

Für Werke der bildenden Künste (einschließlich der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der Bauwerke) sowie für Werke der Photographie werden gesonderte Sachverständigenkammern gebildet. Bis auf weiteres soll in keinem Bundesstaate von solchen Kammern mehr als eine bestehen.

§ 2.

Jede Kammer besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3.

Die einer Kammer angehörigen Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Diese ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§ 4.

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Akten und das zur Abgabe des Gutachtens erforderliche Material übersandt werden.

---

§ 5.

Der Vorsitzende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlußfassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

---

§ 6.

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen. Darüber, welche Sachverständige im einzelnen Falle an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmen, entscheidet der Vorsitzende, soweit nicht darüber von der Landes-Zentralbehörde allgemeine Vorschriften erlassen werden.

---

§ 7.

Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse teilgenommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

---

§ 8.

Die Kammer ist befugt, für ihre Tätigkeit im Einzelfalle Gebühren im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu er-

heben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Erledigung des Ersuchens kostenfrei zu übersenden.

§ 9.

Anträge, durch welche eine Kammer gemäß § 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 10. Mai 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen,

vom 11. Januar 1876*).

---

§ 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigentümliche Erzeugnisse angesehen.

---

§ 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

---

§ 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.

---

§ 4.

Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

---

*) Eine neue Bearbeitung dieses Geschmacksmuster-Schutzgesetzes ist in Vorbereitung.

§ 5.

Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1—3) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderung unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

---

§ 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwertung angefertigt wird;
2. die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

---

§ 7.

Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters usw. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird.

§ 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung (§ 7) ab, gewährt.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im § 12 Absatz 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens fünfzehn Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

---

§ 9.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Paketen niedergelegt werden. Die Pakete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzleramt.

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§ 7) beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§ 8 Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

---

§ 10.

Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen stattfindet.

---

§ 11.

Es ist jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister erteilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Pakete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

---

§ 12.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge usw., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Pakets mit Mustern usw. (§ 9) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§ 8 Absatz 1), eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben.

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des § 8 Absatz 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 Mark, von elf bis fünfzehn Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

---

§ 13.

Derjenige, welcher nach Maßgabe des § 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

§ 14.

Die Bestimmungen in den §§ 18—36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorrätigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigentümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbzweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

Betreffend die näheren Bestimmungen vergl. S. 85.

---

§ 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

---

§ 16.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Im übrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

---

§ 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster usw. gefertigte Erzeugnis erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung erteilt war.

Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Sachverständigenvereine.

(Die gesperrt gedruckten Stellen sind in diesem Gesetze neu).

Auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) wird in Abänderung der Bestimmungen vom 29. Februar 1876 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1876, S. 117) folgendes bestimmt:

§ 1.

Für Muster und Modelle werden gewerbliche Sachverständigenvereine gebildet. Bis auf weiteres soll in keinem Bundesstaate mehr als ein gewerblicher Sachverständigenverein bestehen.

§ 2.

Jeder Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3.

Die einem Verein angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Diese ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§ 4.

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Vereine ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Akten und das zur Abgabe des Gutachtens erforderliche Material übersandt werden.

---

§ 5.

Der Vorsitzende des Vereins bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlußfassung des Vereins erfolgt auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

---

§ 6.

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf (früher sieben) Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Mehr als sieben (früher 10) Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen. Darüber, welche Sachverständige im einzelnen Falle an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmen, entscheidet der Vorsitzende, soweit nicht darüber von der Landes-Zentralbehörde allgemeine Vorschriften erlassen werden.

---

§ 7.

Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse teilgenommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel des Vereins versehen.

---

§ 8.

Der Verein ist befugt, für seine Tätigkeit im Einzelfalle Gebühren im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu er-

heben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde des Vereins sofort nach Erledigung des Ersuchens kostenfrei zu übersenden.

§ 9.

Anträge, durch welche ein Verein gemäß § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 10. Mai 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

II. Teil.

Der internationale Urheberschutz.

Allgemeine Vorbemerkung.

In den meisten Ländern (Belgien, Dänemark, Frankreich mit Algier und Kolonien, Großbritannien mit Kolonien und Besitzungen, Haïti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien, Tunis) sind deutsche Werke der bildenden Künste auf Grund der (nachstehend abgedruckten) sogenannten Berner Konvention geschützt.

Es ist eine Revision der Berner Konvention für das Frühjahr 1908 in Aussicht genommen.

Rumänien beabsichtigt, der Berner Konvention beizutreten.

Mit Österreich und den Vereinigten Staaten, die der Berner Konvention nicht angehören, hat Deutschland die besonderen (auch nachstehend abgedruckten) Verträge abgeschlossen.

Ganz schutzlos sind deutsche Werke der bildenden Künste in Abessinien, Afghanistan, Bulgarien, Korea, Liberia, Marokko, Oman, Persien, Rußland*), Serbien, Siam, Türkei und Venezuela.

Deutschland ist dem zwischen vielen Ländern abgeschlossenen Vertrag von Montevideo nicht beigetreten und ist deshalb z. B. in Argentinien schlecht gestellt.

Wenn auch die internationalen urheberrechtlichen Beziehungen hier nicht erschöpfend behandelt werden konnten, so finden sich nachstehend doch die wichtigsten Bestimmungen und Verträge, und zwar:

1. Die sogenannte Berner „Übereinkunft".
2. Das Übereinkommen mit Österreich-Ungarn.
3. Das Übereinkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika.
4. Das Übereinkommen mit Frankreich.

*) In den Zusatzvertrag vom 15. Juli 1904 zu dem mit Rußland abgeschlossenen Handelsvertrag wurde, nach Prof. E. Röthlisberger in Bern, eine Bestimmung aufgenommen, nach der Rußland sich verpflichtet, bis zum 28. Februar 1909 einen Vertrag mit Deutschland zum Schutze der Werke der Literatur, Kunst und Photographie abzuschließen. (Daß Rußland der Berner Konvention beitreten könne, erscheint mangels geeigneter Landesgesetze bis auf weiteres ausgeschlossen.)

I. Die „Berner Konvention."

Berner Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 9. September 1886.

In der Fassung der Zusatzakte und mit der Deklaration vom 4. Mai 1896.*)
(Übersetzung.)

Artikel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

Artikel 2.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten, als auch für die in einem Verbandslande zum erstenmal veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes.

Die nachgelassenen Werke sind in den geschützten Werken inbegriffen.

---

*) Der „Berner Übereinkunft" gehören jetzt an:
Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich mit allen Kolonien und Algier, Großbritannien mit allen Kolonien etc., Haïti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien, Tunis.

Artikel 3.

Die Urheber, welche keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke der Literatur oder Kunst zum erstenmal in einem Verbandslande veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, sollen für diese Werke den Schutz genießen, den die Berner Übereinkunft und die gegenwärtige Zusatzakte gewähren.

Artikel 4.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Artikel 5.

Den einem der Verbandsländer angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originale das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung derselben zu gestatten. Jedoch erlischt das ausschließliche Übersetzungsrecht, wenn der Urheber davon nicht innerhalb zehn Jahren, von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, in der Weise Gebrauch gemacht hat, daß er in einem Verbandsland eine Übersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, sei es selbst veröffentlicht hat, sei es hat veröffentlichen lassen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.

Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Artikel 6.

Rechtmäßige Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie genießen demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Schutz.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Übersetzung allgemein freisteht, so steht dem Übersetzer kein Einspruch gegen die Übersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

Artikel 7.

Feuilletonromane, einschließlich der Novellen, welche in einem Verbandsland in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Originale noch in Übersetzung abgedruckt werden.

Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausdrücklich erklären, daß sie den Abdruck verbieten. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

Fehlt das Verbot, so ist der Abdruck unter der Bedingung gestattet, daß die Quelle angegeben wird.

Das Verbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhalts, bei Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten" keine Anwendung.

Artikel 8.

Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

Artikel 9.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig, während der Dauer ihres ausschließlichen Übersetzungsrechts, gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

Artikel 10.

Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Übereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie „Adaptationen, musikalische Arrangements" usw. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben Form, mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Es besteht darüber Einverständnis, daß die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenenfalls diesen Artikel nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben.

Artikel 11.

Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Übereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Im übrigen können die Gerichte eintretendenfalls die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche Erfüllung der im Sinne des Artikels 2 von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargetan wird.

Artikel 12.

Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden derjenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Übereinkunft findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

Artikel 15.

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln miteinander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Artikel 16.

Es wird ein internationales Amt unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst“ errichtet.

Dieses Bureau, dessen Kosten von den Regierungen aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Übereinkunft kann Revisionen unterzogen werden behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Derartige, sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwicklung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind.

Indessen bedarf eine jede Änderung der gegenwärtigen Übereinkunft zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Artikel 18.

Denjenigen Ländern, welche sich an der gegenwärtigen Übereinkunft nicht beteiligt haben und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Übereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von diesen allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Derselbe bewirkt von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen der gegenwärtigen Übereinkunft.

Artikel 19.

Die der gegenwärtigen Übereinkunft beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Artikel 20.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll drei Monate nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung derselben erfolgt sein wird.

Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

Artikel 21.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres zu Bern ausgetauscht werden.

So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres Eintausend achthundertundsechsundachtzig.

(folgen die Unterschriften.)

Im Begriff, zur Vollziehung der unter heutigem Datum abgeschlossenen Übereinkunft zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verlautbart und verabredet:

Zusatzartikel.

Die zur Vollziehung der Übereinkunft, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, versammelten Bevollmächtigten sind über den nachstehenden Zusatzartikel übereingekommen, welcher gleichzeitig mit der Übereinkunft, auf welche er sich bezieht, ratifiziert werden soll.

Die unter dem heutigen Datum abgeschlossene Übereinkunft berührt in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschließenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Schlußprotokoll.

1. In bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, wie folgt:

A. In denjenigen Verbandsländern, in welchen nicht nur die architektonischen Pläne, sondern auch die architektonischen Werke selbst Schutz genießen, werden diese Werke der Wohltat der Bestimmungen der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte teilhaftig.

B. Die photographischen Erzeugnisse und solche Erzeugnisse, welche durch ein ähnliches Verfahren hergestellt sind, werden der Wohltat der Bestimmungen dieser beiden Akte teilhaftig, insoweit die innere Gesetzgebung es zuläßt und in demselben Maße, in welchem sie den gleichartigen einheimischen Werken Schutz billigt.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

2. In bezug auf Artikel 9 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, deren Gesetzgebung unter den dramatisch-musikalischen Werken auch die choreographischen Werke begreift, den letzteren ausdrücklich die Vorteile der in der Übereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen zuteil werden lassen.

Übrigens sollen die bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung

sich etwa ergebenden Zweifel der Entscheidung der betreffenden Gerichte vorbehalten bleiben.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.

4. Die in Artikel 14 der Übereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser beiden Akte in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche hierüber in den bestehenden oder zu dem Zwecke abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch die innere Gesetzgebung über Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

Die Bestimmung im Artikel 14 der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Nummer des Schlußprotokolls finden in gleicher Weise auf das ausschließliche Übersetzungsrecht, wie es durch die gegenwärtige Zusatzakte gewährt wird, Anwendung.

Die vorgedachten Übergangsbestimmungen finden auch bei weiteren Beitritten zum Verband Anwendung.

5. Die Organisation des im Artikel 16 der Übereinkunft vorgesehenen internationalen Bureaus soll durch ein Reglement festgestellt werden, dessen Ausarbeitung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft übertragen wird.

Die Geschäftssprache des internationalen Bureaus ist die französische.

Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst beziehen; es ordnet dieselben und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen werden, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffende Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach erfolgter allseitiger Zustimmung das Bureau zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, für den Fall, daß sich hierfür ein Bedürfnis durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder bereit zu halten, um denselben über Fragen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die besonderen Auskünfte zu erteilen, deren sie etwa bedürfen.

Die Regierung des Landes, in welchem eine Konferenz tagen soll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vor.

Der Direktor des internationalen Bureaus wohnt den Konferenzsitzungen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beschließende

Stimme teil. Er erstattet über seine Geschäftsführung einen Jahresbericht, welcher allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt wird.

Die Kosten des Bureaus des internationalen Verbandes werden gemeinschaftlich von den vertragschließenden Ländern getragen. Bis zu neuer Beschlußfassung dürfen sie die Summe von 60 000 Franken jährlich nicht übersteigen. Diese Summe kann nötigenfalls erhöht werden durch einfachen Beschluß einer der im Artikel 17 vorgesehenen Konferenzen.

Behufs Festsetzung des Beitrags eines jeden Landes zu dieser Gesamtkostensumme werden die vertragschließenden und die etwa später dem Verbande beitretenden Länder in sechs Klassen geteilt, von denen eine jede in dem Verhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die	1.	Klasse	25 Einheiten
„	2.	„	20 „
„	3.	„	15 „
„	4.	„	10 „
„	5.	„	5 „
„	6.	„	3 „

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klasse multipliziert, und die Summe der so gewonnenen Ziffern gibt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesamtkostenbetrag zu dividieren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Kosteneinheit.

Jedes Land erklärt bei seinem Beitritt, in welche der oben genannten Klassen es einzutreten wünscht.

Die schweizerische Regierung stellt das Budget des Bureaus auf, überwacht dessen Ausgaben, leistet die nötigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Regierungen mitgeteilt wird.

6. Die nächste Konferenz soll in Paris stattfinden nach Ablauf von 4—6 Jahren seit Inkrafttreten der Übereinkunft.

Die französische Regierung wird innerhalb dieser Grenze nach vorgängigem Benehmen mit dem internationalen Bureau den Zeitpunkt bestimmen.

7. Behufs der im Artikel 21 vorgesehenen Auswechslung der Ratifikationsurkunden, soll ein jeder vertragschließende Teil nur ein Instrument übergeben, welches zusammen mit denjenigen der anderen Länder in den Archiven der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Jeder Teil wird dagegen ein Exemplar des von den beteiligten Bevollmächtigten unterzeichneten Protokolls über die Auswechslung der Ratifikationen erhalten.

Das gegenwärtige Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit der am heutigen Tage abgeschlossenen Übereinkunft ratifiziert werden wird, soll als ein integrierender Bestandteil dieser Übereinkunft gelten und dieselbe Kraft, Gültigkeit und Dauer haben.

Vollziehungsprotokoll (Auszug).

Die Bevollmächtigten, welche sich heute zu dem Zweck versammelt haben, um zur Vollziehung der Übereinkunft, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, zu schreiten, haben folgende Erklärungen ausgetauscht:

1. Bezüglich des im Artikel 19 der Übereinkunft vorgesehenen Beitritts der Kolonien oder auswärtigen Besitzungen:

Die Bevollmächtigten Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien behalten ihrer Regierung das Recht vor, ihren Entschluß bei der Auswechslung der Ratifikationsurkunden bekannt zu geben.

Der Bevollmächtigte der französischen Republik erklärt, daß der Beitritt seines Landes den aller Kolonien Frankreichs in sich schließt.

Die Bevollmächtigten Ihrer Britischen Majestät erklären, daß der Beitritt Großbritanniens zu der Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst das vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, sowie alle Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät umfaßt.

Indessen behalten sie der Regierung Ihrer Britischen Majestät das Recht vor, in der durch Artikel 20 der Übereinkunft vorgesehenen Weise jederzeit die Kündigung getrennt für eine oder mehrere der folgenden Kolonien oder Besitzungen, nämlich: Indien, das Dominium Kanada, Neufundland, Kapland, Natal, Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Tasmanien, Süd-Australien, West-Australien und Neu-Seeland, erklären zu dürfen.

Zusatzakte vom 4. Mai 1896.

Artikel 1.

Die internationale Übereinkunft vom 9. September 1886 wird in folgender Weise abgeändert.*)

Artikel 2.

Das Schlußprotokoll zur Übereinkunft vom 9. September 1886 wird in folgender Weise abgeändert.

Artikel 3.

Denjenigen Verbandsländern, welche sich an der gegenwärtigen Zusatzakte nicht beteiligt haben, soll auf ihren Wunsch jederzeit der Beitritt gestattet sein. Dasselbe gilt auch für diejenigen Länder, welche später der Übereinkunft vom 9. September 1886 beitreten werden. Es genügt zu diesem Zwecke, wenn eine schriftliche Benachrichtigung an den schweizerischen Bundesrat erfolgt, der dann seinerseits den anderen Regierungen von dem erfolgten Beitritte Kenntnis geben wird.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Zusatzakte soll dieselbe Gültigkeit und Dauer haben, wie die Übereinkunft vom 9. September 1886.

Sie soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in der für diese Übereinkunft angenommenen Form sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres in Paris ausgetauscht werden.

Sie soll zwischen den Ländern, die sie ratifiziert haben, drei Monate nach diesem Austausch in Kraft treten.

Ausgefertigt in einem einzigen Exemplare zu Paris, am 4. Mai 1896.

*) Die Änderungen sind im Seite 90 beginnenden Text schon berücksichtigt. Sie brauchten hier deshalb nicht wiederholt zu werden.

Deklaration vom 4. Mai 1896.

1. Nach dem Wortlaute von Artikel 2, Absatz 2 der Übereinkunft ist der durch die vorerwähnten beiden Akte gewährleistete Schutz lediglich von der im Ursprungslande des Werkes erfolgten Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung dieses Landes etwa vorgeschrieben sind. Dasselbe gilt für den in Nummer 1 litera B des abgeänderten Schlußprotokolls erwähnten Schutz von photographischen Erzeugnissen.

2. Unter „veröffentlichten" Werken sind solche zu verstehen, die in einem Verbandslande „herausgegeben" sind. Infolgedessen stellen die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines musikalischen Werkes und die Ausstellung eines Kunstwerkes keine „Veröffentlichung" im Sinne der vorerwähnten beiden Akte dar.

3. Die Umgestaltung eines Romans in ein Theaterstück oder eines Theaterstücks in einen Roman fällt unter die Bestimmungen von Artikel 10.

Denjenigen Verbandsländern, welche sich an der gegenwärtigen Deklaration nicht beteiligt haben, soll auf ihren Wunsch jederzeit der Beitritt zu derselben gestattet sein. Das Gleiche soll auch für diejenigen Länder gelten, welche, sei es der Übereinkunft vom 9. September 1886, sei es der Übereinkunft und der Zusatzakte vom 4. Mai 1896, beitreten. Es genügt zu diesem Zwecke, wenn eine schriftliche Benachrichtigung an den Schweizerischen Bundesrat erfolgt, der dann seinerseits den anderen Regierungen von dem erfolgten Beitritt Kenntnis geben wird.

Die gegenwärtige Deklaration soll dieselbe Gültigkeit und Dauer haben wie die beiden Akte, auf welche sie sich bezieht.

Sie soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen in der für jene beiden Akte angenommenen Form sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres zu Paris ausgetauscht werden.

Ausgefertigt in einem einzigen Exemplare zu Paris, am 4. Mai 1896.

Gesetz, betr. die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst,

vom 4. April 1888.

Die in Nr. 4 Absatz 3 des Schlußprotokolls zu der Übereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1887, S. 493), vorbehaltenen Bestimmungen über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 der Übereinkunft enthaltenen Grundsatzes werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats getroffen.

Die Verordnung ist am 11. Juli 1888 ergangen und nachstehend abgedruckt.

Verordnung, betr. die Ausführung der am 9. Sept. 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst,

vom 11. Juli 1888.

§ 1.

Die zufolge des Artikels 14 der vorbezeichneten Übereinkunft in Deutschland eintretende Anwendung derselben auf alle aus den übrigen Verbandsländern herrührenden, beim Inkrafttreten der Übereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke unterliegt, soweit nicht nach Nummer 4 Absatz 2 des Schlußprotokolls bestehende Verträge Platz greifen, den nachstehenden Einschränkungen:

1. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung bei dem Inkrafttreten der Übereinkunft erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkt vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine bis zum 31. Dezember 1891 benutzt werden.

2. Werke, welche vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, genießen den im Artikel 5 der Übereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Übersetzungsrechts nicht gegenüber solchen Übersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder teilweise veröffentlicht waren.

3. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft im Original oder in Übersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Übersetzung nicht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen derselben gelten auch für die seit dem Inkrafttreten der Übereinkunft verflossene Zeit. Nach der Verkündung dieser Verordnung unterliegt indessen die im § 1 Nummer 1 gewährte Befugnis zur Verbreitung und zum Verkauf von Exemplaren sowie zur Benutzung von Vorrichtungen der Bedingung, daß die Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die Abstempelung muß spätestens am 1. November 1888 erfolgen. Die näheren Anordnungen in Betreff der Abstempelung sowie in Betreff der Inventarisierung der abgestempelten Exemplare und Vorrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen.

Die Verordnung ist am 6. August 1888 verkündet.

Auf Grund des Beschlusses sind ergangen laut Bekanntmachung vom 7. August 1888: Bestimmungen über die Abstempelung und Inventarisierung von Exemplaren und Vorrichtungen (im Centralblatt).

§ 3.

Im Falle des Beitritts anderer Länder auf Grund des Artikels 18 der Übereinkunft finden die Bestimmungen im § 1 und § 2 sinngemäße Anwendung. Insoweit nach denselben das Inkrafttreten der Übereinkunft als Zeitpunkt entscheidet, ist statt dessen das des Beitritts maßgebend. Von letzterem Zeitpunkt an gerechnet ist die Benutzung der Vorrichtungen (§ 1 Nr. 1) vier Jahre lang gestattet und die Abstempelung (§ 2) binnen drei Monaten zu bewirken.

Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst,

vom 29. November 1897.

(Ergangen auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1888.)

§ 1.

Werden besondere Abkommen, die mit anderen Verbandsländern über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst abgeschlossen sind, außer Kraft gesetzt, so unterliegt die Anwendung der Übereinkunft auf Werke, welche bis dahin nach Maßgabe dieser Abkommen zu behandeln und in ihrem Ursprungslande beim Inkrafttreten der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden waren (Artikel 14 der Übereinkunft), den nachstehenden Einschränkungen:

1. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung zur Zeit der Aufhebung des Abkommens erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypen usw.) noch vier Jahre lang benutzt werden; diese Frist beginnt mit dem Schlusse das Jahres, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist.

2. Werke, welche vor der Aufhebung des Abkommens in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, genießen den im Artikel 5 der Übereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Übersetzungsrecht nicht gegenüber solchen Übersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder teilweise veröffentlicht waren.

3. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor

der Aufhebung des Abkommens im Original oder in Übersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Übersetzung nicht.

§ 2.

Die im § 1 Nr. 1 gewährte Befugnis zur Verbreitung und zum Verkaufe von Exemplaren sowie zur Benutzung von Vorrichtungen unterliegt der Bedingung, daß die Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die Abstempelung ist nur bis zum Ablaufe dreier Monate zulässig; diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Monats, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist. Die näheren Anordnungen in Betreff der Abstempelung sowie in Betreff der Inventarisierung der abgestempelten Exemplare und Vorrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen.

Vergl. Bekanntmachung betr. Bestimmungen zur Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 3. Februar 1898 (im Centralblatt).

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Die Verordnung ist am 6. Dezember 1897 ausgegeben.

II. Österreich-Ungarn.

Übereinkommen, betr. den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn.

Vom 30. Dezember 1899.

(Reichs-Gesetzblatt 1901, S. 131.)

Artikel 1.

Jedes Werk der Literatur, der Kunst und der Photographie, welches in den Staatsgebieten eines der vertragschließenden Teile einheimisch ist, wird in den Staatsgebieten des anderen Teiles, wenn es nicht auch dort als einheimisch anzusehen ist, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Schutz auf Grund dieses Übereinkommens genießen.

Der vertragsmäßige Schutz wird jedoch nicht gewährt, wenn das Werk dort, wo es einheimisch ist, überhaupt keinen gesetzlichen Schutz genießt. Er soll ferner nicht länger bestehen, als der gesetzliche Schutz dort dauert, wo das Werk einheimisch ist.

Artikel 2.

Als einheimisch gilt ein Werk, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsorts oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet.

Artikel 3.

Im Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reiche und den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist der vertragsmäßige Schutz von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Teiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiete das betreffende Werk einheimisch ist.

Dagegen ist im Verhältnisse zwischen den Ländern der Ungarischen Krone und dem Deutschen Reiche der vertragsmäßige Schutz davon ab-

hängig, daß hinsichtlich der Bedingungen und Förmlichkeiten nicht nur den Gesetzen und Vorschriften des vertragschließenden Teiles, in dessen Gebiete das Werk einheimisch ist, sondern auch den Gesetzen und Vorschriften des anderen Teiles, in dessen Gebiete der vertragsmäßige Schutz gewährt werden soll, entsprochen worden ist.

Als Bedingungen und Förmlichkeiten im Sinne dieses Artikels sind insbesondere der Vorbehalt des Übersetzungsrechts und der Beginn der Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist anzusehen; das gleiche gilt von dem Vorbehalte des Rechtes der öffentlichen Aufführung bei musikalischen Werken.

Artikel 4.

Das ausschließliche Übersetzungsrecht dauert hinsichtlich der Sprachen, in denen nicht eine rechtmäßige und vollständige Übersetzung herausgegeben worden ist, keinenfalls länger als drei Jahre nach der Herausgabe des Werkes.

Bezüglich der Sprachen, in denen eine solche Übersetzung rechtzeitig herausgegeben ist, endigt das Übersetzungsrecht erst fünf Jahre nach dieser Herausgabe.

Bei Berechnung der Fristen ist das Kalenderjahr der Herausgabe des Werkes oder der Übersetzung nicht mitzuzählen.

Artikel 5.

Die durch dieses Übereinkommen gewährleisteten Rechte stehen nicht nur den Urhebern, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern, mit Einschluß der Verleger, zu, gleichviel ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolgern übergegangen ist.

Damit die Urheber bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß von den Gerichten der vertragschließenden Teile zur Verfolgung ihrer Rechte zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht oder nicht mit seinem wahren Namen angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Der Herausgeber und der Verleger gelten in diesen Fällen ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen in keiner Beziehung das jedem der beiden vertragschließenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen.

Jedem der beiden vertragschließenden Teile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, im eigenen Gebiete die Einfuhr solcher Werke zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Mächten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 7.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sollen auch auf die vor Beginn der Wirksamkeit desselben vorhandenen Werke Anwendung finden. Jedoch können begonnene Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, vollendet und gleich den bereits erlaubterweise hergestellten verbreitet werden.

Desgleichen können die Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraumes von vier Jahren vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens an, benutzt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benutzung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens gestellten Ansuchens in einem Inventare verzeichnet und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Verwaltungsbehörden getroffen.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens rechtmäßig zur Aufführung gebrachten dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner frei aufgeführt werden.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird durch zehn Jahre von dem Tage ab, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des zehnjährigen Zeitraums das gegenwärtige Übereinkommen aufkündigt, bleibt dasselbe in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der vertragschließenden Teile die Kündigung erklärt.

Artikel 9.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden; es wird mit Beginn des fünfzehnten Tages nach dem Tage, an welchem der Austausch der Ratifikationen erfolgt ist, in Wirksamkeit treten.*)

So geschehen in zweifacher Ausführung in Berlin, am 30. Dezember 1899.

Schlußprotokoll.

Zu Artikel 1 und 2.

In Betreff des Verhältnisses zwischen den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und dem Deutschen Reiche andrerseits besteht Einverständnis darüber:

*) Der Austausch der Ratifikationen fand am 9. Mai 1901 statt; das Übereinkommen trat am 24. Mai 1901 in Kraft.

1. Daß die in dem einen Gebiet erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäßigen Schutz genießen;

2. daß einem Werke, soweit dasselbe durch die Gesetzgebung des einen Teiles nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäßige Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Teiles als in dem Gebiete des ersteren Teiles erschienen gilt.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Tatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Übereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde am 30. Dezember 1899 zu Berlin unterzeichnet.

III. Die Vereinigten Staaten von Amerika.

Prof. E. Röthlisberger in Bern urteilt über die urheberrechtliche Gesetzgebung der Vereinigten Staaten: „Sie laufen England in der angestrebten Durchführung der Vereinheitlichung auf urheberrechtlichem Gebiete den Rang ab; sie scheinen aber noch nicht gewillt zu sein, ihre Copyright-Gesetzgebung so fortschrittlich zu gestalten, daß eine richtige Gegenseitigkeit mit den fremden Ländern entstehen, oder daß gar der Beitritt zur Berner Konvention ermöglicht würde."

Die amerikanischen Künstler werden den Schutz dieses neuen deutschen Kunstschutzgesetzes genießen. Der Reichstag hat für die deutschen Künstler aber nicht mehr tun können, als eine Resolution zu fassen, nach der die nordamerikanische Regierung in „freundschaftlicher" Weise gebeten werden soll, ihre Schutzgesetzgebung zu verbessern.

Übereinkunft zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte.

Vom 15. Januar 1892.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsch geleitet, den beiderseitigen Staatsangehörigen den vollen Genuß der in beiden Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Schutzes der Urheberrechte zu verschaffen, sind übereingekommen, zu diesem Behufe ein Abkommen abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen),

welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen unter Vorbehalt der Ratifikation nachstehendes Abkommen abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika sollen im Deutschen Reich den Schutz des Urheberrechtes bezüglich der Werke der Literatur und Kunst, sowie den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nach-

bildung auf derselben Grundlage genießen, wie solcher den Reichsangehörigen gesetzlich zusteht.

Artikel 2.

Dagegen übernimmt die Regierung der Vereinigten Staaten die Verpflichtung, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in Gemäßheit der Sektion 13 der Kongreßakte vom 3. März 1891 die hierin vorgesehene Proklamation behufs Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige erlassen wird, sobald der Staatssekretär amtlich davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß deutscherseits das gegenwärtige Abkommen die erforderliche gesetzgeberische Genehmigung erhalten hat.

Artikel 3.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt mit dem Ablaufe von drei Wochen von dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden ab in Kraft und findet nur auf die zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht veröffentlichten Werke Anwendung. Dasselbe bleibt in Wirksamkeit bis zum Ablaufe von drei Monaten nach erfolgter Kündigung seitens eines der vertragschließenden Tarife.

Vollzogen zu Washington in zweifacher Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache am 15. Januar 1892.

Gesetz, betr. die Abänderung des Abschnittes 4952 der Revidierten Statuten.

Vom 3. März 1905.

Von dem zum Kongreß versammelten Senat und der Kammer der Vereinigten Staaten Amerikas wird angeordnet, daß Sektion 4952 der Revidierten Statuten in folgender Fassung abgeändert wird:

„Sektion 4952: Der Urheber, Erfinder, Zeichner oder Eigentümer irgendeines Buches, einer Land- oder Seekarte, eines dramatischen oder musikalischen Werks, einer Gravüre, eines Holzschnitts, eines Stiches oder einer Photographie oder eines Negativs derselben oder eines Gemäldes, einer Zeichnung, eines Chromos, einer Statue oder Bildhauerarbeit und von Modellen oder Entwürfen, welche als Kunstwerke ausgeführt werden sollen, ebenso die Testamentsvollstrecker, Vertreter oder Rechtsnachfolger einer solchen Person sollen unter der Bedingung der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes das ausschließliche Recht genießen, das

Werk zu drucken oder wieder zu drucken, zu veröffentlichen, zu vervollständigen, wiederzugeben, auszuführen, zu vollenden und zu verkaufen und, wenn es sich um ein dramatisches Werk handelt, dasselbe öffentlich aufzuführen und darzustellen oder es durch andere aufführen und darstellen zu lassen. Und die Urheber und ihre Rechtsnachfolger sollen das ausschließliche Recht besitzen, irgendeines ihrer Werke, für welches der Urheberrechtsschutz nach der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten erlangt worden ist, zu dramatisieren oder zu übersetzen.

Sofern der Urheber oder Eigentümer eines in einer fremden Sprache abgefaßten Buches, das im Ausland vor dem Tage der Veröffentlichung in diesem Lande erscheint, oder seine Testamentsvollstrecker, Vertreter und Rechtsnachfolger ein vollständiges Exemplar dieses Werks mit Inbegriff aller Karten oder andern Illustrationen innerhalb dreißig Tagen nach der ersten Veröffentlichung des Buches im Auslande auf der Kongreßbibliothek von Washington, Distrikt Columbia, hinterlegen, und auf genanntem Exemplar, sowie auf allen, von einem solchen Buch in den Vereinigten Staaten verkauften oder vertriebenen Exemplaren, sei es auf dem Titelblatt, sei es auf der unmittelbar darauffolgenden Seite einen Vermerk betreffend den Vorbehalt des Urheberrechts im Namen des Eigentümers sowie das genaue Datum der ersten Veröffentlichung dieses Buches in folgender Fassung anbringen:

Published, ... 19 . . Privilege of copyright in the United States reserved under the Act approved March 3, 1905, by . . . (Veröffentlicht am . . . . 19 . . Urheberrechtsprivilegium in den Vereinigten Staaten, vorbehalten gemäß dem am 3. März 1905 bestätigten Gesetze, seitens des Herrn N. N.), und sofern er innerhalb 12 Monaten nach der ersten Veröffentlichung eines solchen Buches im Auslande den Titel dieses Buches einreicht und zwei Exemplare in der Ursprache oder, nach seinem Belieben, zwei Exemplare in der Übersetzung desselben ins Englische, die von einem auf dem Gebiete der Vereinigten Staaten hergestellten Satz oder davon abgezogenen Platten gedruckt sein und den von der gegenwärtigen Urheberrechtsgesetzgebung geforderten Urheberrechtsvermerk enthalten müssen, so sollen er und sie während einer Frist von 28 Jahren, vom Tage der Eintragung des Buchtitels oder der englischen Übersetzung des Buches, wie oben vorgesehen, an gerechnet,

das ausschließliche Recht genießen, das genannte Buch zu drucken, wieder zu drucken, zu veröffentlichen, zu verkaufen, zu übersetzen oder zu dramatisieren. Jedoch soll dieses Gesetz einzig und allein auf die Bürger oder Untertanen eines fremden Staates oder Landes Anwendung finden, welche den Bürgern der Vereinigten Staaten Amerikas den Genuß des Urheberrechts auf wesentlich derselben Grundlage wie den eigenen Bürgern zusichern."

Zur Erläuterung dieses Gesetzes erging folgende (nicht offizielle)

Bekanntmachung des Amerikanischen Kongreßbureaus.

Vom 7. März 1905.

1. Geschützte Werke. Der Schutz erstreckt sich bloß auf die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschaffenen Bücher, die in einer nicht-englischen Sprache abgefaßt sind, sowie auf diejenigen Teile von schon früher veröffentlichten, aber in Neuauflage herausgegebenen Büchern, welche wirklich neu sind.

2. Geschützte Urheber. Der Urheber oder Eigentümer solcher in einer nicht-englischen Sprache abgefaßten Bücher oder ihre Testamentsvollstrecker, Vertreter und Rechtsnachfolger müssen Bürger oder Untertanen folgender Länder sein: Belgien, Chile, China, Costarica, Cuba, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Mexiko, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweiz. Österreichische Autoren sind also nicht geschützt.

3. Vorbehalt des Urheberrechts. Zur Erlangung des gesetzlichen Schutzes ist auf allen Exemplaren der ursprünglichen Ausgabe des zu schützenden Buchs, und zwar auf dem Titelblatt oder auf der Rückseite desselben aufzudrucken: einmal das genaue Datum der Veröffentlichung, sodann der Name desjenigen, der sich das Urheberrecht als Eigentümer des Werkes vorbehalten will, und zwar in folgender Form: Published (genaue Angabe der ersten Veröffentlichung). Privilege of copyright in the United States (reserved under the Act approved March 3, 1905, by .... genaue Angabe des wirklichen Namens des Urhebers oder Eigentümers.)

Ein so ausgestattetes Exemplar, das aber vollständig sein und alle Beigaben wie Karten und Illustrationen enthalten muß, ist, mit der Post oder sonstwie, franko an die Adresse: Library

of Congress (Copyright Office), Washington, D. C., United States of America, zu senden, und zwar so, daß die Sendung den Adressaten noch innerhalb der dreißig Tage nach der im Ausland stattgefundenen Veröffentlichung erreicht, weil sonst der Schutz nicht erlangt werden kann.

Dem Buch ist eine Erklärung beizugeben, daß dasselbe gemäß den Vorschriften des neuen Gesetzes vom 3. März 1905 zur Begründung des Gesuchs um Vorbehalt des Urheberrechts eingesandt wird; für diese Erklärung wird ein Formular herausgegeben werden; sie muß den genauen Namen des Gesuchstellers, den Titel des Buchs, das Datum der ersten Veröffentlichung und das Gesuch um Vorbehalt des Urheberrechts enthalten. Wird die Erklärung auf das gedruckte (noch herauszugebende) Formular gesetzt, so kann letzteres, ausgefüllt, zugleich mit dem Exemplar als Drucksache befördert werden; wird aber das gedruckte Formular nicht benutzt, dann ist die Erklärung als eingeschriebener Brief einzusenden.

Eine Taxe wird nicht bezogen, so daß der Sendung kein Geld beigelegt werden muß.

Die Erfüllung dieser Förmlichkeiten sichert nun dem Werk während 12 Monate vom Datum seiner ersten Veröffentlichung an:

a) den Schutz gegen irgendwelche unerlaubte Wiedergabe oder Nachbildung, ebenso gegen nicht autorisierte Übersetzung,

b) freien Zutritt zum amerikanischen Markt.

Ist das Buch gänzlich in einer oder mehreren nicht-englischen Sprachen gedruckt, so braucht es nach den bestehenden Gesetzen nicht verzollt zu werden, sondern ist zollfrei. (Ist es dagegen auch nur zum Teil in englischer Sprache gedruckt, so hat es wahrscheinlich einen Zoll ad valorem von 25 Prozent zu entrichten.)

4. Erlangung des vollständigen Schutzes. Wer die obigen Vorschriften beobachtet und sich einen Interimsschutz von zwölf Monaten nach der ersten Veröffentlichung des Buchs verschafft hat, muß zur Erlangung des vollständigen gesetzlichen Urheberrechtsschutzes von 28 und 14 Jahren alle diejenigen Förmlichkeiten erfüllen, die die bestehenden Gesetze vorschreiben.

IV. Frankreich.

Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien

vom 8. April 1907.

Artikel 1.

Die am 19. April 1883 zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossene Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst wird aufgehoben und durch die gegenwärtige Übereinkunft ersetzt.

Artikel 2.

Zum Zwecke der Ergänzungen der Bestimmungen der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, und entsprechend den Festsetzungen der Zusatzakte und der Deklaration von Paris vom 4. Mai 1896 sind die beiden Hohen vertragschließenden Teile über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

§ 1. Den Urhebern von Werken, welche zum ersten Male in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht worden sind, steht im Gebiete des anderen Teiles während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originalwerke das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder deren Übersetzung zu gestatten, ohne daß es erforderlich wäre, daß der Urheber von seinem ausschließlichen Recht der Überzeugung innerhalb der im Artikel 5 der Berner Übereinkunft vorgesehenen Frist von zehn Jahren Gebrauch gemacht hat.

§ 2. Die Urheber von Werken, welche zum ersten Male in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht worden sind, werden im Gebiete des anderen Teiles gegen öffentliche Aufführung ihrer musikalischen Werke ebenso wie die inländischen Urheber geschützt, auch wenn sie die öffentliche Aufführung nicht ausdrücklich untersagt haben.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Übereinkunft findet auch auf die bereits vorhandenen Werke Anwendung, sofern sie zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Übereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut geworden sind.

War jedoch vor dem Inkrafttreten dieser Übereinkunft eine Übersetzung erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Übersetzers zur Vervielfältigung, Verbreitung und Aufführung dieser Übersetzung unberührt.

Von dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft an genießt ein bereits veröffentlichtes musikalisches Werk den Schutz, auch wenn es bis dahin mangels eines öffentlichen Verbots gegen öffentliche Aufführung nicht geschützt war. Jedoch ist die öffentliche Aufführung eines solchen Werkes ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, wenn die Aufführenden Partituren oder Notenblätter benutzen, die einen Verbotsvermerk nicht tragen, und die sich bereits vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft in ihrem Besitz befunden hatten.

Artikel 4.

Der Genuß der Rechte, welche den Urhebern zustehen, die ihre Werke zum ersten Male in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht haben, ist von dem Nachweise der Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten vor den Gerichten des anderen Teils unabhängig.

Artikel 5.

Die Hohen vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vorteil oder Vorzug, welcher künftighin von seiten eines Derselben einer dritten Macht in bezug auf den Schutz an Werken der Literatur und Kunst eingeräumt wird, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zustatten kommen soll.

Artikel 6.

Die Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke genießen die durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft festgesetzten Vorteile.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll einen Monat nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft treten, und ihre Wirksamkeit soll bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahre von dem Tage ab, an welchem sie von einem der Hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird, fortdauern.

Artikel 8.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Paris ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, in doppelter Ausfertigung, den 8. April 1907.

Denkschrift.

Die urheberrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich sind zurzeit durch den Sondervertrag, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 19. April 1883 (Reichs-Gesetzbl., S. 269 ff.), sowie durch die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 (Reichs-Gesetzbl., 1887, S. 493 ff.) und die Pariser Zusatzübereinkommen hierzu vom 4. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl., 1897, S. 759 ff.) geregelt.

Soweit die Bestimmungen des Sondervertrags sich mit den Abmachungen der Berner Übereinkunft decken, sind sie gegenstandslos geworden; nur jene Bestimmungen des Sondervertrags, welche den Urhebern weitergehende Rechte gewähren, als sie nach der Berner Übereinkunft genießen würden, haben noch praktische Bedeutung (zu vgl. Article additionnel der Berner Übereinkunft).

Eine Erweiterung haben die deutsch-französischen Urheberrechtsbeziehungen durch den Notenwechsel vom $\frac{13. \text{ Juli}}{2. \text{ Juni}}$ 1903 (Reichs-Gesetzbl., S. 307 ff.) erfahren, indem dadurch festgestellt wurde, daß den französischen Urhebern in Deutschland, ebenso wie den deutschen Urhebern in Frankreich für die ganze Dauer des Schutzes des Originalwerks das ausschließliche Übersetzungsrecht zustehe. Diese Erweiterung ist auf die Meistbegünstigungsklausel in Artikel 16 des deutsch-französischen Literarvertrags von 1883 im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. Januar 1892 (Reichs-Gesetzbl., S. 473 ff.) und dem Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227 ff.) gegründet.

Auf der Pariser Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft vom Jahre 1896 ist auf den Antrag der deutschen Vertreter der Wunsch angenommen worden, daß die von Deutschland mit den Verbandstaaten der Berner Übereinkunft geschlossenen Sonderverträge einer Revision dahin unterzogen werden sollen, welche Bestimmungen neben der Berner Übereinkunft als noch zu Recht bestehend angesehen werden könnten. Das Ergebnis dieser Prüfung soll durch einen urkundlichen Akt festgestellt und durch das Berner internationale Bureau noch vor dem Zusammentreten der nächsten internationalen Urheberrechtskonferenz zur Kenntnis der Verbandsstaaten der Berner Union gebracht werden.

Die demgemäß mit der französischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen haben zum Abschluß der vorliegenden Übereinkunft vom 8. April 1907 geführt, welche gegenüber dem durch die Berner Übereinkunft geschaffenen Rechtszustand einen Fortschritt schon um deswillen bedeuten dürfte, weil darin den modernen Forderungen auf dem Gebiete des Urheberrechts, insbesondere hinsichtlich des Schutzes gegen Übersetzung und öffentliche Aufführung, in liberaler Weise Rechnung getragen worden ist.

Zu den einzelnen Artikeln dieser Übereinkunft ist folgendes zu bemerken:

Artikel 1.

Durch Artikel 1 wird die oben erwähnte, bisher in Geltung stehende Übereinkunft vom 19. April 1883 aufgehoben und durch die vorliegende neue Übereinkunft ersetzt.

Artikel 2.

Die Einleitung zu Artikel 2 bezeichnet als Zweck der neuen Übereinkunft ausdrücklich die Ergänzung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und der Pariser Deklaration vom gleichen Tage; es werden daher diese internationalen Vereinbarungen lediglich insoweit durch die neue Übereinkunft abgeändert, als diese weitergehende Rechte als die Berner Übereinkunft und die Pariser Vereinbarungen vom 4. Mai 1896 gewährt.

In § 1 des Artikels 2 ist der Schutz gegen Übersetzung geregelt, auf welchen sich Artikel 10 der alten deutsch-französischen Übereinkunft vom 19. April 1883 bezogen hatte. Danach mußte die Übersetzung innerhalb dreier Jahre nach dem Erscheinen des Originalwerks erschienen sein; unter dieser Voraussetzung war sodann das Originalwerk weitere 10 Jahre vom Erscheinen der Übersetzung an gerechnet gegen Übersetzung geschützt. Die hierdurch getroffene Regelung blieb auch neben der Berner Übereinkunft in deren ursprünglicher Fassung von Bedeutung, da diese zwar keine Frist für das Erscheinen der Übersetzung bestimmte, die Dauer des Schutzes gegen Übersetzung aber allgemein auf 10 Jahre vom Erscheinen des Originalwerks an gerechnet beschränkte. Während also die deutsch-französische Übereinkunft von 1883 unter Umständen bis zu 13 Jahren Schutz gegen Übersetzung gewährte, beschränkte die Berner Übereinkunft diesen Schutz auf 10 Jahre. Eine Änderung brachte aber die durch die Pariser Zusatzakte erfolgte Abänderung des Artikels 5 der Berner Übereinkunft, indem unter der Bedingung, daß innerhalb 10 Jahren seit Erscheinen des Originalwerks eine rechtmäßige Übersetzung veröffentlicht worden ist, dem Urheber das ausschließliche Übersetzungsrecht für die ganze Dauer des Schutzes des Originalwerks gesichert wurde. Da diese Bestimmung weitergehende Rechte als das Abkommen von 1883 enthielt, konnte Artikel 10 dieses Abkommens weiterhin nicht mehr zur Anwendung gelangen.

Nachdem das Reichsgesetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Reichs-Gesetzbl. S. 227 ff.) in § 11 und § 12, Absatz 2, Ziff. 1 den Urhebern literarischer Werke das ausschließliche Übersetzungsrecht während der ganzen Dauer des Schutzes des Originalwerkes eingeräumt hatte, traten die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 1 der Übereinkunft zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Januar 1892 ebenfalls in den Genuß dieser Rechte. Dieser den Bürgern der Vereinigten Staaten gewährte unbeschränkte Schutz gegen Übersetzung ist endlich durch den oben erwähnten Notenwechsel vom $\frac{13.\ \text{Juli}}{2.\ \text{Juni}}$ 1903 auf Grund des Frankreich zustehenden Meistbegünstigungsrechts (Artikel 16 der Übereinkunft von 1883) auch den französischen Urhebern gewährt worden. Nunmehr sollen, entsprechend dem § 1 des Artikels 2 der vorliegenden Übereinkunft, in Zukunft in Deutschland und in Frankreich alle literarischen Werke während der ganzen Dauer des Schutzes des Originalwerkes auch gegen Übersetzung geschützt sein, ohne daß es dazu der Erfüllung irgendwelcher weiteren Voraussetzungen, als der des Schutzes des Originalwerkes bedarf. Der Notenwechsel vom $\frac{13.\ \text{Juli}}{2.\ \text{Juni}}$ 1903 verliert mit der Aufhebung der bisherigen deutsch-französischen Übereinkunft seine rechtliche Grundlage. Der Schutz steht allen

Urhebern, gleichgültig, welchem Staate sie angehören, zu, falls sie nur ihr Werk in einem der beiden Vertragsstaaten verlagsmäßig veröffentlicht (herausgegeben) haben.

§ 2 des Artikels 2 schützt in analoger Weise veröffentlichte musikalische Werke gegen öffentliche Aufführung selbst dann, wenn in Abweichung von Artikel 9, Absatz 3, der Berner Übereinkunft das Verbot der öffentlichen Aufführung nicht ausdrücklich auf dem Werke ausgesprochen ist.

Artikel 3.

Artikel 3 enthält Übergangsbestimmungen, die aus Gründen der Billigkeit und zum Schutze wohlerworbener Rechte für die Durchführung des Artikels 2 zu treffen waren.

Absatz 1 dehnt zunächst die Anwendung der vorliegenden Übereinkunft auf alle bereits erschienenen Werke mit Ausnahme derjenigen aus, welche beim Inkrafttreten der Übereinkunft in ihrem Ursprungsland bereits Gemeingut geworden sind.

Absatz 2 schränkt dies dadurch ein, daß er den Urhebern einer bei Inkrafttreten der vorliegenden Übereinkunft ganz oder teilweise erschienenen autorisierten Übersetzung das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung oder Aufführung dieser Übersetzung sichert.

Absatz 3 gewährt jenen musikalischen Werken, welche bei Inkrafttreten der Übereinkunft wegen des Fehlens des Ausführungsvorbehalts gegen öffentliche Aufführung nicht geschützt waren, nachträglich diesen Schutz; jedoch soll auch fernerhin die öffentliche Aufführung ohne Genehmigung des Urhebers statthaft sein, wenn die Aufführenden dazu sich solcher Noten bedienen, welche den Aufführungsvorbehalt nicht tragen und nachgewiesenermaßen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Übereinkunft in ihrem Besitze gewesen sind.

Artikel 4.

Gemäß Artikel 2 der Berner Übereinkunft in der zurzeit geltenden Fassung ist der Schutz von Werken der Literatur und Kunst vor der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten, welche durch die interne Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschrieben sind, abhängig. Die deutsche und die französische Gesetzgebung kennen allerdings keine Bedingungen und Förmlichkeiten als Voraussetzung des Schutzes; wohl aber ist in Frankreich die Nachdrucksklage an den Nachweis gebunden, daß den Vorschriften über die Hinterlegung des Werks genügt worden ist. Von dieser Förmlichkeit, die jederzeit mit rückwirkender Kraft nachgeholt werden kann, ist also nicht das Urheberrecht, sondern nur die gerichtliche Geltendmachung dieses Rechts abhängig.

Um zu verhindern, daß bei der Verfolgung französischer Urheberrechte deutsche Gerichte aus Artikel 11, Absatz 3, der Berner Übereinkunft etwa Anlaß nehmen, die Beibringung einer Bescheinigung über die Erfüllung dieser Förmlichkeiten zu fordern, ist in Artikel 4 ausdrücklich die gerichtliche Geltendmachung der Urheberrechte von dem Nachweis der Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten unabhängig gemacht worden.

Artikel 5.

In Artikel 5 ist entsprechend dem Artikel 16 der Übereinkunft von 1883 wiederum die gegenseitige Meistbegünstigung auf dem Gebiet des Urheberrechtsschutzes vereinbart worden. Während aber bisher die Meistbegünstigung an die Voraussetzung der Gegenseitigkeit gebunden war, ist, um die verschiedenen Auslegungen, zu welchen die bisherige Bestimmung Anlaß gegeben hatte, für die Zukunft zu vermeiden, diese Voraussetzung in die vorliegende Übereinkunft nicht mehr aufgenommen worden.

Artikel 6.

Artikel 6 sichert die Vorteile der vorliegenden Übereinkunft auch den Photographien und den durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werken.

Artikel 7.

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten und die Dauer der vorliegenden Übereinkunft in der Weise, daß sie einen Monat nach Austausch der Ratifikationen in Wirksamkeit treten soll und jederzeit mit einjähriger Kündigungsfrist wieder aufgehoben werden kann.

Artikel 8.

Artikel 8 sieht in der üblichen Weise die Ratifikation der Übereinkunft vor.

Schlagwort-Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abbildungen, plastische 17; wissenschaftlicher und technischer Art 17; für Werke der bildenden Künste 17.
Abgebildeter 42, 43, 44, 51, 52 ff., 56.
Absicht des Urhebers 3.
Akademien, als juristische Personen 19.
Änderungen am Werk und an der Bezeichnung des Urhebers 29; bei Vervielfältigung durch ein anderes Verfahren 50; bei erlaubten Vervielfältigungen 50; für den Schulgebrauch 50; bei Ausübung der Befugnisse 29; ohne Ausübung der Befugnisse 31; nach Treu und Glauben 29; bei Photographien 30; bei Abbildungen von der äußeren Ansicht eines Bauwerkes usw. 50.
Ästhetischer Zweck 5, 8, 9, 14; Wirkung 3, 9.
Angehörige im Sinne dieses Gesetzes 51.
Angestellte 22, 27.
Angewandte Kunst (Begriff) 13.
Anonyme Werke 23; ihre Schutzdauer 57.
Anstifter 62.
Ausländer als Urheber 72.
Ausschließliche Befugnisse des Urhebers 36 u. ff.; ihre Beschränkung 40, 41.
Ausschließliche Rechte, ihre Übertragung 28.
Außenansichten von Bauwerken usw. 47.
Ausstellung eines Werkes 41; eines veränderten Werkes 31; ist kein Erscheinen 58; von Bildnissen 51 u. ff.
Architektur, ihre bisherige Schutzlosigkeit 6; Begründung ihrer jetzigen Schutzfähigkeit 7; ihre Stilentwicklung 12; ihre Schutzgesetze im Ausland 7; im internationalen Recht (s. auch „Berner Konvention") 7; A. und Bildhauerkunst 7; siehe auch unter Bauwerke.

B.

Bauherr 27.
Baukunst und Bautechnik 5, 10.
Baukünstler 5 u. ff.
Bautechnik 5, 10.
Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen 5 u. ff.; und Ingenieurkunst 11; im ganzen und in einzelnen Teilen 12; Entwürfe usw. für 12; erschienene 19; Zwangsvollstreckung bei — 34; an öffentlichen Wegen, Plätzen usw. 47; ihre äußere Ansicht 47; siehe auch unter Architektur.

Bauzeichnungen 17.
Bedingungen des Schutzes von Bauwerken 8; des Kunstgewerbes 14.
Befugnisse des Urhebers 36.
Beeinträchtigung, ihre Beseitigung 31; Klage auf ihre Unterlassung 63.
Beiträge für Zeitungen usw. 28.
Benutzung, die freie — eines Werkes 41.
Berechtigter 31, 63.
Berechtigtes Erscheinen 60.
Bereicherung, Herausgeber der 61.
Berner Konvention 90.
Berufungsgericht, letzter Jahrgang für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in Urheberrechtssachen 73.
Beschlagnahme unerlaubter Nachbildungen 67.
Besteller und sein Urheberrecht 26; von Bildnissen 42, 52.
Beweis der Urheberschaft 24.
Bezeichniszwang 23, 32.
Bezeichnung eines Werkes 29.
Bildhauerkunst und Architektur 7.
Bildnisse, Verbreitung 51; Schaustellung 51; bestellte 51; nicht bestellte 51; Verstorbener 51; Nationalität des Abgebildeten 56; aus der Zeitgeschichte 51; Strafe für vorsätzliche Verbreitung und öffentliche Schaustellung 64; Vervielfältigung, Verbreitung und Schaustellung zum Zweck der Rechtspflege und öffentlichen Sicherheit 56; Entschädigungsansprüche des Verletzten 56.
Buße 62; bei vorsätzlichen Rechtsverletzungen 65, 66; ihre Höhe 65; ihre Bemessung 65; Antrag auf — 65; Zurücknahme des Antrags auf — 65; Wiederholung eines zurückgenommenen Antrags 65.

D.

Denkmäler, erschienene 19; an öffentlichen Plätzen 47 ff.
Dienstherr, sein Recht 27.

E.

Eigener Gebrauch, Vervielfältigung für den 41, 43.
Eigentum, überlassung ohne Urheberrecht 24 ff.
Eigentümliche Schöpfung 41.
Einrichtungen, mechanisch-optische 37.
Einstweilige Verfügung gegen Sicherheitsleistung bei Vernichtung 70.
Einwilligung 25, 32, 42, 63.
Einwilligungsrecht des Abgebildeten 53, 54.
Einzelkopie 43.
Einzelne Werke in wissenschaftlichen Arbeiten 46.
Entlohnung eines Abgebildeten 51.
Entwürfe usw. für Werke der bildenden Künste 3; für Bauwerke 12; für das Kunstgewerbe 14.
Erbe des Urhebers 3, 24; der Fiskus als — 24; eine juristische Person als — 24.
Erlaubnis 25, 43.
Ermächtigung 25.

Erscheinen (Begriff) 57; unberechtigtes und berechtigtes 19; bei Ölgemälden, Bauwerken und Denkmälern 19, 46; nur berechtigtes — für die Berechnung der Schutzfrist maßgebend 60.

F.

Fahrlässig (Begriff) 60.
Fahrlässigkeit, kein Strafverfahren und Buße, sondern nur bürgerlicher Rechtsstreit 63.
Fassaden von Bauwerken 47.
Fiskus als Erbe. Kein Heimfallsrecht 24.
Formalitäten, zur Erlangung des Schutzes unnötig 8, 14; für den Schutz der Industrie (Musterschutz) 15.
Formgebung 3.
Frankreich, Vertrag Deutschlands mit 112.
Freie Benutzung eines Werkes 41.

G.

Gehilfe 22, 27.
Gewerbsmäßig (Begriff) 37.
Gewinn, entgangener 62.
Graphische Industrie 60, 61.
Grenze zwischen Kunst und Photographie 4.

H.

Herausgabe eines Sammelwerkes 20; durch juristische Personen des öffentlichen Rechtes 19; einer unrechtmäßigen Bereicherung 61.
Herausgeber und seine Wahrnehmung der Rechte des Urhebers 23, 24.
Holzschnitt 16.

I.

Idee des Werkes 3.
Illustrationen in Katalogen 17.
Industrie 14 ff.; graphische 60, 61.
Ingenieurkunst 11.
Interesse, hohes — der Kunst bei der Ausstellung eines Porträts als Werk der bildenden Kunst 51.
Internationaler Urheberschutz, allgemeine Übersicht der schützenden Länder 89; Berner Konvention 90 u. ff.
Intuition 10.
Juristische Personen und ihr Urheberrecht 19; als Erben 24.

K.

Kant, Kritik der Urteilskraft 6.
Karikatur 55.
Karten, Relief- 17.
Katalog-Illustrationen 17.
Käufer und sein Recht 25.
Konkludente (beschließende) Handlungen 25.
Konkret 3.
Kunst und Photographie 14; angewandte 13.
Kunstblätter 16.
Künste, bildende (Definition) 3.

Kunstgewerbe (Begriff) 13; und hohe Kunst 13; Gebrauchs- und künstlerischer Zweck 14; und Industrie, ihre Grenze 14; Entwürfe für das — 14; keine Formalitäten zur Erlangung des Kunstschutzes 14; doppelter Schutz (Kunst- und Musterschutz) 15; Stilentwicklung 15; einzelne Verzierungen 14.
Kunstwerke 3.

L.

Lichtdruck 16.
Lieferungswerke, ihre Schutzdauer 59.

M.

Mechanisch-optische Einrichtungen (Begriff) 37.
Mildernde Umstände 64.
Mittäter 62.
Miturheber 22; Schutzdauer für das gemeinsame Werk 59.
Modell, entlohntes, hat kein Urheberrecht 51.
Monogramm des Urhebers 23, 32.
Musterschutz 15 u. ff.; -Gesetz 79 u. ff.

N.

Nachbauen 42.
Nachbildner und sein Recht 38 u. ff.
Nachbildung im Gegensatz zur freien Benutzung eines Werkes 41; Art der — 39; auf photographischem Wege 40; eines Werkes der Photographie 40; siehe auch unter „Einzelkopie" 43.
Nachgelassene Werke der bildenden Künste, Schutzdauer 57; Photographien, Schutzdauer 58.
Nachweis der Urheberschaft bei signierten Werken 23; der Urheberschaft bei unsignierten Werken 24.
Name, der auf dem Werke angebrachte — begründet eine Rechtsvermutung 22; das Recht, ihn auf dem Werk anzubringen 32; Strafe für unberechtigte Anbringung 64; Strafverfolgung bei Betrugsabsicht 65; auf Vervielfältigungen 43; strafbare Änderung oder Fortlassung des Urhebernamens bei Bauzeichnungen 18.
Nationalität des Abgebildeten 56.
Negativ, photographisches 3, 26, 35.

O.

Öffentliche Wege, Straßen, Plätze; Werke an — 46.
Ölgemälde, erschienene 19, 46.
Optisch-mechanisch (Begriff) 37.
Österreich-Ungarn, Vertrag mit Deutschland 103 ff.

P.

Periodische Werke, ihre Schutzdauer 59.
Personen, abgebildete 44, 52 ff.; juristische 19, 24.
Photographien (Begriff) 3; zu ihr gehörige Verfahren 16; Vorarbeiten 3, 35; nicht erschienene 58; Schutzdauer 58; Berechnung der Schutzdauer 59; nachgelassene 58; und die Kunst 4; ihre Hilfsdienste bei der Kunst 5, 16.

Photogravüren 16.
Plastische Abbildungen 17.
Porträt, siehe Bildnis.
Privilegien 75.
Pseudonyme Werke 23, 57.

Q.

Quellenangabe 45; ihre Form 46; bei erlaubten Vervielfältigungen von Werken an öffentlichen Plätzen 49; Strafe für versäumte — 68.

R.

Rechtsverletzungen 60 u. ff.; vorsätzliche 60; fahrlässige 60; im graphischen Gewerbe 60, 61.
Rechtsvermutung bei Anbringung eines Namens oder kenntlichen Zeichens auf einem Werk 22.
Redakteur (Begriff) 20.
Reichsangehörige als Urheber 72.
Reliefkarten 17.
Retusche bei Photographien 16.

S.

Sachverständigen-Kammern 10, 70, 71; Bestimmungen für ihre Zusammensetzung und Betrieb, a) für Werke der bildenden Künste 76 ff., b) für das Gewerbe 85 ff.
Sachverständigen-Vereine, gewerbliche 85 ff.
Sammelwerk 20, 22, 28; von äußeren Ansichten der Werke an öffentlichen Wegen usw. 49.
Schaden, durch Angestellte 62; Ermittlung 62; Ersatz 61; Verjährung des Anspruches 62.
Schaffenstätigkeit des Urhebers 3.
Schaustellung eines Werkes 31, 41; ist kein Erscheinen 58; von Bildnissen 51.
Schenkung des Urheberrechts 25.
Schulgebrauch, Vervielfältigung für den — 44 ff.; Änderungen für den — 50.
Schutzdauer 56 u. ff.; bei Werken, die von juristischen Personen herausgegeben wurden 57; ihr Ende bei Erbschaft durch den Fiskus oder durch juristische Personen 24; für Werke der Photographie 58; für gemeinsame Werke mehrerer (Miturheberschaft) 59; für periodische Werke 59; Berechnung (nur das vom Berechtigten bewirkte Erscheinen kommt als Zeitpunkt in Betracht) 59; für anonyme und pseudonyme Werke 57; für nachgelassene Werke der bildenden Künste 57; für nachgelassene Werke der Photographie 58.
Selbstzweck der künstlerischen Darstellung; siehe Kant.
Signierung 22, 23, 32, 44.
Stilentwicklung in der Architektur 12; im Kunstgewerbe 15.
Strafverfolgung nur auf Antrag 68, 69; ohne Antrag, von Amts wegen 65; Stellung des Antrages 69; Verjährung des Rechtes, den Antrag zu stellen 69; Verjährung der Strafverfolgung bei Vervielfältigungen (§ 47) und bei Verbreitungen und Vorführungen 71.

T.

Tausch, Übertragung des Urheberrechts durch — 25.
Teil eines Werkes 12, 66.
Testament, Übertragung des Urheberrechts durch — 25.
Treu und Glauben bei Änderungen 29, 31.

U.

Urheber (Definition) 2; Person des — 2; Schaffenstätigkeit, Absicht des — 3; sein Name, Monogramm und kenntliches Zeichen 22, 23; seine Befugnisse und ihre Beschränkungen 36 ff.; Nachweis seines Rechtes 23, 24; Übertragung seines Rechtes 24; Erben des — 3; das Recht des Erben des — 25; der Fiskus oder juristische Personen als Erben des — 24.
Übergangsbestimmungen 73, 74.
Übertragung des Urheberrechts 24; eines Werkes in eine andere Größe 50.
Universitäten als juristische Personen 19.
Unternehmer 27.
Unterrichtsgebrauch, Vervielfältigung, Verbreitung zum — 44; Änderungen für den — 50.
Untrennbarkeit der Miturheberschaft 22.

V.

Verbindung von Werken der bildenden Künste mit Werken der Photographie usw. 21.
Verbreitung (Begriff) 37; in einer wissenschaftlichen Arbeit usw. 44; von Werken an öffentlichen Plätzen usw. 47; Verleihen oder Schaustellen ist noch keine — 41; von Bildnissen 51.
Vereinigte Staaten von Amerika, ihr Vertrag mit Deutschland 107 ff.
Verfolgen eines künstlerischen Zwecks 9.
Vergütung statt Vernichtung 67.
Verjährung des Rechtes, einen Antrag auf Strafverfolgung zu stellen 69; des Rechtes auf Schadensersatz 71; des Rechtes auf Strafverfolgung 71; einer strafbaren Handlung 71; des Antrages auf Vernichtung 72.
Verlagsvertrag 25.
Verleger 20, 23, 24, 28.
Verleihen eines Werkes 40, 41.
Vernichtung 62; Antrag auf — 69, 70, 72; des Werkes 66; eines Teiles 66; Gegenstand der — 66; von Bauwerken 66; ihre Abwendung 66, 67, 70; vorläufige Abwendung durch Stellung des Antrages auf einstweilige Verfügung gegen Sicherheitsleistung 70; bei Sammelwerken 67; ihre Umwandlung in Unschädlichmachung auf Kosten des Eigentümers 67; Übernahme der Exemplare und Vorrichtungen durch den Verletzten statt — 67; Vergütung statt —, bei Sammelwerken 67; von Bildnissen 68; ihr Rechtsweg (§§ 42, 43, 44, 50) 69, 72; Verjährung des Antrages auf — 72.
Verschmelzung von Werken der Photographie mit Werken der bildenden Künste 21.

Vertrag, Übertragung des Urheberrechtes durch — 25.
Vervielfältigung (Begriff) 36; Vorbereitungen für die — 33, 36; Vernichtung der Vorbereitungen für die —, siehe Vernichtung; ihre Art 43; ohne Einwilligung 42; zum eigenen Gebrauch 42 ff.; die Anbringung eines Namens auf der — 43; von Bildnissen 42 ff., 52 ff.; in einer wissenschaftlichen Arbeit usw. 44; Änderung bei der 29, 30, 31, 50; von Werken an öffentlichen Plätzen 46, 50; Quellenangabe bei der — 45, 46, 49, 68.
Vollendung, Grad der künstlerischen — 3.
Vorarbeiten für Werke der bildenden Künste und der Photographie 3; Zwangsvollstreckung in die — 33 ff.
Vorführung, die gewerbsmäßige — mittels mechanisch-optischer Vorrichtungen 36 ff.; eines veränderten Werkes 31; eines an öffentlichen Plätzen usw. befindlichen Werkes 47; — bedeutet kein Erscheinen des Werkes 57.
Vorrichtungen, siehe unter Einrichtungen.
Vorsätzlich (Begriff) 60.
Vorsätzlichkeit, Strafe bei — 63; Buße bei — 63.

W.

Wahrnehmung der Urheberrechte durch den Herausgeber oder Verleger 23, 24.
Weglassung von Namen oder Teilen 30.
Werk, das konkrete 3.
Werkmeister 27.
Werkvertrag 22, 27.
Wirkung, die ästhetische eines Werkes 3, 9.
Wissenschaftliche Arbeit (Begriff) 45; Vervielfältigung und Verbreitung in einer — 44 ff.

Z.

Zeichen, kenntliches — des Urhebers 22, 23, 32.
Zeichnungen für Werke der bildenden Künste 17; siehe auch Bauzeichnungen.
Zeitgeschichte, Bildnisse aus der — 51.
Zuständigkeit der Gerichte 62.
Zwangsvollstreckung 33 ff.
Zweck, der verfolgte künstlerische und der praktische 5, 8, 9, 14.
Zeitschriften und Zeitungen usw., Beiträge für — 28.

GVGLIELMO FERRERO
GRÖSSE VND NIEDERGANG ROMS

ERSTER BAND: WIE ROM WELTREICH WURDE. Geschichte der Jahre 78—59 v. Chr. mit einer Skizze d. Geschichte Roms bis zum Tode Sullas.

ZWEITER BAND: JULIUS CAESAR. Geschichte der Jahre 58—44 v. Chr. vom Beginn des gallischen Krieges bis zu den Iden des März.

PREIS DES BANDES: in Octavo, broschiert M. 4.— elegant gebunden . . . . . M. 5.—

EINE NEUE GESCHICHTE ROMS von einem neuen Geschichtsschreiber! Nach so vielen großen Forschern wie Montesquieu, Niebuhr, Gibbon, Gregorovius und Mommsen könnte der Erfolg wohl fraglich erscheinen, und doch fehlte gerade für diese Epoche der Weltgeschichte eine den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Darstellung. Erst kürzlich wurde auf der Versammlung deutscher Historiker zu Dresden gesagt, daß Mommsens römische Geschichte heute doch nicht mehr so bedingungslos als stan-

dard work gelten könne, wie das so lange der Fall gewesen ist. Von den massiven Formen des gewaltigen Monuments, das Mommsen errichtet hat, beginnt es langsam abzubröckeln. Die jüngere Forscher-Generation entzieht sich mehr und mehr dem faszinierenden Einflusse seiner hinreißenden Beredsamkeit und unterstellt sein Urteil einer strengen und nüchternen Nachprüfung. Guglielmo Ferrero, der Verfasser von „Größe und Niedergang Roms", ist als Italiener mit dem Boden seines Themas verwachsen. Nachdem er sich durch manche verdienstvolle Arbeit bereits den Ruf eines ernsten Forschers erworben hat, wie z. B. durch sein Buch: „Das junge Europa" und durch das mit seinem Schwiegervater Cesare Lombroso herausgegebene Werk „Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte", bezweckt er mit dieser neuen groß angelegten Publikation, der heutigen Generation aus der Geschichte Roms das darzubieten, was sie für ihre eigene Entwicklung braucht: die Kultur- und Sittengeschichte der alten Römer unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Von dieser Seite beleuchtet verlieren zwar die alten Helden viel von ihrem Glanz, denn ihre Handlungen werden nicht so sehr nach den Resultaten beurteilt, die sich im Verlaufe der Zeit daraus entwickelt haben, als vielmehr auf die Motive hin untersucht, die ihnen zugrunde lagen und auf die Strömungen, die sie förderten oder hemmten. Daraus ergibt sich eine völlige Umwertung der Personen und Verhältnisse. Seite für Seite finden sich neue Gesichtspunkte zur Beurteilung der damaligen Weltlage, und unwillkürlich drängen sich überraschende Vergleiche mit der Gegenwart auf, denn politische Intrigen, Ver-

waltungssorgen, Boden- und Kreditfragen, Militärvorlagen, Kolonialskandale etc. erhitzten die Geister damals wie heute. So spricht denn aus dem Werk Ferreros vor allem der Geist unserer Zeit, die, aus der Vergangenheit heraus und an ihr gemessen, besser verstanden werden soll. Daß der Verfasser damit das Richtige getroffen hat, beweist der große Erfolg, den sein Werk in Italien und Frankreich bereits erlebt hat. In kurzer Zeit wurden 18000 Exemplare verbreitet. In Frankreich forderte man den Verfasser auf, eine Reihe von Vorlesungen im Collège de France zu halten, die das intellektuelle Paris als ein Ereignis betrachtete. Auch das heutige Deutschland wird es sich nicht nehmen lassen wollen, den großartigen Ausführungen Ferreros zu folgen, nicht nur weil sie sich wie ein fesselnder Roman lesen, sondern in erster Linie der wertvollen Erkenntnisse wegen, die das Buch vermittelt.

DIE ERSTEN BEIDEN BÄNDE LIEGEN FERTIG VOR und bilden, jeder für sich, ein abgeschlossenes Ganzes. Sie können durch jede Buchhandlung, die auch Vormerkungen für die später erscheinenden Bände entgegennimmt, bezogen werden. Ist eine Buchhandlung nicht am Platze, so wende man sich gefälligst direkt an den

VERLAG JULIUS HOFFMANN, STUTTGART.

GETTY RESEARCH INSTITUTE

3 3125 01203 5214

805. Setzmaschinensatz und Druck der Deutschen Buch- und Kunstdruckerei, G. m. b. H., Zossen—Berlin SW. 11.

J. LACOSTE
Cervantes, 28,

Apartado 78.

Madrid 26 Mars 1913.

Mr Hermann Wurz
Stuttgart

Monsieur:

Les droits de reproduction sont de 10 fr. pour chaque photographie.

Il faut mettre le nom du photographe au pied de la reproduction et envoyer un exemplaire de l'ouvrage à ma maison.

Veuillez agréer, Monsieur, mes salutations plus distinguées

J. Lacoste

Paiements: au-dessous de 10 francs peuvent être faits en timbres poste du pays; pour sommes de 10 francs et au-dessus, en chèque sur n'importe quelle banque, espagnole ou étrangère.